KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

6. April 2022

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **22.104**

Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts

Allgemeines Gebührengesetz (GebührG)

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **4**

1. Ausgangslage **6**
1.1 Parlamentarische Vorstösse 6
1.2 Projekt "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts" 6

2. Handlungsbedarf **7**
2.1 Wiederaufnahme des Projekts 7
2.2 Gründe für eine Revision des Gebührenrechts 7
2.3 Entwicklungen beim Bund und in den Kantonen 7
2.4 Überblick über die Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden 8
2.5 Die Gebühren im System des Abgabenrechts 9
2.6 Die in der vorliegenden Revision zu regelnden Gebührenarten 10
2.7 Der rechtliche IST-Zustand 11
2.7.1 Das Gebührenrecht auf Verfassungsstufe 11
2.7.2 Das Gebührenrecht auf Gesetzesstufe 12
2.7.3 Das Gebührenrecht auf Dekretsstufe 12
2.7.4 Das Gebührenrecht auf Verordnungsstufe 12
2.8 Gebührensituation des Kanton Aargau 13

3. Ziele der materiellen und formellen Revision des Gebührenrechts **13**

4. Resultate der Kosten- und Erlösanalyse 2020 ..... **15**
4.1 Einleitung 15
4.2 Vorgehen und Methode der Kostenerhebung 15
4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse 16
4.4 Aufgabenbereiche mit wesentlichen Überdeckungen 17
4.5 Aufgabenbereiche mit wesentlichen Unterdeckungen 18

5. Ergebnis der Anhörung **19**
5.1 Einleitung 19
5.2 Übersicht über die Anhörungsergebnisse 19
5.3 Detailergebnisse 20
5.3.1 Frage 1; Struktur des Gebührenrechts 20
5.3.2 Frage 2; Allgemeines Vorgehen (Senkungen, Erhöhungen) 21
5.3.3 Frage 3; Anwendbarkeit auf die Gemeinden (Varianten) 23
5.3.4 Frage 4; Ausnahmen von der Gebührenpflicht 23
5.3.5 Frage 5; Teuerungsklausel 24
5.3.6 Frage 6; Kostenvorschuss Beschwerdeverfahren 24
5.3.7 Frage 7; Allgemeine Gebührenpflicht; Paradigmenwechsel 25

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen **25**
6.1 Struktur des Gebührenrechts 25
6.2 Entwurf für ein Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) 26
6.3 Fremdänderungen auf Gesetzesstufe 43
6.4 Gebührendekret 66
6.4.1 Einleitung 66
6.4.2 Die Dekretsbestimmungen im Einzelnen 67
6.4.3 Fremdänderungen auf Dekretsstufe 79
6.4.4 Fremdaufhebungen auf Dekretsstufe 83

7. Auswirkungen 83
7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen 83
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft 83
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft und Umwelt 83
7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden 84
7.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 84

8. Weiteres Vorgehen / Zeitplan 84

Antrag 84

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für ein neues Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und ein Gebührendekret (GebührD) zur Kenntnis. Zudem erstatten wir Ihnen dazu folgenden Bericht:

Zusammenfassung

Das aargauische Gebührenrecht ist historisch gewachsen. Es weist keinen einheitlichen Aufbau auf und lässt sich in der Rechtsordnung folglich auch nur sehr schwer auffinden. Wichtige Bestimmungen sind teilweise erst auf Verordnungsstufe verankert, während eher untergeordnete Bestimmungen bereits auf Gesetzesstufe bestehen. Die Festlegung und Berechnung der einzelnen Gebühren erfolgt heute überdies nach keiner einheitlichen, die Rechtsgleichheit klar gewährleistenden Methode, so dass für ähnliche Tatbestände unterschiedliche Gebührenansätze zu finden sind. Diese auch finanzpolitisch unbefriedigende Situation macht eine materielle und formelle Revision des Gebührenrechts erforderlich. Schliesslich sind auch parlamentarische Vorstösse hängig, die das Gebührenrecht betreffen und auf eine Verbesserung der Steuerbarkeit der Gebührenbelastung hinzielen.

Im Jahr 2008 startete der Regierungsrat das Projekt "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts". Nach umfangreichen Vorarbeiten und der Datenerhebung zu den Kosten der gebührenpflichtigen Tatbestände, den Gebühreneinnahmen und den Kostendeckungsgraden führte das Departement Finanzen und Ressourcen im Frühjahr 2012 das Anhörungsverfahren mit einem Entwurf zu einem Allgemeinen Gebührengesetz durch. Aufgrund des Spannungsfeldes mit den Sparzielen der Sanierungsmassnahmen der Leistungsanalyse (2015), den Entlastungsmassnahmen 2016 und der Gesamtsicht Haushaltssanierung 2017 wurde das Projekt mehrmals sistiert. Im Frühjahr 2020 hat der Regierungsrat nach Abschluss der Haushaltsanierung und im Einklang mit der Forderung des Grossen Rats die Projektarbeiten wiederaufgenommen. Neben der Aktualisierung der Rechtsanalyse wurden insbesondere die Gebührentatbestände hinsichtlich Kosten und Erlöse einer erneuten vertieften Prüfung unterzogen.

Das Ergebnis der Kosten- und Erlösanalyse zeigt, dass insgesamt 285 Gebührentatbestände und 18 Aufgabenbereiche eine Unterdeckung aufweisen oder angemessen (Kostendeckungsgrad von 90–110 %) gedeckt sind. Demgegenüber stehen 17 Gebührentatbestände und 7 Aufgabenbereiche mit einer wesentlichen Überdeckung[1]. Gesamthaft betrachtet ist über alle der mehr als 300 berücksichtigten Gebührentatbestände hinweg rein rechnerisch eine Unterdeckung von gesamthaft rund 140 Millionen Franken mit einem Kostendeckungsgrad von knapp 43 % zu verzeichnen. Dieses Ergebnis ist jedoch in verschiedener Hinsicht zu relativieren. Eine detaillierte Beurteilung in den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten Kanton Aargau zeigt klar, dass die heute geltenden Gebührentarife sowohl unter rechtlichen wie auch politischen Gesichtspunkten mehrheitlich angemessen sind und somit kein wesentlicher Anpassungsbedarf für Gebührenerhöhungen besteht. Alleine die Limitierungen rechtlicher Natur (beispielsweise seitens der Bundesrechtsprechung) betreffen Unterdeckungen von mehr als 100 Millionen Franken. Die verbleibenden Gebühren (beispielsweise Studiengebühren sowie Eintritte bei den kantonalen Museen) wurden bewusst aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen nicht auf die Kostendeckung ausgelegt. Zudem wären die mit einer weitreichenden Erhöhung der Gebühren verbundenen finanziellen und gesellschaftlichen Auswirkungen vor dem Hintergrund der aktuellen finanzpolitischen Lage (stabiler Finanzhaushalt, Covid-19-Pandemie) unerwünscht. Dies bestätigen auch diverse Stellungnahmen aus der Anhörung.

[1] 17 Aufgabenbereiche von insgesamt 42 Aufgabenbereichen wurden nicht in die Analyse einbezogen da, diese keine wesentlichen Gebühreneinnahmen aufweisen

Zum vorliegenden Entwurf für ein Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) und zum Entwurf für ein Gebührendekret (GebührD) wurde vom 9. September 2021 bis am 9. Dezember 2021 eine öffentliche Anhörung durchgeführt (vgl. Kapitel 5 zu den Ergebnissen der Anhörung).

Alle im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, mit der Ausnahme der EDU Aargau, haben sich im Rahmen der Anhörung geäussert. Ausserdem haben sieben Gemeinden und neun betroffene Verbände eine Stellungnahme eingereicht. Die Anhörung beinhaltete sieben Fragen. Die Frage 1 betraf die Struktur des Gebührenrechts, Frage 2 das allgemeine Vorgehen beziehungsweise die vorgesehenen Gebührensenkungen und Erhöhungen, Frage 3 die Anwendbarkeit des kantonalen Gebührenrechts auf die Gemeinden, Frage 4 die Ausnahmen von der Gebührenpflicht, Frage 5 die vorgesehene Teuerungsklausel, Frage 6 den Kostenvorschuss bei Beschwerdeverfahren und Frage 7 den Systemwechsel zur allgemeinen Gebührenpflicht.

Im Allgemeinen wird der Revision des Gebührenrechts positiv gegenübergestanden. Insgesamt wurden sechs der sieben Fragen von einer deutlichen Mehrheit mit "völlig einverstanden" oder "eher einverstanden" beantwortet. Die meisten kritischen Äusserungen betrafen die Einführung der allgemeinen Gebührenpflicht (Frage 7). Die geplanten Gebührensenkungen im AB 215 "Verkehrszulassung" werden mehrheitlich begrüsst. Die Haltung gegenüber der Höhe der Senkung ist jedoch uneinheitlich.

Aufgrund der vielen ablehnenden Stellungnahmen verzichtet der Regierungsrat auf die Einführung der allgemeinen Gebührenpflicht. Wie bisher sollen die Gebühren vom Grossen Rat einzeln festgelegt werden. Im bisherigen Gebührenrecht ist dieser Grundsatz jedoch nicht auf Gesetzesstufe konkretisiert. § 3 GebührG wird deshalb umformuliert, um dies neu auf Gesetzesstufe darzustellen (siehe Kapitel 5.3.7 und Kapitel 6.2). Zudem wurde das Potential für eine stärkere Gebührensenkung im Aufgabenbereich 215 "Verkehrszulassung" geprüft. Hier ist neu eine zusätzliche Reduktion auf einen Deckungsgrad von rund 104 % vorgesehen (11,8 Millionen Franken statt 10 Millionen Franken), wobei künftige Mehraufwendungen, welche den Deckungsgrad zusätzlich reduzieren werden, noch nicht berücksichtigt sind. Eine weitergehende Reduktion der Gebühren wäre nur über eine Senkung der Fahrzeugprüfungsgebühren möglich. In diesem Bereich bestehen jedoch langjährige Verträge mit dem Touring Club Schweiz (TCS) und dem Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS). Eine wesentliche Gebührensenkung ist deshalb ausgeschlossen.

Auf eine Kompensation der Gebührenmindererträge soll trotz der insgesamt bestehenden Unterdeckung komplett verzichtet werden. Damit wird auch den Forderungen, auf Gebührenerhöhungen zu verzichten, Rechnung getragen. Aufgrund des ansonsten positiven Anhörungsergebnisses hat der Regierungsrat keine weiteren inhaltlichen Anpassungen vorgenommen. Der Botschaftstext enthält als Folge der Stellungnahmen in der Anhörung jedoch diverse Präzisierungen und zusätzliche Erläuterungen.

Mit dieser Vorlage wird dem Grossen Rat der Entwurf für ein Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) in 1. Beratung zum Beschluss unterbreitet. Um für die Beratung die nötige Transparenz zu schaffen, enthält die Vorlage auch bereits den Entwurf für ein Gebührendekret (GebührD). Die Beschlussfassung dazu erfolgt dann durch den Grossen Rat in der 2. Beratung. Die Botschaft zur 2. Beratung soll zudem ein Entwurf einer Gebührenverordnung (GebührV) zur Kenntnis enthalten. Die im Zusammenhang mit der Revision des Gebührenrechts hängigen Postulate werden dannzumal zur Abschreibung beantragt. Dies betrifft das Postulat (05.85) Roger Fricker, Oberhof, vom 22. März 2005 betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamts, das Postulat (11.51) der FDP-Fraktion vom 27. April 2011 betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung sowie das Postulat (18.34) Harry Lütolf, Wohlen vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren.

1. Ausgangslage

1.1 Parlamentarische Vorstösse

Mit dem Postulat (05.85) Roger Fricker, Oberhof, vom 22. März 2005, betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamts wurde der Regierungsrat ersucht, eine Senkung der durch das Strassenverkehrsamt zu erhebenden Gebühren vorzubereiten. Damit sollte sichergestellt werden, dass mit diesen Gebühren kein oder lediglich ein geringer Gewinn erzielt würde. Hintergrund waren gemäss dem Antragssteller die in den vorherigen Jahren erzielten Ertragsüberschüsse des Strassenverkehrsamts sowie die diesem Umstand entgegenstehenden gebührenrechtlichen Prinzipien (Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip).

Am 31. August 2005 nahm der Regierungsrat das Postulat im Sinne eines Prüfungsauftrags bezüglich der Gebührenregelung entgegen. In Übereinstimmung mit dem Postulat und um sicherzustellen, dass in der gesamten Verwaltung Gebühren keinen oder lediglich einen geringen Gewinn erzielen, wurde ein Entwicklungsschwerpunkt für die Überprüfung des Gebührenrechts im Aufgabenbereich 100 "Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte" eingeführt.

Zwischenzeitlich wurde am 1. März 2011 ein zweites Postulat (11.51) der FDP-Fraktion betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung eingereicht. Am 27. April 2011 hat der Regierungsrat mit Verweis auf das Projekt "Revision Gebührenrecht" auch dieses Postulat entgegengenommen.

Am 13. November 2018 wandelte der Grosse Rat die Motion (18.34) Harry Lütolf, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren in ein Postulat (nachfolgend: Postulat Lütolf) um und überwies es an den Regierungsrat. Das Postulat verlangt eine Überprüfung der Kostenbevorschussung im verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren unter dem Gesichtspunkt der Gewährung der Chancen- und Rechtsgleichheit insbesondere für Personen des unteren Mittelstands, die den einverlangten Kostenvorschuss nicht bezahlen können und denen daher der Zugang zu einer Rechtsmittelbehörde beziehungsweise zu einem Gericht faktisch verwehrt ist.

Einen Bezug zum Gebührenrecht hat auch die Motion (22.28) Emanuel Suter, SVP, Gipf-Oberfrick (Sprecher), Christoph Riner, SVP, Zeihen, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 18. Januar 2022 betreffend Begrenzung von Strafbefehls- und Anklagegebühren. Die Motion verlangt, dass in Verfahren, die ausschliesslich zu einer Busse führen, die Strafbefehlsgebühr in der Regel maximal 2/3 der Busse und die Anklagegebühr der Staatsanwaltschaft in der Regel maximal 4/5 der Busse betragen dürfen. Der Regierungsrat lehnte die Motion mit Stellungnahme vom 30. März 2022 ab.

1.2 Projekt "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts"

Im Jahr 2008 startete der Regierungsrat das Projekt "Materielle und formelle Revision des Gebührenrechts". Nach umfangreichen Vorarbeiten und der Datenerhebung zu den Kosten der gebührenpflichtigen Tatbestände, den Gebühreneinnahmen und den Kostendeckungsgraden führte das Departement Finanzen und Ressourcen im Frühjahr 2012 das Anhörungsverfahren mit einem Entwurf zu einem Allgemeinen Gebührengesetz durch. Daraufhin wurden die finanziellen Grundlagen auf den Stand des Rechnungsjahrs 2012 aktualisiert und ein Botschaftsentwurf erarbeitet, der die Ergebnisse aus der Anhörung aufnahm. Zusätzlich zum Gesetzesentwurf enthielt die Vorlage einen ersten Entwurf des Gebührendekrets. Das Dekret umfasste den Gebührenrahmen sowie die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung der Gebühren im Einzelfall. Der Regierungsrat unterzog die Vorlage am 27. November 2013 einer ersten Beratung. Aufgrund des Spannungsfeldes mit den Sparzielen der Sanierungsmassnahmen der Leistungsanalyse (2015), den Entlastungsmassnahmen (2016) und der Gesamtsicht Haushaltssanierung (2017) wurde das Projekt mehrmals sistiert.

2. Handlungsbedarf

2.1 Wiederaufnahme des Projekts

Der sistierte Entwicklungsschwerpunkt "100E001 Überprüfung Gebührenrecht" wurde im Rahmen der grossrätlichen Beratung des Aufgaben- und Finanzplans 2020–2023 intensiv diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass der Grosse Rat eine weitere Sistierung ablehnt und eine Beschleunigung des Fahrplans zur Wiederaufnahme des Projekts im Jahr 2020 wünscht.

Entsprechend wurden der Entwicklungsschwerpunkt im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 angepasst und die Projektarbeiten wiederaufgenommen. Mit dem Projekt soll insbesondere das Gebührenrecht besser geordnet und strukturiert werden. Neben der Aktualisierung der normativen Grundlagen (Rechtsteil) der gesetzgeberischen Arbeiten aus dem Jahr 2013 mussten sämtliche Gebührentatbestände einer neuen, auf den Zahlen der aktuellsten Rechnung basierenden Kosten- und Erlösanalyse (Finanzteil) unterzogen werden. Aufgrund der seit der Anhörung vergangenen Zeit wurde zudem erneut eine Anhörung durchgeführt.

2.2 Gründe für eine Revision des Gebührenrechts

Das aargauische Gebührenrecht ist historisch gewachsen. Es weist keinen einheitlichen Aufbau auf und lässt sich in der Rechtsordnung folglich auch nur sehr schwer auffinden. Wichtige Bestimmungen sind teilweise erst auf Verordnungsstufe verankert, während eher unwichtige Bestimmungen bereits auf Gesetzesstufe bestehen. Die Festlegung und Berechnung der einzelnen Gebühren erfolgen heute überdies nach keiner einheitlichen, die Rechtsgleichheit klar gewährleistenden Methode, so dass für ähnliche Tatbestände unterschiedliche Gebührenansätze zu finden sind.

Die heutige kantonale Gebührensituation erweist sich unter diesen Umständen sowohl für die gebührenbelastete Bevölkerung als auch für die rechtsanwendenden Behörden als unzureichend. Darüber hinaus ist die allgemeine Gebührenbelastung bei dieser Ausgangslage auch für den Grossen Rat nur sehr schwer steuerbar. Diese auch finanzpolitisch unbefriedigende Situation macht deshalb eine materielle und formelle Revision des Gebührenrechts erforderlich. Schliesslich sind auch parlamentarische Vorstösse hängig (siehe Kapitel 1.1), die das Gebührenrecht betreffen und auf eine Verbesserung der Steuerbarkeit der Gebührenbelastung hinzielen.

2.3 Entwicklungen beim Bund und in den Kantonen

Mit dem Bestreben, sein Gebührenrecht formell und materiell zu überprüfen und zu überarbeiten, steht der Kanton Aargau nicht allein. Neben dem Bund (2003/04) initiierten die Kantone Obwalden (2005), Schwyz (2009/10), Zug (2011) und Nidwalden (2016) Projekte zur umfassenden Überarbeitung ihres Gebührenrechts. Im Kanton Zürich wurde die Volksinitiative "Ja zu fairen Gebühren" lanciert (2014) und darüber abgestimmt (2015). Bei den älteren Vorstössen wurden die Unübersichtlichkeit und das Fehlen von allgemeinen Grundsätzen moniert, während in Zürich und Nidwalden insbesondere Demokratie- und Transparenzdefizite ausschlaggebend waren.

Der Bundesrat erliess, gestützt auf eine erneuerte Grundlage im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), die Allgemeine Gebührenverordnung (AllgGebV; SR.172.041.1). In der AllgGebV werden namentlich die Gebührenpflicht, die Bemessung der Gebühren, das Verfahren zur Erhebung der Gebühren, das Gebühreninkasso sowie die Verjährung geregelt. Die AllgGebV ist der Allgemeine Teil des Gebührenrechts der Bundesverwaltung. Die Gebührenansätze in Franken sowie weitere Besonderheiten, die in der AllgGebV nicht geregelt sind oder von ihr abweichen, sind in speziellen Gebührenverordnungen geregelt. Um das Zusammenspiel zwischen der AllgGebV und den speziellen Gebührenverordnungen zu verdeutlichen, wird in den speziellen Gebührenverordnungen ausdrücklich auf die AllgGebV verwiesen. Die Kantone Basel-Stadt und Luzern besitzen schon länger Gebührengesetze mit allgemeinen Bestimmungen, der Kanton Basel-Stadt seit 1972, Luzern seit 1993.

Im Kanton Solothurn finden sich die allgemeinen Bestimmungen seit 1989 in einem Gebührentarif des Kantonsrats (unterhalb der Gesetzesstufe). Diese Erlasse dienten denn auch als Mustervorlagen für die Gesetze beziehungsweise Revisionsvorlagen in Obwalden, Schwyz und Zug und schliesslich auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf.

In den Kantonen Schwyz und Zug scheiterten die Bemühungen im Parlament beziehungsweise vor dem Volk. Dies war darauf zurückzuführen, dass in beiden Kantonen politisch unerwünschte Gebührenerhöhungen in Aussicht gestellt wurden. Im Kanton Zürich lehnte das Stimmvolk die Beschränkung der Höhe der Gebühren sowie die Zusammenfassung aller Gebühren in einen Katalog, welcher alle vier Jahre vor Beginn der Legislatur den jeweiligen Parlamenten (Gemeinden und Kanton) zur Abstimmung vorgelegt wird, ab. Auch im Kanton Nidwalden forderte eine angenommene Motion, dass künftig das Parlament die Gebühren festlegen soll und diese periodisch genehmigt wird. Da sich insbesondere die Umsetzung als schwierig erwies, trat das Parlament nicht auf die Teilrevision des Gebührengesetzes und des Grundbuchgesetzes ein.

Erwähnung sollen auch die Bemühungen zur besseren Ordnung des Gebührenrechts auf kommunaler Ebene finden. So hat zum Beispiel die Stadt Aarau am 11. Mai 2020 ein zusammenfassendes Reglement über die Verwaltungsgebühren erlassen.

2.4 Überblick über die Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden

Der Indikator der Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) untersucht, zu welchem Anteil die Kosten in bestimmten Aufgabengebieten oder Verwaltungsbereichen (Funktionen) durch Gebühreneinnahmen finanziert werden.

Der Index operiert auf einer aggregierten Ebene, greift auf Daten der Finanzstatistik beziehungsweise Finanzbuchhaltung zurück und beinhaltet auch die Gebühren der Gemeinden. Zudem werden nicht alle Aufgabenbereiche berücksichtigt[2]. Deshalb ist diese Grundlage zur Beurteilung, ob Gebührenerhöhungen beziehungsweise -senkungen angezeigt wären, nicht geeignet. Der Index wird durch den Bund als Instrument für den interkantonalen Vergleich verwendet im Wissen, dass er nicht alle Gebührentatbestände umfasst und damit kein vollständiges Bild abgibt.

Beim Vergleich sind die Kantone Uri und Genf speziell zu beachten, da sie Kosten in den hier untersuchten Aufgabengebieten teilweise nicht über Gebühren finanzieren oder die Aufgabenerfüllung an öffentliche Unternehmen ausgelagert haben. Dies widerspiegelt sich in ihrem tiefen Index.

[2] Es enthält lediglich die Strassenverkehrsämter, das allgemeine Rechtswesen, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Abfallentsorgung.

Abbildung 1: Gebührenfinanzierung von öffentlicher Versorgung und Dienstleistungen in Kantonen und Gemeinden, 2017–2019 (Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Gebührenfinanzierung 2019)

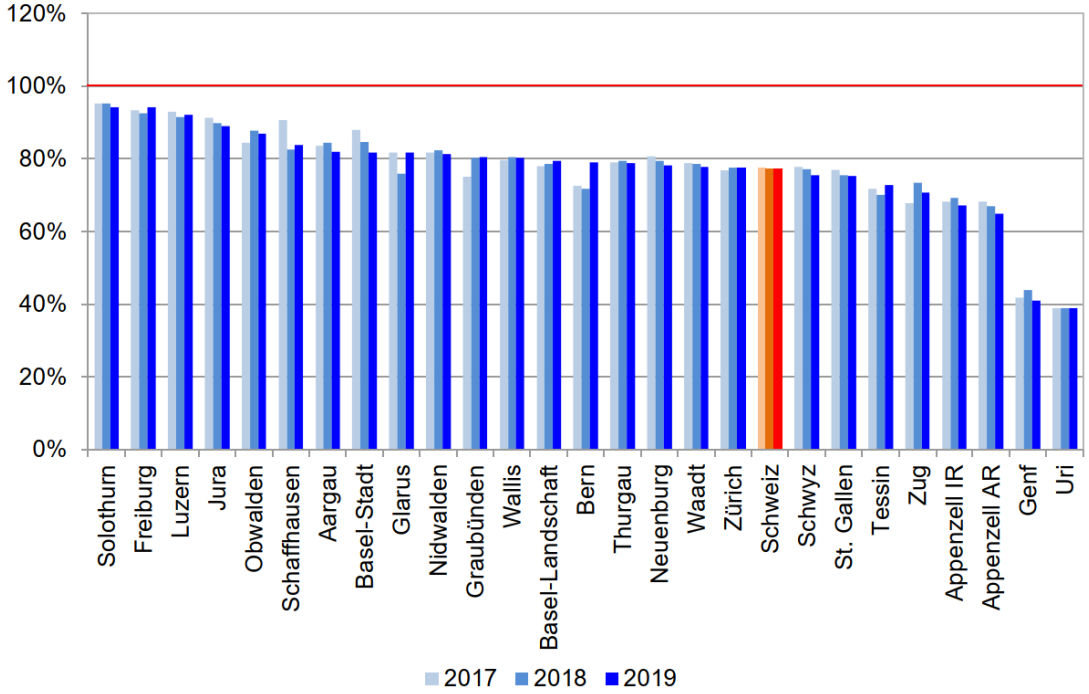

Kein Kanton wies in der Betrachtungsperiode (siehe Abbildung 1) einen Index von über 100 % aus. Im Mittel deckten die Gebühren rund 77 % der Kosten in den vier betrachteten Aufgabengebieten. Im Jahr 2019 stand der Kanton Aargau und seine Gemeinden mit fünf Prozentpunkten über dem Durchschnitt an siebter Stelle.

2.5 Die Gebühren im System des Abgabenrechts

Als Kausalabgaben stellen die Gebühren Entgelte dar für bestimmte, von den pflichtigen Personen veranlasste Leistungen oder Handlungen des Gemeinwesens (staatliche Aktivitäten) oder für die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen beziehungsweise Anstalten (staatliche Gegenleistung oder besonderer Vorteil). Sie sollen grundsätzlich die Kosten decken, welche dem Gemeinwesen durch die Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen entstanden sind. Es lassen sich folgende Arten von Gebühren unterscheiden:

- Verwaltungsgebühren (Entgelte für staatliche Tätigkeiten; einschliesslich Gebühren für Entscheide der Justizbehörden),
- Benutzungsgebühren (Entgelte für die Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, sofern das Benutzungsverhältnis dem öffentlichen Recht untersteht),
- Konzessionsgebühren (auch Monopol- oder Regalgebühren genannt; Entgelte für die Erteilung von Konzessionen beziehungsweise für das Recht, ein dem Staat vorbehaltenes Recht zur wirtschaftlichen Betätigung auszuüben).

Gebührenart	Gebührengrund
Verwaltungsgebühren	Inanspruchnahme/Veranlassung einer staatlichen Leistung (einschliesslich Gebühren für Entscheide der Justizbehörden)
Benutzungsgebühren	Benutzung von öffentlichen Sachen/Einrichtungen beziehungsweise Anstalten (in der Regel Verwaltungsvermögen)
Konzessionsgebühren	Einräumung eines Rechts (Konzessionsverhältnis)

2.6 Die in der vorliegenden Revision zu regelnden Gebührenarten

Das vorliegende Gesetzesvorhaben betrifft einzig die **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision bilden somit:

- **Konzessionsgebühren:** Diese Gebührenart (zum Beispiel Wasserzinsen) soll im vorliegenden Projekt materiell nicht behandelt werden, da ihre Höhe politisch bestimmt ist. Nicht auszuschliessen ist jedoch, dass einzelne Bestimmungen zu Konzessionsgebühren zur Bereinigung der normativen Struktur in die Rechtssetzungsarbeiten einbezogen werden.
- **Gewässernutzungsgebühren:** Dabei handelt es sich um eine Mischform zwischen Konzessions- und Benutzungsgebühren, die sich einer ökonomischen Überprüfung entzieht. Zudem wurde dieser Bereich 2008 revidiert (vgl. Wassernutzungsabgabendekret) und soll nicht bereits von Neuem beurteilt werden.
- **Steuern:** öffentliche Abgaben ohne besondere, direkte Gegenleistung (Erhoben zur Finanzierung des allgemeinen Staatshaushalts). Aufgrund des erhöhten Bedürfnisses an grosser Transparenz im Steuerrecht sollen darüber hinaus auch folgende im Steuergesetz (StG, SAR 651.100) enthaltene, gebührenrelevante Bestimmungen als besonderes kantonales Gesetzesrecht beibehalten werden: §§ 188 Abs. 2, 189 Abs. 1, 189 Abs. 3, 215 Abs. 4, 245 Abs. 2, 246 Abs. 1 lit. f und 248 Abs. 2 Steuergesetz (StG).
- **Gemengesteuern**: öffentliche Abgaben, die zwar wegen einer staatlichen Gegenleistung geschuldet sind, aber nicht nur die Kosten decken, sondern mit ihrem Steueranteil bewusst auf einen Mehrertrag abzielen (zum Beispiel Grundbuchabgaben). Aus diesem Grund bleibt auch das Grundbuchgebührenrecht insgesamt unangetastet.
- **Beiträge/Vorteilsabgeltung**: Ausgleich für den wirtschaftlichen Sondervorteil, der einer Person aus einer öffentlichen Einrichtung erwächst (zum Beispiel Erschliessungsbeiträge).
- **Ersatzabgaben**: Zahlung für die Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (zum Beispiel § 58 Abs. 1 Baugesetz; § 7 Feuerwehrgesetz).

Abbildung 2: Darstellung in Anlehnung an Häfelin, Ulrich/Müller, Georg/Uhlmann, Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, Rz 2756; farbliche Markierung: nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts

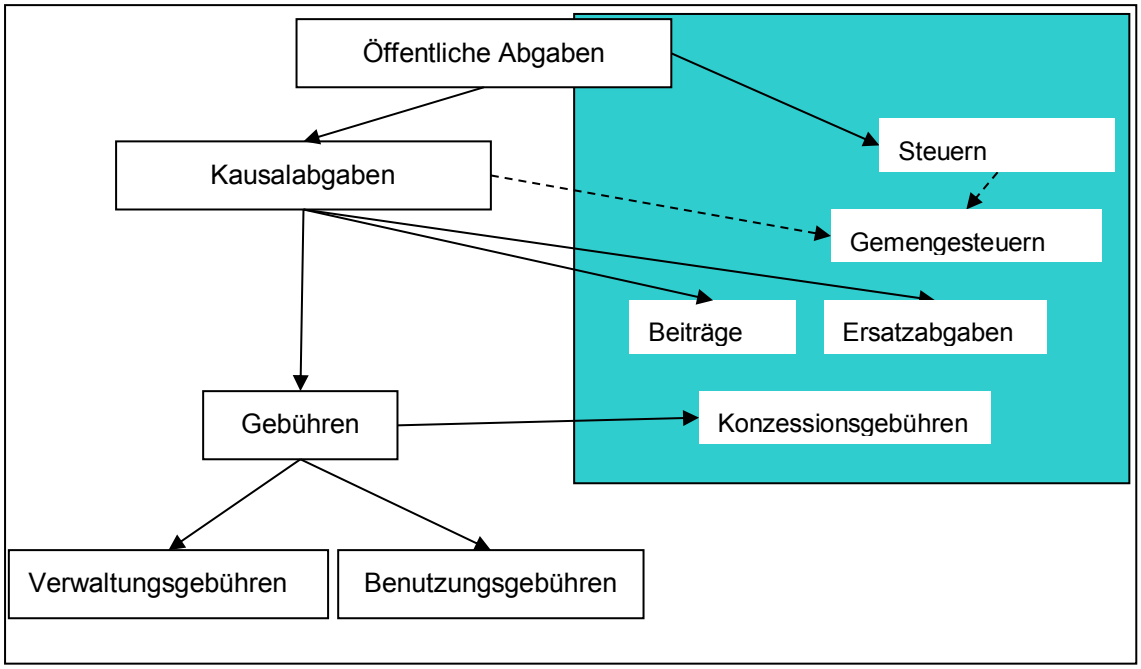

Ebenso nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts sind ferner die Gebührenerlasse

- von selbständigen und unselbständigen Anstalten (AGV, SVA, Kantonalbank, ALK, FHNW, APK, BVSA, kantonale Kulturinstitutionen gemäss § 17 des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 [Kantonsbibliothek, Museum Aargau usw.), denen bezüglich Gebührenfestsetzung und -erhebung Autonomie zusteht,
- von Gemeinden und
- des Bundes (zum Beispiel für Leistungen des Handelsregisteramts oder der Betreibungs- und Konkursämter).

Diese "Fremd-Gebühren" sollen nicht behandelt werden, da das vorliegende Revisionsprojekt grundsätzlich nicht beabsichtigt, die verfassungsrechtlich beziehungsweise gesetzlich gewährte Autonomie von Anstalten und Gemeinden anzutasten. Im Fall des Bundes darf dessen Zuständigkeit überhaupt nicht angetastet werden. Den Gemeinden soll jedoch die Möglichkeit gegeben werden, das Allgemeine Gebührengesetz als subsidiäres allgemeines kommunales Gebührenrecht zu verwenden (vgl. nachfolgend Kapitel 6.2: § 1 GebührG).

Schliesslich nicht zu behandeln sind auch all jene Leistungen, die auf privatrechtlicher Basis erbracht werden und für welche kostendeckende Entgelte zu verlangen sind (zum Beispiel Vermietungen oder Verkäufe aus dem Finanzvermögen).

2.7 Der rechtliche IST-Zustand

2.7.1 Das Gebührenrecht auf Verfassungsstufe

In der Aargauer Verfassung finden sich nur an sehr wenigen Stellen Regelungen, die sich mit den Gebühren beschäftigen. Es handelt sich dabei um Grundsätze. Gebühren gehören demgemäss zu den öffentlichen Abgaben. Diese sind Geldleistungen, die ein Rechtssubjekt kraft öffentlichem Recht dem Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Anstalten) schuldet und die der Beschaffung der öffentlichen Mittel dienen (§ 118 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [Kantonsverfassung, KV]).

Als andere Arten öffentlicher Abgaben kennt das kantonale Recht Steuern und Beiträge (§ 118 Abs. 1 lit. a KV).

Die Erhebung kantonaler Abgaben ist gemäss § 117 Abs. 1 KV durch Gesetz zu regeln. Soweit Gesetze nichts Anderes regeln, setzt der Grosse Rat gemäss § 82 Abs. 1 lit. f KV die dem Kanton und seinen Anstalten zukommenden Gebühren subsidiär durch Dekret fest. Ob eine Gebührenregelung auf Gesetzes- oder Dekretsstufe anzusiedeln ist, hängt dabei von der Wichtigkeit der konkreten Gebührenregelung ab (§ 78 Abs. 1 KV). Es liegt folglich am Gesetzgeber zu entscheiden, ob er eine Gebührenregelung an sich ziehen will. Das Bundesverfassungsrecht liesse es zu, auf das Erfordernis der Gesetzesform zu verzichten; in diesem Fall würden die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz die begrenzende Funktion übernehmen.

§ 119 Abs. 2 KV auferlegt dem Gesetzgeber beziehungsweise dem Grossen Rat im Weiteren die Pflicht, bei der Festlegung der Abgaben die "Abgabenerträglichkeit" zu sichern. So muss bei der Festsetzung der Steuern die gesamte Belastung der Steuerpflichtigen mit öffentlichen Abgaben nach sozialen Grundsätzen tragbar sein, darf die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nicht überfordert sowie der Wille zur Einkommens- und Vermögenserzielung nicht geschwächt und soll die Selbstvorsorge gefördert werden.

In der Verfassung findet sich schliesslich nur bei den Bildungsaufgaben eine inhaltliche Gebührennorm. § 34 KV bestimmt die grundsätzliche Unentgeltlichkeit des Unterrichts an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner. Der Gesetzgeber kann Ausnahmen zu diesem Grundsatz bestimmen.

2.7.2 Das Gebührenrecht auf Gesetzesstufe

Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen werden bei Gebühren nach § 82 Abs. 1 lit. f KV durch Dekret, ansonsten durch Gesetz bestimmt.

Das Gebührenrecht auf Gesetzesstufe beinhaltet im Weiteren sowohl bereichsübergreifende, allgemeine als auch bereichs- beziehungsweise leistungsbezogene, spezielle Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen sind vorab im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 enthalten. Dabei geht es vor allem um die Behandlung von öffentlich-rechtlichen Forderungen mit den Themen "Fälligkeit", "Verhältnisse bei mehreren Schuldnern", "Verzinsung", "Vollstreckung"; vgl. §§ 5 f. VRPG. Weiter wird allgemein festgelegt, dass die erstinstanzlichen Verfahren grundsätzlich unentgeltlich sind (§ 31 VRPG). Ferner sind Grundsätze über Gebühren für die diversen Rechtsmittelverfahren geregelt. In Spezialgesetzen sind weitere als allgemein einzustufende Bestimmungen enthalten, wie zum Beispiel Kostenvorschüsse im erstinstanzlichen Verfahren, Regelung zur Zahlung der Auslagen, Gebührenreduktion bei Mittellosigkeit beziehungsweise in Härtefällen, Ratenzahlung, Unentgeltlichkeit für Einsprache- und Schlichtungsverfahren, zum Vollkostenprinzip sowie zu Rundungsregeln.

Sachgerecht einem Spezialgesetz zugeordnet sind die verschiedenen Gebührenbefreiungen, weitere Abweichungen von allgemeinen Gebührengrundsätzen, höhere Gebührenrahmen sowie die verschiedenen Zweckbindungen von Gebühren beziehungsweise Abgaben.

Weniger sachgerecht scheinen dagegen jene Gesetzesbestimmungen, in denen detaillierte, nicht weiter zu konkretisierende Gebührenfestlegungen enthalten sind. Wenig transparent erweist sich auch die verwendete Begrifflichkeit, die nicht immer einheitlich von "Gebühren" spricht. Häufig ist auch von "Kosten" oder von "Kostenersatz" die Rede, obwohl es sich um Gebühren handelt.

Das Gebührenrecht auf Gesetzesstufe zeichnet sich schliesslich durch verschiedene, rein informative Verweisungen auf andere ohnehin geltende Erlasse aus, auf die ohne Verlust verzichtet werden könnte.

2.7.3 Das Gebührenrecht auf Dekretsstufe

Auf Dekretsstufe sind ansatzweise "Kristallisationskerne" ersichtlich, in welchen Fachbereiche je zu einzelnen Fachdekreten zusammengefasst sind (zum Beispiel Verfahrenskostendekret vom 24. November 1987, Wassernutzungsabgabendekret [WnD] vom 18. März 2008, Dekret über die vom Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977). Es finden sich aber auch hier verschiedene als allgemein einzustufende Dekretsbestimmungen (Kosten für Auslagen, Erlass oder Reduktion in Härtefällen, Teuerung). Einige Dekretsnormen erscheinen zudem als überholt.

2.7.4 Das Gebührenrecht auf Verordnungsstufe

Das Gebührenrecht auf Verordnungsstufe ist grundsätzlich auf alle 9 Abteilungen der systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) verteilt.

In der Abteilung 3 (Gesundheit) besteht ausnahmsweise eine umfangreiche "Kodifikation", die entgegen der ursprünglichen Absicht jedoch nicht alle Gebührentatbestände im Gesundheitswesen abdeckt. Sie enthält zudem auch Gebührentatbestände zum Bevölkerungsschutz, der in der Abteilung 5 geregelt ist (vgl. Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz [GebV GSZ] vom 10. Juni 1991).

Das Gebührenrecht auf Verordnungsstufe besteht teilweise aus Tarifangaben, aus welchen die für die staatlichen Leistungen zu entrichtenden Gebühren ohne weitere Zwischenschritte direkt abgelesen werden können. Teilweise sind die Verordnungsbestimmungen aber auch sehr allgemein gehalten (zum Beispiel "nach Bedeutung und Aufwand"), geben innerhalb eines höherstufigen Rahmens nochmals einen Rahmen vor und ihre Anwendung erfordert noch weitere tatsächliche Angaben (Zeitaufwand, Mengen usw.), um die Gebühr berechnen zu können, was tendenziell den Aufwand der

Gebührenfestlegung erhöht. Das Gebührenrecht auf Verordnungsebene weist, mit anderen Worten, eine sehr unterschiedliche Regelungsdichte auf.

Wie schon beim höherstufigen Recht festgestellt, gibt es schliesslich auch auf Verordnungsebene verschiedene Bestimmungen mit rein informativem Gehalt (Vorbehalte von höherstufigem Recht und Verweisungen), auf die ohne Verlust verzichtet werden könnte.

2.8 Gebührensituation des Kanton Aargau

Gebührenerträge werden grossmehrheitlich in den Kontengruppen 421 "Gebühren für Amtshandlungen", 423 "Schul- und Kursgelder" und 424 "Benutzungsgebühren und Dienstleistungen" verbucht. Folgende Tabelle zeigt die entsprechenden Werte der letzten Jahre aus der Finanzbuchhaltung. Erträge aus Dienstleistungen, die keinen Gebührencharakter aufweisen, wurden ausgeschlossen.

Tabelle 1: Entwicklung der Gebührenträge von 2014–2020 [3]

Gebühreneinnahmen in Millionen Franken	R2014	R2015	R2016	R2017	R2018	R2019	R2020
Gebühren für Amtshandlungen	96,4	109,9	110,4	106,3	111,0	110,5	106,5
Schul- und Kursgelder	3,3	4,1	2,8	4,0	4,8	4,3	3,3
Benutzungsgebühren und Dienstleistungen	3,1	2,9	2,7	2,7	3,3	3,0	2,4
Total	**102,8**	**116,8**	**116,0**	**113,1**	**119,0**	**117,9**	**112,2**

Die Tabelle zeigt die allgemeine Zurückhaltung bei der Entwicklung der Gebühren. Werden die Tariferhöhungen der letzten Jahre bei den Strafbefehlsgebühren ausgeschlossen (Effekt rund 7 Millionen Franken) und berücksichtigt eine Volumensteigerung aufgrund des Bevölkerungswachstums, sind die Tarife im Wesentlichen über die Jahre konstant geblieben.

3. Ziele der materiellen und formellen Revision des Gebührenrechts

Mit der vorliegend vorgeschlagenen Revision des Gebührenrechts lassen sich im Rahmen des ohnehin zu beachtenden und den kantonalen Gesetzgeber begrenzenden Bundesrechts die nachfolgenden formellen und materiellen Ziele erreichen:

1. Das Gebührenrecht findet grundsätzlich seine Rechtsgrundlagen auf der Dekretsstufe. Dort kann der Grosse Rat auf einfache Art die Gebührenbelastung der Bevölkerung steuern. Auf der Gesetzesstufe finden sich die allgemeinen Grundsätze des Gebührenrechts.
2. Das Gebührenrecht ist rasch auffindbar. Die Gebührentatbestände lassen sich für Politik und die Rechtsuchenden grundsätzlich leicht und transparent aus einem Tarif auf der Verordnungsebene ablesen (Preisliste der Leistungen der Verwaltung).

Aufgrund der verfassungsunmittelbaren Kompetenz des Grossen Rats (§ 82 Abs. 1 lit. f KV) wird auf der Dekretsstufe in den Grundzügen – soweit noch notwendig – der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand der Gebühr (der abgabebegründende Tatbestand) und der Rahmen der Gebühr geregelt.

[3] Es ist zu beachten, dass auch Gebühren in den Konten enthalten sind, die nicht im Projekt bearbeitet werden (beispielsweise auf Bundesrecht basierende Gebühren). Die Summen weichen deshalb leicht von den unter Kapitel 4 dargestellten Beträgen ab. Die Tabelle soll den Langzeittrend der Gebühren aufzeigen.

Diese Konzentration auf das Dekret erlaubt es dem Grossen Rat, die Grundsätze der Gebührenbemessung und -höhe der verschiedenen Gebührentatbestände festzulegen und damit die Gebührenbelastung für die Bevölkerung "aus einem Guss" zu steuern (zur Zulässigkeit der Festsetzung der Abgaben durch das Parlament, vgl. HÄFELIN, ULRICH/MÜLLER, GEORG/UHLMANN, FELIX, a.a.O., 8. Auflage, Zürich 2020, S. 6663, N 2813).

Auf Verordnungsstufe werden, soweit noch nötig, die konkreten Tarife festgelegt. Das Gebührenrecht wird in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil aufgeteilt. Das Erreichen dieser Ziele dient vor allem der Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger und damit auch einer leichteren und schnelleren Rechtsanwendung. Rasche Auffindbarkeit und leichte Lesbarkeit dienen letztlich auch der Effizienzsteigerung.

3. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit "für Gleichwertiges gleichviel" wird besser eingehalten. Die Gebührenfestsetzung und -erhebung erfolgt nach einheitlichen pragmatischen Methoden.

Es wird eine einheitliche Methode zur Bewertung und Kalkulation der Leistungen verwendet (vgl. § 2 GebührD). Dies ist notwendig, um das Äquivalenz- beziehungsweise Gleichbehandlungsprinzip einhalten zu können. Die Einführung einer pragmatisch handhabbaren Methode soll auch die Steuerbarkeit der Gebührenbelastung durch den Grossen Rat verbessern.

4. Es soll eine Anpassung der Gebührenansätze an die Teuerung ermöglicht werden, wenn bestimmte Schwellen überschritten sind.

Heute müssen rein teuerungsbedingte Gebührenanpassungen mit aufwändigen Rechtssetzungsverfahren vorgenommen werden. Auf eine automatische Teuerungsanpassung soll jedoch verzichtet werden. Als Lösung liegt nun ein Vorschlag vor, wonach der Regierungsrat die Berechtigung erhält, die Gebührenbeträge anzupassen, wenn die Preisentwicklung eine festgelegte Veränderung erfahren hat (vgl. § 3 GebührD).

5. Die Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend, verursachergerecht und verhältnismässig ausgestaltet.

Das Ausmass der Kostendeckung und Verursachergerechtigkeit ist heute in den einzelnen Steuerungsbereichen nicht klar ersichtlich. Es ist deshalb ein wichtiges Ziel dieses Revisionsvorhabens, entsprechende Transparenz zu schaffen. Auf der Grundlage einer Kosten- und Erlösanalyse wurde deshalb zunächst der heutige Kostendeckungsgrad der einzelnen Gebühren ermittelt (vgl. Kapitel 4). Dabei werden auch die Grenzen aufgezeigt, die einer vollständigen Kostendeckung entgegenstehen (bundesrechtliche Vorgaben, politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen).

Mit der Revision des Gebührenrechts wird keine Erhöhung von Gebührentarifen angestrebt. Hingegen soll die wesentliche Überdeckung beim Aufgabenbereich 215 "Verkehrszulassung" durch eine gezielte Gebührensenkung eliminiert werden. Das neue Gebührenrecht soll die Grundlage schaffen, um inskünftig in der Lage zu sein, Gebühren nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen und, wenn möglich und politisch gewollt, kostendeckend auszugestalten.

6. Auf die Erhebung von geringfügigen Gebühren soll aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet werden.

Auf die Erhebung von geringfügigen Gebühren für Leistungen ohne besonderen Aufwand soll zumindest teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere bei geringfügigen Gebührenrechnungen, wenn die betreffenden Gebühren die durch die Rechnungsstellung verursachten Aufwände nicht zu decken vermögen.

4. Resultate der Kosten- und Erlösanalyse 2020

4.1 Einleitung

Die Kosten- und Erlösanalyse (vgl. Beilage 3) dient als Grundlage für die Beurteilung der Gebührendeckungsgrade. Bei der Analyse handelt es sich um eine ad hoc Auswertung und sie ist als Kostenleistungsrechnung ausgestaltet. Das Ziel der Analyse ist es, ein Gesamtbild auf Stufe Aufgabenbereich und Kanton aufzuzeigen. Die Zuordnung der Aufwände der Finanzbuchhaltung auf die jeweiligen Kostenträger (Gebührentatbestände) erfolgte unter anderem aufgrund der Kostenfaktoren Zeitaufwand oder benötigte Vollzeitstellen (siehe Modell "pauschalisierte Stundensätze" unter Kapitel 4.2). Zudem wurden wie in der Kostenleistungsrechnung üblich auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt. Es ist deshalb zu beachten, dass die erhobenen Werte aus der Kosten- und Erlösanalyse nicht mit den Werten der Finanzbuchhaltung vergleichbar sind.

4.2 Vorgehen und Methode der Kostenerhebung

Für jeden der über 300 analysierten Gebührentatbestände beziehungsweise Tatbestandsgruppen wurde ein Kostendeckungsgrad erhoben. Anhand einer standardisierten Vorlage wurde sichergestellt, dass bei der Kosten- und Erlösermittlung von den Departementen einheitliche Methoden und Grundsätze angewendet wurden.

Für die Erhebung standen grundsätzlich zwei Erhebungsmodelle zur Verfügung. Bei vorhandener Datenbasis für sämtliche Kostenstufen (Kostenstufen 1-4 [4)]) sollte vorzugsweise das Modell "vollständige Kosten-Leistungsrechnung (KLR)" gewählt werden.

Das Modell der "pauschalisierten Stundensätze" stand als Alternative zur Auswahl. Mithilfe der Anzahl Vollzeitstellen oder der durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Fall konnten anhand der Stundensätze und einem Zuschlagssatz für die Gemeinkosten und für die kalkulatorischen Kosten sowie Querschnittsleistungen die Gesamtkosten ermittelt werden. Diese Methode wurde bei rund der Hälfte der Gebührentatbestände angewandt.

Die für die Kalkulationen benötigten Stunden- und Zuschlagssätze wurden von der Abteilung Finanzen mittels der Berechnungsvorlage vorgegeben. Die Zuschlagssätze, die beim Modell der pauschalisierten Stundensätze Anwendung finden, wurden basierend auf der aktuellen Kostenstruktur der letzten Jahre berechnet (2017–2020). Dabei wurden alle Aufgabenbereiche berücksichtigt, die wesentliche Gebührenerträge aufweisen. Für die Querschnittsleistungen wurden insbesondere die Kosten der Abteilungen Informatik, Immobilien, Personal, Statistik und Finanzen sowie die Kosten der Finanzkontrolle und der Beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz berücksichtigt.

Die Auswahl der zweckmässigen Erhebungsmethode sowie die eigentlichen Erlös- und Kostendaten wurden von den Departementen, der Staatskanzlei und der Gerichte Kanton Aargau erhoben. Die eingereichten Daten wurden von der Abteilung Finanzen plausibilisiert. Einerseits wurde die Vollständigkeit der Erlöse basierend auf den Erträgen aus der Finanzbuchhaltung der Kontengruppen 421 und 424 plausibilisiert. Andererseits wurden die Kosten durch kritische Sichtung der Detailanalysen sowie durch Quervergleiche zu früheren Erhebungen plausibilisiert.

Aufgabenbereiche mit unwesentlichen Gebührenerträgen unter Fr. 50'000.– pro Jahr wurden für die Analyse nicht berücksichtigt.

[4)] Die Kostenstufe 1 beinhaltet die auf den Gebührentatbestand (Kostenträger) direkt zuordenbaren Primärkosten. Die Kostenstufe 2 beinhaltet die über Bezugsgrössen vorgenommenen Leistungsverrechnungen und Umlagen. Die Stufe 3 enthält die über Bezugsgrössen zugeordneten Kosten aus Teilleistungen sowie Vorhaben und schliesslich die Stufe 4 die kalkulatorischen Kosten und Querschnittsleistungen

4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Bei der Auswertung der Ergebnisse ist zu beachten, dass in der abgabenrechtlichen Terminologie der "Verwaltungszweig" die Bezugsgrösse für das Kostendeckungsprinzip darstellt und nicht der einzelne Gebührentatbestand. Der "Verwaltungszweig" entspricht beim Kanton Aargau dem Aufgabenbereich.

Die Kosten- und Erlösanalyse zeigt dahingehend ein sehr unausgeglichenes Bild. Insgesamt rund 285 Gebührentatbestände und 18 Aufgabenbereiche weisen eine Unterdeckung auf oder sind angemessen gedeckt. Demgegenüber stehen 17 Gebührentatbestände und 7 Aufgabenbereiche mit einer Überdeckung.

Gesamthaft betrachtet ist über alle der mehr als 300 berücksichtigten Gebührentatbestände hinweg rein rechnerisch eine Unterdeckung von rund 140 Millionen Franken zu verzeichnen. Dies entspricht einem gesamthaften Kostendeckungsgrad von 43 %. Dieses Resultat ist insofern zu relativieren, als die Gebühren aus diversen Gründen nicht kostendeckend erhoben werden können. Dies ist insbesondere beim AB 250 Strafverfolgung und AB 710 Rechtsprechung der Fall. Einerseits können Gebühren in Fällen, bei denen der Staat vor Gericht unterliegt, nicht fakturiert werden, und andererseits ist aufgrund der Bundesrechtsprechung (vgl. BGE 143 I 147, 158; 141 I 105, 108 f.) die Gebührenhöhe limitiert. Viele Gebühren werden zudem aus politischen Gründen (zum Beispiel beabsichtigte Lenkungswirkungen, Sozialtarife) nicht kostendeckend erhoben.

Eine detaillierte Beurteilung seitens der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte Kanton Aargau hat ergeben, dass die heutige Gebührenhöhe bereits mehrheitlich ausgeschöpft ist und für weitreichende Gebührenerhöhungen kein Handlungsspielraum besteht.

Folgende Tabelle zeigt die Unter- beziehungsweise Überdeckung und damit den Deckungsgrad auf Stufe Aufgabenbereich. Die Deckungsgrade auf Stufe Gebührentatbestand/Gruppen sind im detaillierten Bericht Erlös- und Kostenanalyse dargestellt (Beilage 3).

Tabelle 2: Übersicht Resultate der für die Analyse wesentlichen Aufgabenbereiche5

in 1'000 Franken Durchschnitt der Jahre 2017,2018,2019,2020	Anzahl Tatbestände	Anzahl Geschäftsfälle	Durchschnittlicher Gesamterlös pro Jahr	Durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr	(-) Unterdeckung (+) Überdeckung	Deckungsgrad in %
Regierungsrat	**3**	**n.a.**	**1'492**	**630**	**862**	**236.8%**
100 Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte	3	n.a.	1'492	630	862	236.8%
Staatskanzlei	**5**	**9'471**	**528**	**1'467**	**-939**	**36.0%**
120 Zentrale Stabsleistungen	5	9'471	528	1'467	-939	36.0%
Departement Volkswirtschaft und Inneres	**77**	**55'368**	**65'137**	**72'951**	**-7'814**	**89.3%**
210 Polizeiliche Sicherheit	27	5'809	948	1'643	-695	57.7%
215 Verkehrszulassung	6	n.a.	43'922	30'766	13'156	142.8%
225 Migration und Integration	16	5'767	1'185	2'351	-1'166	50.4%
230 Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration	6	1'131	263	569	-306	46.2%
235 Register und Personenstand	20	9'020	1'781	1'250	531	142.5%
250 Strafverfolgung	2	33'641	17'038	36'373	-19'335	46.8%
Departement Bildung, Kultur und Sport	**62**	**309'702**	**5'207**	**27'426**	**-22'219**	**19.0%**
320 Berufsbildung und Mittelschule	21	9'035	3'137	15'040	-11'903	20.9%
340 Kultur	41	300'667	2'070	12'386	-10'316	16.7%
Departement Finanzen und Ressourcen	**28**	**135'433**	**5'923**	**5'913**	**10**	**100.2%**
410 Finanzen	4	386	165	39	126	426.7%
420 HR Aargau	3	41'103	1'203	2'432	-1'229	49.5%
425 Steuern	3	85'231	2'693	1'413	1'279	190.5%
435 Informatik	5	2'827	213	218	-5	97.5%
440 Landwirtschaft	13	5'887	1'651	1'812	-161	91.1%
Departement Gesundheit und Soziales	**69**	**10'614**	**2'510**	**13'125**	**-10'615**	**19.1%**
510 Soziale Sicherheit	1	204	38	594	-556	6.4%
533 Verbraucherschutz	14	8'402	1'959	11'547	-9'588	17.0%
535 Gesundheit	51	1'021	210	591	-381	35.6%
540 Militär und Bevölkerungsschutz	3	988	303	393	-90	77.2%
Departement Bau, Verkehr und Umwelt	**44**	**13'313**	**5'915**	**6'725**	**-810**	**88.0%**
605 Baubewilligung und Recht	2	2'806	4'294	5'270	-977	81.5%
620 Umweltschutz	31	8'976	840	763	77	110.1%
625 Umweltentwicklung	4	356	167	151	16	110.8%
640 Verkehrsinfrastruktur	4	629	451	5	446	9223.3%
645 Wald, Jagd und Fischerei	3	546	164	536	-372	30.6%
Rechtsprechung	**14**	**45'774**	**16'509**	**113'659**	**-97'150**	**14.5%**
710 Rechtsprechung	14	45'774	16'509	113'659	-97'150	14.5%
Summe	**302**	**579'675**	**103'221**	**241'896**	**-138'675**	**42.7%**

4.4 Aufgabenbereiche mit wesentlichen Überdeckungen

Die grösste Überdeckung weist der Aufgabenbereich 215 "Verkehrszulassung" mit rund 13,2 Millionen Franken auf. Der Aufgabenbereich widerspricht damit im wesentlichen Masse dem Kostendeckungsprinzip. Deshalb soll diese Überdeckung durch eine entsprechende Gebührenfestsetzung auf Verordnungsebene beseitigt werden. Basierend auf einer fundierten Analyse des Strassenverkehrsamts ist eine Reduktion um 11,8 Millionen Franken vorgesehen. Die anvisierten 13 Millionen Franken können nicht vollständig erreicht werden, da eine weitergehende Reduktion der Gebühren nur über die Fahrzeugprüfungsgebühren möglich wäre. Dies ist aufgrund von bestehenden langjährigen Verträgen für Fahrzeugprüfungen mit dem TCS und AGVS ausgeschlossen (siehe auch die Ausführungen unter Kapitel 5.3.2).

Die als Folge der Gebührenanpassung entstehenden Ertragsausfälle werden nicht durch entsprechende Gebührenerhöhungen kompensiert. Wie die Korrekturen im Detail vorgenommen werden, wird der Verordnungsentwurf zeigen. Dieser wird dem Grossen Rat zusammen mit der Botschaft zur 2. Beratung des Allgemeinen Gebührengesetzes und des Gebührendekrets vorgelegt.

[5] Im Rahmen der Botschaft wurden die Kosten- und Erlöszahlen ein weiteres Mal von den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten Kanton Aargau geprüft und wo nötig angepasst. Vereinzelte Werte haben sich deshalb im Vergleich zur Anhörung im September 2021 verändert. Diese Anpassungen haben keinen Einfluss auf das Gesamtbild und die Kernaussagen der Analyse.

Neben dem AB 215 "Verkehrszulassung" weisen nur noch sechs weitere Aufgabenbereiche eine betragsmässig geringe Überdeckung auf. Diese sollen nicht korrigiert werden. Die für die Überdeckung verantwortlichen Gebührentatbestände im Aufgabenbereich 100 "Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte" (0,9 Millionen Franken), im Aufgabenbereich 425 "Steuern" (1,3 Millionen Franken), im Aufgabenbereich 620 "Umweltschutz" (0,1 Millionen Franken) und im Aufgabenbereich 640 "Verkehrsinfrastruktur" (0,4 Millionen Franken) entfalten eine Lenkungswirkung. Diese dienen nicht der Deckung der Erstellungskosten, sondern zielen auf eine Minimierung von Umweltbelastungen, Betriebsstörungen und Zahlungsverzögerungen ab. Eine gewisse Überdeckung der effektiv anfallenden Kosten ist in diesem Fall gerechtfertigt. Die Überdeckungen im Aufgabenbereich 235 "Register und Personenstand" (0,5 Millionen Franken), und im Aufgabenbereich 410 "Finanzen" (0,1 Millionen Franken) sind vergleichsweise niedrig und vor dem Hintergrund der bestehenden allgemeinen Unterdeckungen vernachlässigbar.

4.5 Aufgabenbereiche mit wesentlichen Unterdeckungen

Die Gebührentatbestände in den verbleibenden Aufgabenbereichen sind grossmehrheitlich unterdeckt oder weisen eine angemessene Deckung auf (90–110 %)[6)]. Bei den unterdeckten Gebühren fallen die Strafbefehlsgebühren im Aufgabenbereich 250 "Strafverfolgung" mit einer Unterdeckung von rund 19 Millionen Franken auf. Auch die Gebühren bei den Gerichten im Aufgabenbereich 710 "Rechtsprechung" weisen eine massive Unterdeckung von rund 100 Millionen Franken auf. Der grösste Anteil dieser Unterdeckung (52 Millionen Franken) entfällt auf die Anklagegebühren. Dabei ist zu beachten, dass die Anklagegebühren zum Aufgabenbereich 710 "Rechtsprechung" gezählt werden, weil sie gestützt auf die Strafprozessordnung nur im Rahmen der Strafurteile durch die Gerichte erhoben werden dürfen. Die zugehörigen Kosten betreffen aber die Fallbearbeitungsaufwände der Polizei (beispielsweise Tatbestandsaufnahmen beim Aufgabenbereich 210 "Polizeiliche Sicherheit") und der Staatsanwaltschaften (Aufgabenbereich 250 "Strafverfolgung"), welche durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Anklageerhebung als Anklagegebühr bei den Strafgerichten geltend gemacht wird. Die Einnahmen aus diesen Gebühren werden nach dem Inkasso durch die Gerichte intern an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Nach Beurteilung der Lage kommen die Gerichte Kanton Aargau zum Schluss, dass der Gebührenrahmen, aus Sicht der Bundesrechtsprechung, bereits ausgeschöpft ist.

Andere Gebühren, die auf Stufe Aufgabenbereich für wesentliche Unterdeckungen sorgen, sind die Studiengebühren der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales im Aufgabenbereich 320 "Berufsbildung und Mittelschule" (gesamthaft rund 7 Millionen Franken), die Eintritte der verschiedenen kantonalen Museen im Aufgabenbereich 340 "Kultur" (gesamthaft rund 7 Millionen Franken) und die Gebühren im Bereich der verschiedenen Kontrollen im Aufgabenbereich 533 "Verbraucherschutz" (Lebensmittel, Passivrauchen, Chemie, Biosicherheit, Tierhaltung etc. mit gesamthaft rund 9 Millionen Franken).

Das Resultat der Kosten- und Erlösanalyse zeigt klar, dass zur Verwirklichung einer angemessenen Kostendeckung (Ziel 5) eine Vielzahl der bestehenden Gebühren erhöht werden müsste. Für Gebührenerhöhungen besteht jedoch trotz der rein rechnerisch hohen Unterdeckung kein Handlungsbedarf. Eine detaillierte Beurteilung seitens der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte Aargau hat ergeben, dass die heutige Gebührenhöhe mehrheitlich ausgeschöpft ist und somit Gebührenerhöhungen nur bei wenigen Tatbeständen möglich wären. Alleine die Limitierungen rechtlicher Natur (beispielsweise seitens der Bundesrechtsprechung) betreffen Gebühren mit Unterdeckungen von insgesamt 116 Millionen Franken. Die verbleibenden Gebühren wurden bewusst aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen nicht auf die Kostendeckung ausgelegt. Die Dienstleistungen des Kantons sollen für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich sein und die Wirtschaft nicht belasten.

[6)] Da zwischen den einzelnen Geschäftsjahren das Volumen teils erheblich schwanken kann, ist eine Toleranz von +/- 10 % vorgesehen.

Der Kanton Aargau liegt zudem mit seiner Kostendeckung im interkantonalen Vergleich (siehe Kapitel 2.4) eher über dem Durchschnitt und die Auswirkungen von wesentlichen Gebührenerhöhungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner wie auch auf die Unternehmen im Kanton Aargau, gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19-Pandemie, wären nicht erwünscht. Dies wird auch durch das Ergebnis der Anhörung bestätigt.

5. Ergebnis der Anhörung

5.1 Einleitung

Die Anhörung zur materiellen und formellen Revision des Gebührenrechts fand vom 9. September bis am 9. Dezember 2021 statt. Folgende politische Parteien haben sich im Rahmen der Anhörung geäussert: SVP Aargau (SVP), SP Aargau (SP), FDP. Die Liberalen Aargau (FDP), Die Mitte Aargau (Mitte), Grüne Aargau (Grüne), glp Aargau (glp) sowie die Evangelische Volkspartei Kanton Aargau (EVP). Die EDU Aargau (EDU) reichte keine Stellungnahme ein.

Weiter äusserten sich sieben Gemeinden (Fischbach-Göslikon, Arni, Buttwil, Lupfig, Oberrüti, Hellikon, Niederrohrdorf) sowie neun Verbände (Aargauische Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV), Finanzfachleute Aargauer Gemeinden (FFLA), Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), Aargauischer Gewerbeverband (AGV), Aargauische Verkehrskonferenz (AVK), Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG), Verband Steuerfachleute Aargauer Gemeinden und der Touring Club Schweiz (TCS)). Die Gerichte Kanton Aargau (GKA) reichten ebenfalls eine Stellungnahme ein.

Die Anhörung beinhaltete sieben Fragen. Die Frage 1 betraf die Struktur des Gebührenrechts, Frage 2 das allgemeine Vorgehen beziehungsweise die vorgesehenen Gebührensenkungen und -erhöhungen, Frage 3 die Anwendbarkeit des kantonalen Gebührenrechts auf die Gemeinden, Frage 4 die Ausnahmen von der Gebührenpflicht, Frage 5 die vorgesehene Teuerungsklausel, Frage 6 den Kostenvorschuss bei Beschwerdeverfahren und Frage 7 den Systemwechsel zur allgemeinen Gebührenpflicht.

5.2 Übersicht über die Anhörungsergebnisse

Die meisten Fragen wurden von einer deutlichen Mehrheit mit "völlig einverstanden" oder "eher einverstanden" beantwortet. Kontrovers diskutiert wurde insbesondere die allgemeine Gebührenpflicht (Frage 7). Zudem wurde vielfach eine höhere Gebührenreduktion beim AB 215 "Verkehrszulassung" gefordert (Frage 2).

Der Regierungsrat hat die Vorlage aufgrund der Anhörungsergebnisse überarbeitet. Die Gebühren beim AB 215 "Verkehrszulassung" sollen neu um 11,8 Millionen statt 10 Millionen Franken reduziert werden. Zudem wurde der Paradigmenwechsel zur allgemeinen Gebührenpflicht fallen gelassen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Ergebnis der Anhörung bei den politischen Parteien und Verbänden.

Tabelle 3: Übersicht Anhörungsergebnisse

	Parteien (Sitze)							Verbände							
Themen	**SVP (43)**	**SP (23)**	**FDP (21)**	**Die Mitte (18)**	**Grüne (14)**	**glp (13)**	**EVP (6)**	**GAV**	**AIHK**	**AVK**	**AGV**	**FFLA**	**AGG**	**Steuerfachleute**	**TCS**
1 Struktur des Gebührenrechts															
2 Allgemeines Vorgehen (Senkungen – Erhöhungen)															
3 Anwendbarkeit auf die Gemeinden															
4 Ausnahmen von der Gebührenplicht															
5 Teuerungsklausel															
6 Kostenvorschuss Beschwerdeverfahren															
7 Allgemeine Gebührenpflicht															

rot = völlig dagegen; orange = eher dagegen; grün = völlig einverstanden; hellgrün = eher einverstanden; weiss = keine Antwort

5.3 Detailergebnisse

5.3.1 Frage 1; Struktur des Gebührenrechts

Die Revision sieht eine formelle Neugestaltung des Gebührenrechts vor, welche die Steuerbarkeit durch den Grossen Rat, die Auffindbarkeit und die Rechtssicherheit erhöht. Das Gebührenrecht soll grundsätzlich auf Dekretsstufe festgelegt werden. Auf Gesetzesstufe sollen lediglich die allgemeinen Grundsätze festgehalten werden, während die konkreten Tarife auf Verordnungsebene geregelt werden.

Alle politischen Parteien, Verbände und Gemeinden sind mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung und der damit einhergehenden Kompetenzverteilung "völlig einverstanden" oder "eher einverstanden". Die Mitte und der AGV legen jedoch Wert darauf, dass es für die Rechtssuchenden klar geregelt sein müsse, wo die einzelnen Gebührenregelungen zu finden sind. Die SP fordert, dass insbesondere bei "Service Public Leistungen" die Gebührenhöhe aus sozialpolitischen Gründen nicht kostendeckend festgelegt werden müsse und die Möglichkeit einer politischen Steuerung bestehe. Die SVP verlangt, dass die Gebühren nicht steigen und zusätzliche Analysen zur Qualität und Quantität der Dienstleistungen durchgeführt werden. Die AIHK ist der Meinung, dass die Gebühren schon auf Gesetzesstufe etwas klarer geregelt werden sollten.

Folgerung

Aufgrund der allgemeinen Zustimmung wird an der vorgeschlagenen Struktur des Gebührenrechts festgehalten. Zu den geäusserten Bedenken kann jedoch folgendes präzisiert werden:

Alle Gebührenrahmen beziehungsweise Tarife werden im Dekret beziehungsweise in der Verordnung festgelegt. Damit ist es den Rechtsuchenden einfach möglich, die Gebührenordnung zu überblicken.

Der Grosse Rat kann zudem ausdrücklich Ausnahmen von der Gebührenpflicht definieren (§ 3 und § 4 GebührG) und die Höhe der Gebühren über die Gebührenrahmen im Dekret steuern. Eine politische Steuerung der Gebühren durch den Grossen Rat ist damit sichergestellt und im Vergleich zum bestehenden Recht einfacher, da übergeordnet geregelt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Verzichts auf den Grundsatz der allgemeinen Gebührenpflicht (siehe Kapitel 5.3.7).

Das Projekt "materielle und formelle Revision des Gebührenrechts" hat zum Ziel, die Rechtsordnung hinsichtlich der Gebühren einfacher zu gestalten und damit transparenter, klarer sowie rascher auffindbar zu machen. Insgesamt soll damit die Steuerungsmöglichkeit durch den Grossen Rat verbessert werden. Auf der Stufe Gesetz über die allgemeinen Grundsätze hinauszugehen, birgt die Gefahr, dass eine Abgrenzung, was im Gesetz und was im Dekret geregelt werden soll, nicht mehr klar getroffen werden kann. Dadurch würde die Auffindbarkeit erschwert und ein Hauptziel der Revision wäre gefährdet. Deshalb wird weiterhin das Konzept weiterverfolgt, auf Gesetzesstufe lediglich die allgemeinen Grundsätze zu regeln.

Ergänzend zur Rechtsetzung wurde im Rahmen des Projekts auch die Kostendeckung der Gebühren überprüft (Kostenanalyse), dies um auch in diesem Bereich Transparenz zu schaffen und eine Debatte zu ermöglichen. Die teilweise erhobene Forderung, zusätzlich noch eine detaillierte Leistungsanalyse hinsichtlich Qualität und Quantität durchzuführen, würde den Rahmen dieses Rechtsetzungsprojekts sprengen.

5.3.2 Frage 2; Allgemeines Vorgehen (Senkungen, Erhöhungen)

Die Gebühren sollen grundsätzlich kostendeckend, verursachergerecht und verhältnismässig ausgestaltet sein. Im Rahmen des Revisionsvorhabens wird weder eine Erhöhung noch eine Reduktion der Gebührenbelastung der Bevölkerung und der Unternehmen angestrebt. Die wesentliche Überdeckung im Aufgabenbereich 215 "Verkehrszulassung" soll jedoch gesenkt werden. Hingegen sollen Gebührenerhöhungen nur im Einzelfall und wo rechtlich sowie politisch opportun erfolgen.

Alle politischen Parteien, Verbände und Gemeinden, mit Ausnahme der SVP und des AGV, sind mit dem Vorgehen "völlig einverstanden" oder "eher einverstanden" (91 %). Die SVP fordert, dass es zu keiner Ausweitung der Gebührenerträge kommen dürfe und weitere Gebührensenkungen anzustreben seien. Für weitere Gebührensenkungen aufgrund der Digitalisierung sind auch der AGV, die AVK und die AIHK.

Die SVP, die FDP und die AVK sind zudem der Auffassung, die Gebührensenkung beim AB 215 "Verkehrszulassung" solle auf eine Kostendeckung von 100 % statt 110 % vorgenommen werden. Anderer Meinung sind diesbezüglich die SP, die Grünen und die glp. Eine Senkung der Gebühren auf 100 % sei nicht erwünscht; zudem soll über die Gebühren ein Anreiz für klimafreundliches Verhalten geschaffen werden. Die Grünen stellen dazu auch die Frage, ob die Kontrollen qualitativ und sorgfältig durchgeführt würden und wie sich demzufolge die tiefen Kosten erklären liessen.

Der AGV moniert, dass die Kostenanalyse zurzeit nicht auf Stufe der einzelnen Gebührentatbestände dargestellt werde und der Mitte ist es wichtig, dass in der Botschaft pro Gebührenbereich dargestellt werde, warum eine Über- beziehungsweise Unterdeckung bestehe und mit welchen Massnahmen dem jeweiligen Umstand entgegengewirkt werde. Eine Toleranz von +/-10 % bei der Über-, beziehungsweise Unterdeckung wird von der Mitte jedoch befürwortet.

Die FDP, die GAV und die Gemeinde Niederrohdorf fordern, dass die Grundsätze so auszugestalten seien, dass auch bewusste Unterdeckungen möglich würden.

Folgerung

Aufgrund der hohen Zustimmung wird am vorgeschlagenen Vorgehen mehrheitlich festgehalten. Im Aufgabenbereich 215 "Verkehrszulassung" wird jedoch eine wesentlich stärkere Gebührensenkung auf eine Kostendeckung von noch 104 % (-11,8 Millionen Franken) vorgenommen werden. Bei der Umsetzung der Gebühren- beziehungsweise Ertragsreduktion werden auch künftige Mehraufwendungen berücksichtigt. Diese werden die Kostenüberdeckung im Aufgabenbereich 215 "Verkehrszulassung" zusätzlich senken. Eine weitergehende Reduktion der Gebühren wäre nur über eine Senkung der Fahrzeugprüfungsgebühren machbar. In diesem Bereich bestehen jedoch langjährige Verträge mit dem TCS und AGVS. Eine Gebührenreduktion wäre lediglich bei den Gebühren für Prüfungen durch den Kanton Aargau möglich. Dies würde eine Abwanderung der Kundinnen und Kunden von den Partnern bedeuten. Das Strassenverkehrsamt könnte einerseits die Prüfkapazitäten für die steigende Nachfrage nicht decken und andererseits wäre ein erheblicher Wiederstand durch den TCS und AGVS zu erwarten.

Zu den Fragen zur Qualität der Kontrollen sowie den Kosten ist zu präzisieren, dass die Fahrzeugprüfungen gemäss Art. 33 Abs. 8 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Qualitätssicherungssystem erfolgen. Die Einhaltung der Vorgaben stellt das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau mittels ISO-zertifiziertem Qualitätsmanagement sicher. Die Verkehrsexpertinnen und –experten werden bei der Prüfung durch die vorbereitende Werkstatt und bei neueren Fahrzeugen durch das On-Board-Diagnosesystem (OBD-System) des Fahrzeugs selber unterstützt. Auch bei Fahrzeugen mit OBD System werden stichprobenartig die effektiven Abgasemissionen gemessen und zudem wird bei der periodischen Kontrolle die komplette Abgasanlage geprüft. Also auch Katalysatoren und Partikelfilter. Das Strassenverkehrsamt prüft laufend die Prozesse und Abläufe und kann damit die Prüfungen effizient und kostengünstig durchführen.

Ausserdem wurde geprüft, inwieweit über die Gebühren zusätzlich ein Anreiz für klimafreundliches Verhalten geschaffen werden könnte. Da die Gebührenansätze im AB 215 "Verkehrszulassung" bereits tief sind, würde eine weitere Senkung für emissionsfreie oder -arme Fahrzeuge kaum eine Lenkungswirkung entfalten. Die Gebühren des Strassenverkehrsamts spielen bei den Gesamtkosten für die Beschaffung und den Betrieb eines Motorfahrzeugs eine marginale Rolle. Eine Lenkungswirkung bei der Fahrzeugbeschaffung ist eher im Bereich der Motorfahrzeugabgaben zu erwarten. Deren Anpassung ist jedoch nicht Gegenstand dieses Rechtsetzungsprojekts.

Auf weitere Gebührensenkungen soll grundsätzlich verzichtet werden. Durch die in den letzten Jahren, insbesondere im AB 215 "Verkehrszulassung", vorangetriebene Digitalisierung ist eine substanzielle Gebührenreduktion von 11,8 Millionen Franken möglich. Dies entspricht insgesamt einer Reduktion der Gebühreneinnahmen um rund 12 %. Neben den Überdeckungen im AB 215 "Verkehrszulassung" sind kaum Überdeckungen vorhanden. Zudem ist zu beachten, dass über alle Gebührentatbestände insgesamt eine hohe Unterdeckung besteht. Eine weitere Senkung der Gebühren zum jetzigen Zeitpunkt würde die bereits bestehende Unterdeckung erhöhen und damit den Steuerzahler belasten. Zukünftige Effizienzsteuerungen durch die weitere Digitalisierung und andere Massnahmen werden die bestehende Unterdeckung in der Tendenz reduzieren.

Im Kosten- und Erlösbericht (Beilage 3) sind die Kostendeckungsgrade auf Stufe Gebührentatbestand oder, wo sinnvoll, auf Stufe Gebührentatbestandsgruppe transparent dargestellt. Damit wird das Bedürfnis nach zusätzlichen Informationen und Detaillierungsgrad erfüllt.

Zudem sind die Grundsätze im Gesetzesentwurf bereits so ausgestaltet, dass auch bewusste Unterdeckungen möglich sind. Siehe dazu auch die Folgerung aus Frage 1 (Kapitel 5.3.1).

5.3.3 Frage 3; Anwendbarkeit auf die Gemeinden (Varianten)

Es soll den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, das allgemeine Gebührengesetz des Kantons anzuwenden. Dabei wurden bei der Anhörung zwei Varianten vorgeschlagen. Bei Variante 1 wäre das kantonale Recht automatisch anwendbar gewesen. Die Gemeinde hätte einen Verzicht in der Gemeindeordnung explizit regeln müssen. Bei Variante 2 ist kein Automatismus vorgesehen. Die Gemeinde muss aktiv werden und das allgemeine kantonale Gebührenrecht in der Gemeindeordnung anwendbar erklären.

Sämtliche politischen Parteien unterstützen die Möglichkeit der Gemeinden, das kantonale Gebührenrecht kommunal anzuwenden. Diese Position unterstützen auch die meisten Stellungnahmen der an der Anhörung teilnehmenden Gemeinden und die Gemeindeammännervereinigung Dabei wird klar die Variante 2 bevorzugt. Dies bedeutet, dass für die Beibehaltung des Status quo seitens der Gemeinden nichts unternommen werden muss. Die Variante 1, wonach das kantonale Gebührenrecht grundsätzlich für die Gemeinden gültig wäre, wird von der glp und der SP als bessere Variante beurteilt mit der Begründung, dass dieser Ansatz die Einheitlichkeit und Rechtssicherheit innerhalb des Kantons fördere.

Die FFLA, die Steuerfachleute, der AGG und die Gemeinden Oberrüti und Arni haben sich "eher dagegen" oder "völlig dagegen" geäussert.

Folgerung

Aufgrund der hohen Zustimmung wird in der Vorlage die Variante 2 umgesetzt. Dank der demokratischen Wahlmöglichkeit der Gemeinden wird die Gemeindeautonomie dadurch nicht eingeschränkt.

5.3.4 Frage 4; Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Es sollen verschiedene Tatbestände wie Gesuchsverfahren für kantonale Beiträge, Einsprache- beziehungsweise Einwendungsverfahren oder einfache Auskünfte von der Gebührenpflicht ausgenommen werden. Zudem soll aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn die Gebühr den durch die Rechnungsstellung verursachten Aufwand nicht zu decken vermag oder der Bezug von vornherein aussichtslos erscheint.

Alle politischen Parteien, Verbände und Gemeinden, mit Ausnahme der SVP und des Verbands Steuerfachleute Aargauer Gemeinden (Steuerfachleute), sind mit dem Vorgehen "völlig einverstanden" oder "eher einverstanden" (91 %). Die SVP hat Bedenken, dass durch die Regelung Asylbewerber und Sozialhilfeempfänger indirekt von Gebühren befreit würden. Die AVK ist mit dem Vorgehen einverstanden, hat jedoch ähnliche Bedenken und fordert, dass ein möglicher Missbrauch zwingend vermieden werden müsse. Den Steuerfachleuten erscheint es grundsätzlich nicht sinnvoll, vollständig auf die Gebührenerhebung zu verzichten, wenn der verursachte Aufwand nicht komplett gedeckt werden könne.

Folgerung

Aufgrund der hohen Zustimmung wird am vorgeschlagenen Vorgehen festgehalten. Zu den Bedenken hinsichtlich des Missbrauchs der Regelung muss präzisiert werden, dass die Anwendung von § 14 GebührG nicht für eine bestimmte Personengruppe bestimmt ist. Es gilt das Gleichbehandlungsgebot. Die zuständige Stelle hat bei der Bearbeitung eine Einzelfallbewertung vorzunehmen. Grundsätzlich ist eine Befreiung von der Gebührenpflicht basierend auf § 14 restriktiv zu handhaben (siehe auch unter § 14, Kapitel 6).

5.3.5 Frage 5; Teuerungsklausel

Der Vorschlag des Regierungsrats sieht vor, dass auf eine automatische Teuerungsanpassung verzichtet wird. Stattdessen soll der Regierungsrat, ab einem vom Grossen Rat bestimmten Schwellenwert (10 %), die Gebührentarife maximal im Umfang der Teuerung anpassen dürfen.

Alle politischen Parteien, mit Ausnahme der SVP, sowie die Verbände und Gemeinden, sind mit dem Vorgehen "völlig einverstanden" oder "eher einverstanden" (87 %). Der AGV und die Steuerfachleute haben sich nicht spezifisch zum Thema geäussert. Die SVP lehnt eine automatische Anpassung an die Teuerung grundsätzlich ab; vielmehr seien allfällige Mehrkosten durch Optimierungen und Effizienzgewinne in der Verwaltung auszugleichen. Überdies solle die Zuständigkeit für Gebührenerhöhungen zwingend beim Grossen Rat verbleiben. Die Mitte befürwortet den Vorschlag, möchte jedoch, dass in der Botschaft die Vorteile dieser Variante noch präzisiert werden.

Folgerung

Aufgrund der hohen Zustimmung wird am vorgeschlagenen Vorgehen festgehalten. Eine Teuerungsanpassung soll erst dann erfolgen, wenn der Schwellenwert von 10 % erreicht wird. Dies hat zwei Vorteile. Erstens handelt es sich dabei um keinen automatischen Anpassungsmechanismus. Der Regierungsrat kann auch nach Erreichen des Schwellenwerts ganz oder teilweise auf eine Gebührenerhöhung verzichten, falls der Preisanstieg durch Effizienzsteigerungen vollständig oder teilweise ausgeglichen wurde. Zweitens wird vermieden, dass jedes Jahr die Gebührenverordnung mit den Tarifen geändert werden muss und die Bevölkerung sich immer wieder auf neue Tarife einstellen muss (siehe auch § 11, Kapitel 6).

5.3.6 Frage 6; Kostenvorschuss Beschwerdeverfahren

Das Postulat Lütolf verlangt, dass die finanziellen Hürden für Rechtsmittel vor Verwaltungsbehörden reduziert werden sollen. Der Regierungsrat schlägt daher vor, die Kostenvorschüsse grundsätzlich auf die Hälfte der mutmasslichen Gebühren und Auslagen zu senken, wobei ein Maximalbetrag gelten soll.

Eine Mehrheit der politischen Parteien, Verbände und Gemeinden stimmt dem Vorschlag mit "völlig einverstanden" oder "eher einverstanden" zu. Dagegen sind die FDP, die Steuerfachleute, der AGG, die FFLA, die GKA sowie die Gemeinden Oberrüti, Arni und Fischbach-Göslikon.

Die FDP ist gegen eine Senkung der Kostenvorschüsse, da diese gerade bei notorischen Einsprechenden ein wirksames Mittel sei, diese davon abzuhalten, aussichtslose Beschwerdeverfahren zu führen. Es wird befürchtet, dass dies zu mehr solcher Beschwerdeverfahren führen könnte. Dieselben Bedenken teilen der AGG, die Steuerfachleute, die FFLA sowie die Gemeinden Arni und Oberrüti. Die Befürwortenden führen hingegen an, dass diese Änderung der Bevölkerung die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtere und deshalb für mehr Fairness sorge. Die SVP befürwortet die Änderung, verlangt jedoch eine Präzisierung zu den Kosten, welche aufgrund der Änderung zu erwarten sei. Auch die EVP möchte eine Präzisierung, ob durch die Gesetzesänderung mehr erstinstanzliche Verfahren vorschusspflichtig würden.

Folgerung

Aufgrund der mehrheitlichen Zustimmung wird am vorgeschlagenen Vorgehen festgehalten. Die Gerichte Kanton Aargau (GKA) haben auch die Frage nach den finanziellen Folgen einer Umsetzung analysiert und gehen davon aus, dass die Kosten für die Bearbeitung der Forderungen und die Debitorenverluste steigen werden. In welchem Ausmass dies geschehen wird, lässt sich aufgrund fehlender Parameter kaum abschätzen. Aufgrund des Verzichts auf die allgemeine Gebührenpflicht ist zudem nicht zu erwarten, dass aufgrund der Gesetzesänderung mehr erstinstanzliche Verfahren vorschusspflichtig werden.

5.3.7 Frage 7; Allgemeine Gebührenpflicht; Paradigmenwechsel

Im Entwurf des § 3 GebührG wurde die gesetzliche Grundnorm der allgemeinen Gebührenpflicht geregelt. Dies hätte gegenüber dem geltenden Recht einen Paradigmenwechsel dargestellt. Die Unentgeltlichkeit wäre die Ausnahme und nicht die Regel. Ausnahmen von der grundsätzlichen Gebührenpflicht hätten in § 4 GebührG oder in Spezialerlassen ausdrücklich vorgesehen werden müssen.

Diese Änderung ist bei der SP, der FDP und der SVP auf Ablehnung gestossen. Ebenso haben sich die AVK und die AIHK dagegen ausgesprochen. "Völlig einverstanden" oder "eher einverstanden" zeigten sich hingegen die Mitte, die Grünen, die glp, die EVP, der AGV, die GAV, der TCS, die FFLA sowie die Gemeinden Buttwil, Hellikon, Oberrüti, Arni, Fischbach-Göslikon, Lupfig und Niederrohrdorf.

Die SP ist grundsätzlich der Meinung, dass Dienstleistungen des Kantons primär mit Steuermitteln finanziert werden sollten; dementsprechend möchte sie die Unentgeltlichkeit als Regel. Die FDP lehnt die Änderung ab, da der Gesetzgeber zu entscheiden habe, ob eine Leistung entgeltlich erbracht werden solle. Ähnlich äussern sich die SVP, die AVK und die AIHK. Die SVP befürchtet zudem, dass dadurch Verwaltungsakte insgesamt in Zukunft teurer würden.

Folgerung

Aufgrund der vielen ablehnenden Stellungnahmen wird auf die Einführung der allgemeinen Gebührenpflicht verzichtet. Stattdessen wird der § 3 GebührG dahingehend angepasst, dass der Grosse Rat die Gebühren festlegt. Es soll aber weiterhin festgehalten werden, dass der Grosse Rat im Gesetz explizite Ausnahmen von der Gebührenpflicht bezeichnen kann. Dies erhöht insgesamt die Gestaltungsmöglichkeiten des Grossen Rats im Vergleich zu heute.

Leistungen sowie Benutzungen sind somit nur gebührenpflichtig, wenn erstens der Grosse Rat für sie im neuen Gebührendekret eine Gebühr festgesetzt hat (wie bisher) und im Gesetz für sie keine Unentgeltlichkeit vorgesehen ist. Der Grosse Rat hat damit die Möglichkeit, durch Festsetzung eines Gebührenrahmens bewusst zu entscheiden, wann eine Leistung oder Benutzung ganz oder teilweise entgeltlich sein soll. Zusätzlich kann er aber auch eine spezifische Leistung oder einen Leistungsbereich von der Gebührenpflicht gemäss § 4 GebührG ausnehmen. Mit anderen Worten, falls für eine Leistung oder Benutzung im neuen Gebührendekret keine Gebühr festgesetzt ist, ist diese unentgeltlich. Durch diese Konzeption ist sichergestellt, dass auch die Frage nach dem Ausmass des unentgeltlichen "Service au Public" konkret und transparent diskutiert werden kann (siehe auch Kapitel 5.3.1).

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Struktur des Gebührenrechts

Ein Handlungsbedarf auf Verfassungsstufe ist nicht auszumachen. Die vom Verfassungsrat geschaffene inhaltliche und strukturelle Ordnung mit dem vierstufigen Aufbau des Gebührenrechts (vgl. Kapitel 2.7) hat sich grundsätzlich bewährt. Ein nur über eine Verfassungsrevision möglicher Wechsel zu einem anderen Aufbaumodell mit weniger Stufen ist somit nicht angezeigt.

Da die geplante Zuordnung des Gebührenrechts auf die einzelnen Erlassstufen (Verfassung, Gesetz, Dekret, Verordnung) abstrakt sehr schwierig vermittelbar ist, soll folgende graphische Darstellung helfen, die strukturelle Veränderung des Gebührenrechts auf einen Blick ersichtlich zu machen.

Abbildung 3: Struktur des Gebührenrechts bisher und neu

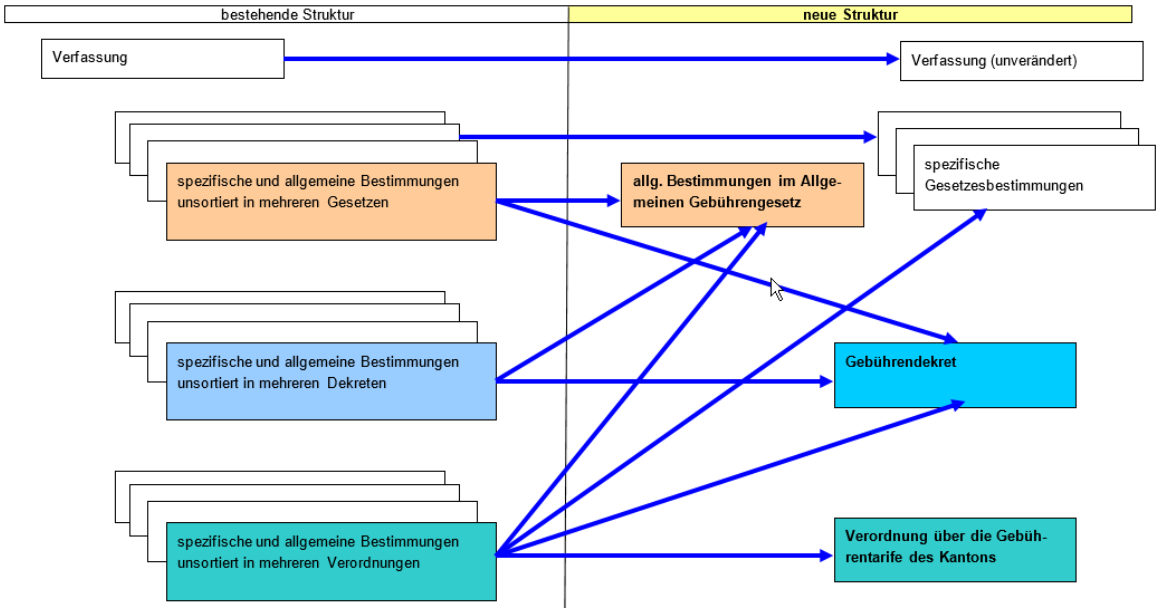

Die Pfeile deuten an, auf welcher Erlassstufe sich die Gebührenbestimmungen neu sortiert finden lassen. Das Gebührenrecht findet sich danach neu grundsätzlich nur noch in drei Erlassen. Da im Sinne einer besseren Steuerung der gesamten Gebührenbelastung die grundlegenden Gebührenbestimmungen künftig konsequent durch den Grossen Rat als Gesetz- beziehungsweise Dekretsgeber erlassen werden, können insbesondere auf Verordnungsebene viele Bestimmungen aufgehoben werden. Die Vorlage hat aus diesem Grund auch eine grosse deregulierende Wirkung.

6.2 Entwurf für ein Allgemeines Gebührengesetz (GebührG)

Allgemeines Gebührengesetz (GebührG)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 78 Abs. 1 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Mit der Bezeichnung "Allgemeines" Gebührengesetz wird zum Ausdruck gebracht, dass sein Inhalt sich mit Fragen beschäftigt, die möglichst für das gesamte Gebührenrecht immer gleich und daher neu nur noch an einer Stelle geregelt werden sollen. Vorbehalten bleiben aber weiterhin unerlässliche Spezialregelungen in anderen Gesetzen, die auch als besondere Bestimmungen bezeichnet werden. Die hier gewählte Regelungstechnik eines neuen Allgemeinen Gebührengesetzes hilft insbesondere, heute über unzählige Erlasse verstreute Wiederholungen zu vermeiden. Zudem wird damit auch der grossen Bedeutung des Regelungsgegenstands gebührend Rechnung getragen, weshalb ein neues Allgemeines Gesetz angemessen erscheint und einer entsprechenden, verstreuten Regelung in bereits bestehenden Erlassen (etwa im VRPG sowie im EG ZPO und EG StPO) vorzuziehen ist. Das Allgemeine Gebührengesetz stellt dabei eine besondere Gesetzgebung gegenüber dem VRPG dar, das seinerseits die öffentlich-rechtlichen Forderungen umfassend regelt, für die Zivil- und Strafgerichte aber nicht anwendbar ist. Dementsprechend sollen die für den Zivil- und Strafprozess geltenden Erlasse weiterhin Bestand haben und durch das Allgemeine Gebührengesetz nur in jenen Punkten ergänzt werden, in welchen noch Regelungsbedarf besteht.

§ 78 Abs. 1 KV ist jene Norm, welche dem Grossen Rat die generelle Kompetenz verleiht, als Gesetzgeber tätig zu sein. § 82 Abs. 1 lit. f KV enthält den Gesetzesvorbehalt für die eigentlich verfassungsunmittelbare Kompetenz des Grossen Rats, die dem Kanton zukommenden Gebühren durch Dekret festzusetzen.

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt die Grundsätze, nach denen die dem Kanton zukommenden Gebühren beziehungsweise zu ersetzenden Auslagen zu bemessen und festzusetzen sowie im Einzelfall zu erheben und zu beziehen sind.

[2] Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und des besonderen kantonalen Gesetzesrechts.

[3] Für die Gebühren im Zivil- und Strafprozess gelangen die §§ 7–11 zur Anwendung; die übrigen Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn das Zivil- und Strafprozessrecht keine Regelung enthält.

[4] In den Gemeinden kann die Gemeindeordnung die Anwendbarkeit der allgemeinen kantonalen Gebührengrundsätze vorsehen.

Das Gesetz regelt einerseits den Vorgang, wie Gebühren rechtssatzmässig, das heisst generell-abstrakt festgesetzt werden, und andererseits den Vorgang, wie die Gebühr im Einzelfall, das heisst individuell-konkret erhoben beziehungsweise eingefordert wird. Bemessung und Festsetzung sind dem Grossen Rat beziehungsweise dem Regierungsrat vorbehalten. Erheben und Beziehen erfolgt durch die zuständige Stelle im Einzelfall, das heisst entweder durch eine Verwaltungs- oder eine Justizbehörde oder – bei ausgelagerten Bereichen – durch befugte Dritte.

Der in Absatz 1 verwendete Begriff "Kanton" ist im körperschaftsrechtlichen Sinne zu verstehen. Nicht umfasst sind daher die Gebühren von selbständigen und unselbständigen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 94 Abs. 4 KV).

Mit dem angebrachten Vorbehalt in Absatz 2 wird zum einen der allgemeine Charakter des Allgemeinen Gebührengesetzes hervorgehoben; abweichende Regelungen des übergeordneten Rechts sowie des besonderen kantonalen Gesetzesrechts (wie insbesondere auch für die von der Revision ausdrücklich ausgenommenen Konzessions- und Gewässernutzungsgebühren sowie die Grundbuchabgaben und -gebühren; vgl. Kapitel 2.5.) bleiben deshalb ausdrücklich vorbehalten.

In der Anhörung wurde kritisiert, dass das Allgemeine Gebührengesetz mit seinen allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen subsidiär auch auf die Gemeinden Anwendung finden sollte. Diese Kritik soll aufgenommen werden und es wird dazu vorgeschlagen, dass die Gemeinden selber darüber entscheiden können, ob das Allgemeine Gebührengesetz bei ihnen subsidiär ganz oder teilweise angewendet wird. Dem Grossen Rat wird demgemäss nur noch die Variante vorgelegt, wonach den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, das allgemeine kantonale Gebührenrecht in der Gemeindeordnung anwendbar zu erklären.

Wollen die Gemeinden am Status quo festhalten, müssen sie somit nicht aktiv werden, um die Geltung des Allgemeinen Gebührengesetzes bewusst in der Gemeindeordnung auszuschliessen. Dagegen müssen die Gemeinden für die Anwendbarkeitserklärung selber handeln. Dabei bliebe allerdings das zuständige kommunale Organ weiterhin befugt, die konkreten Gebühren zu bemessen und festzusetzen. Eine allfällige Anwendbarkeitserklärung würde denn auch nur die allgemeinen kantonalen Gebührengrundsätze und -bestimmungen des Gesetzes erfassen.

Eine allfällige Anwendbarkeitserklärung würde es den Gemeinden aber erlauben, auf eine eigene allgemeine Rechtssetzung zu verzichten und sich auf ihre spezifischen Bedürfnisse beziehungsweise die Gebührentarife zu konzentrieren. Sie bleiben im Übrigen im Rahmen des übergeordneten Rechts (= Bundesrecht und kantonales Recht) frei, wie sie ihre Gebührenreglemente unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Abgabenrechts gestalten (beschränkte Gemeindeautonomie gemäss § 106 KV).

Die in Absatz 3 umschriebene beschränkte Anwendbarkeit des Allgemeinen Gebührengesetzes für Gebühren im Zivil- und Strafprozessrecht stellt eine spezifische Konkretisierung zum allgemeinen Vorbehalt in Absatz 2 ("übergeordnetes Recht", "besonderes kantonales Recht") dar. Damit wird der besonderen Bedeutung des Zivil- und des Prozessrechts ausdrücklich Rechnung getragen und zum Ausdruck gebracht, dass dem Kanton in diesen Bereichen aufgrund des Bundesrechts überhaupt nur

eine sehr eingeschränkte Regelungskompetenz (grundsätzlich betreffend Gebührenbemessung und -festsetzung) zukommt.

§ 2 Gebührentatbestände

[1] Als Gebühren im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) Entgelte für Entscheide, Schlichtungsverfahren und weitere Leistungen von Gerichtsbehörden (Gerichtsgebühren),

b) Entgelte für Entscheide, Dienstleistungen und weitere Leistungen von Verwaltungsbehörden (Verwaltungsgebühren),

c) Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen (Benutzungsgebühren).

In dieser Bestimmung werden drei Arten von Gebühren unterschieden:

- Gerichtsgebühren für Leistungen der Justizbehörden, soweit sie richterlich erfolgen (lit. a);
- Verwaltungsgebühren für Leistungen der Verwaltung, eingeschlossen die Justizverwaltung (lit. b);
- Benutzungsgebühren (lit. c).

Der Begriff "Leistungen" in Litera a wird hier und nachfolgend jeweils im Sinne von Tätigkeiten, Handlungen oder Aktivitäten staatlicher Behörden verstanden und als abstrakter Oberbegriff verwendet. Oft handelt es sich bei den Gebührentatbeständen um Kombinationen von Dienst- und Sachleistungen (zum Beispiel Beratung mit Abgabe von Informationsmaterial; Laborproben), aber auch um Kombinationen von Teilleistungen verschiedener Behörden (zum Beispiel Baubewilligungen, die eine kantonale Zustimmung erfordern).

Im Sinne der bei der Revision des VRPG geführten Grundsatzdiskussion wird auch hier auf die Unterscheidung zwischen Verfügung und Entscheid (und Urteil) verzichtet und deshalb in Litera b nur der Begriff "Entscheid" verwendet. Unter Litera b fallen sodann auch Spruchgebühren für Strafbefehle, Nichtanhandnahme- und Einstellungsentscheide seitens der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft. Auch wenn diese Strafverfolgungsbehörden rechtsprechend tätig werden und der StPO unterstehen, handelt es sich bei ihnen trotzdem weiterhin, wenn auch nicht um klassische, Verwaltungsbehörden und nicht um Justizbehörden beziehungsweise Gerichte. Als grundsätzlich gebührenpflichtige "Dienstleistung" im Sinne dieser Litera gilt zudem jede zu einem Zeitpunkt oder in einem Zeitrahmen erbrachte Arbeitsleistung zur Deckung eines Bedarfs. Ob für die betreffende "Dienstleistung" tatsächlich eine Gebühr aufzuerlegen ist, hängt am Ende allerdings davon ab, ob hierfür allenfalls noch eine allgemein oder besonders geregelte Ausnahme von der Gebührenpflicht besteht.

Die in Litera c gemeinten öffentlichen Sachen oder Einrichtungen sind in der Regel Bestandteile des Verwaltungsvermögens. Die Benutzung von Bestandteilen des Finanzvermögens richtet sich nach Privatrecht. Damit sind sie zu marktgerechten Bedingungen und ertragsorientiert zu bewirtschaften (vgl. § 27 Abs. 2 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF] vom 5. Juni 2012). Bei den Einrichtungen handelt es sich im Wesentlichen um die unselbständigen Anstalten des Kantons wie die kantonalen Schulen oder Kultureinrichtungen. Letztere besitzen aufgrund von § 17 Abs. 3 des Kulturgesetzes bei der Festsetzung ihrer Gebühren Autonomie (vgl. auch § 94 Abs. 2 KV). Als Mischform zwischen Konzessions- und Benutzungsgebühr fallen die Gewässernutzungsgebühren nicht in den Geltungsbereich des Allgemeinen Gebührengesetzes (vgl. auch Kapitel 2.5).

§ 3 Grundsätze der Gebührenpflicht

[1] Leistungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen sind dann entgeltlich, wenn das Gesetz hierfür keine Unentgeltlichkeit vorsieht und soweit der Grosse Rat gemäss § 10 eine Gebühr festgesetzt hat.

[2] Gebührenpflichtig ist, wer derartige Leistungen veranlasst beziehungsweise verursacht oder derartige öffentliche Sachen oder Einrichtungen benutzt.

[3] Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung oder Benutzung gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.

Absatz 1 gibt zwei formelle Voraussetzungen für die Gebühren vor. Vorausgesetzt wird erstens negativ, dass im Gesetz für eine Leistung beziehungsweise Benutzung keine Unentgeltlichkeit vorgesehen ist, und zweitens positiv, dass der Grosse Rat für die Leistung beziehungsweise Benutzung im Dekret eine Gebühr festgesetzt hat. Mit anderen Worten kann der Grosse Rat als Gesetz- oder Dekretsgeber bewusst entscheiden, wann eine Leistung beziehungsweise Benutzung unentgeltlich, das heisst aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird, oder wann sie ganz oder teilweise entgeltlich sein soll. Die Unentgeltlichkeit soll aufgrund der Regelungsbedeutung deshalb durch den Gesetzgeber entschieden werden, weil nur so die Steuerzahlenden via Referendum auch die Möglichkeit besitzen, politisch nicht gewollte Gebührenbefreiungen zu verhindern. Mit dieser konzeptionellen Grundentscheidung kann auch die Frage des Ausmasses des unentgeltlichen "Service au Public" konkret und transparent diskutiert werden.

Auf den in der Anhörung mehrheitlich abgelehnten Paradigmenwechsel zu einer grundsätzlichen allgemeinen Gebührenpflicht wird damit verzichtet.

Bestehende unentgeltliche Leistungen oder Benutzungen sollen grundsätzlich, aber unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, unentgeltlich bleiben (§ 2 Abs. 6 GebührD).

Zu den Verwaltungsbehörden gehören grundsätzlich alle Verwaltungseinheiten (inklusive der Gerichtsverwaltung), was beispielsweise für die öffentlichen Urkundspersonen nicht zutrifft. Aus diesem Grund ist der Notariatstarif auch nicht Gegenstand der vorliegenden Revision.

Aus Absatz 2 ergibt sich neu die allgemein gültige Verursacherfinanzierung, wie sie auch bereits in § 4 des Gesetzes über die wirkungsorientiere Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 vorgesehen ist. Als Veranlassende beziehungsweise Verursachende von behördlichen Leistungen gelten die Personen, welche den Staat beziehungsweise die für ihn tätigen Personen veranlassen, die Leistung zu erbringen, oder eine Ursache für die Leistung setzen, und zwar unabhängig davon, ob die jeweilige Leistung auf Eigen- beziehungsweise Drittinitiative zurückgeht oder sogar von Amtes wegen (etwa im Rahmen von periodischen oder nach einem vorgegebenen Rhythmus durchgeführten Kontrollen) vorgenommen wird. Die behördliche Leistung beziehungsweise die Amtstätigkeit muss individuell zurechenbar sein (vgl. Thomas Braunschweig, Gebührenerhebung durch die Bundesverwaltung, Übersicht über die Neuordnung, in: LeGes 2005/2, S. 9 39). Die individuelle Zurechenbarkeit ist damit eine dritte Voraussetzung für die Gebührenpflicht.

Mit dem Verweis auf § 10 GebührG wird zum Ausdruck gebracht, dass § 3 GebührG nur in Verbindung mit den Gebührenfestsetzungen gemäss § 10 GebührG die Gebührenpflicht begründen kann. Dies bedeutet, dass § 3 GebührG allein keine Gebührenpflicht begründen kann, sondern hinsichtlich Gegenstand der gebührenpflichtigen Leistung ("Was gehört dazu?") und Gebührenhöhe ("Was kostet es?") konkretisiert werden muss.

Absatz 3 sieht für mehrere gebührenpflichtige Personen die solidarische Haftung vor. Dies bedeutet, dass der Staat sich mit der ganzen Gebührenforderung an eine einzige Person wenden kann und die interne Verteilung den gebührenpflichtigen Personen überlässt. Die solidarische Haftung stellt somit die einfachste Art der Gebührenerhebung bei mehreren Personen dar und entspricht Ziel 5, den Verwaltungsaufwand für die Gebührenerhebung im Einzelfall zu reduzieren. Vorbehalten bleibt die Spezialbestimmung in § 33 VRPG für das Beschwerdeverfahren.

§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

[1] Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:
a) Gesuchsverfahren für kantonale Beiträge,
b) Einwendungs- beziehungsweise Einspracheverfahren,
c) Erläuterungen und Berichtigungen von Entscheiden,
d) einfache Auskünfte, Beratungen und Informationen ohne besonderen Aufwand,
e) kantonale Leistungen zur gesetzlich vorgesehenen Förderung oder Unterstützung von Dritten,
f) kantonale Leistungen zugunsten des Kantons, des Bunds und der Gemeinden, soweit diese nicht wie Private auftreten,
g) kantonale Leistungen zugunsten anderer Kantone, soweit sie Gegenrecht gewähren.

Diese Bestimmung regelt die allgemeinen Ausnahmen zum Grundsatz der Gebührenpflicht gemäss § 3 GebührG. Sie enthält damit allgemein gültige, unentgeltliche Tatbestände, die sich von denjenigen Tatbeständen unterscheiden, welche nur einen sachspezifischen Grund für die Gebührenbefreiung besitzen und deshalb in einer spezialgesetzlichen Regelung vorzusehen beziehungsweise bereits im übergeordneten Recht verankert sind.

Die Unentgeltlichkeit dieser allgemeinen Tatbestände nach Literas a und b beziehungsweise d bis g lässt sich mit folgenden öffentlichen Interessen rechtfertigen:

Litera a: Gesuchsverfahren, in welchen über die Ausrichtung kantonaler Beiträge entschieden wird (zum Beispiel Subventionsgesuche; Stipendienanträge), sollen allgemein von der Gebührenpflicht ausgenommen werden, da andernfalls selbst bei einer Anspruchsbejahung wiederum Gebühren von den auszurichtenden Beiträgen in Abzug zu bringen wären, was widersinnig erscheint.

Litera b: Einsprache- beziehungsweise Einwendungsverfahren dienen dem Rechtsfrieden, indem sie den betroffenen Personen die Gelegenheit geben, sich auf relativ unbürokratische Weise zu Projekten oder zu in Aussicht gestellten staatlichen Massnahmen und so weiter zu äussern, die sie negativ betreffen können. Damit werden insbesondere die Rechtsmittelinstanzen entlastet, was eine Gebührenbefreiung rechtfertigt.

Bei den in Litera c genannten Tatbeständen der Erläuterungen und Berichtigungen von Entscheiden wird die Unentgeltlichkeit damit begründet, dass die den Entscheid fällende Behörde den Entscheid unverständlich, missverständlich oder gar fehlerhaft verfasst hat und der Kanton somit als ursprünglicher Verursacher die dadurch entstehenden Kosten auch zu tragen hat. Wird hingegen ein Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung abgelehnt, wird dafür die gesuchstellende Person gebührenpflichtig (vgl. § 11 GebührD).

Litera d: Die Grenze dafür, was noch als einfach und ohne besonderen Aufwand zu gelten hat und damit unentgeltlich sein soll, wird der Grosse Rat mit der Festlegung der unteren Gebührengrenze auf Dekretsstufe entscheiden. Kompliziertere Abklärungen (zum Beispiel Informationen zu einem Baugesuch) dürften in der Regel, weil zeitaufwändig, gebührenpflichtig werden. In § 2 Abs. 3 GebührD wird vorgeschlagen, diese Grenze bei einem Zeitaufwand von einer halben Stunde anzusetzen. Dass hier auf die Gebührenerhebung verzichtet wird, ist darin begründet, dass der Staat ein Interesse an gut informierten Bürgerinnen und Bürgern besitzt. Dies hat sowohl einen Bezug zur Ausübung der politischen Rechte als auch zur Einhaltung der Rechtsordnung, indem informierte Bürgerinnen und Bürger ihre Pflichten generell besser erfüllen können. Ausserdem würde die Gebührenerhebung in diesen einfachen Fällen dem Grundsatz der effizienten Gebührenerhebung im Einzelfall widersprechen (vgl. Ziel 5). Aus diesem Grund besteht im Gegensatz zu den Fällen von § 14 Abs. 1 lit. a GebührG von vornherein keine Gebührenpflicht.

Litera e: Ausserdem werden kantonale Leistungen, die zur gesetzlich vorgesehenen Förderung oder Unterstützung von Dritten erbracht werden, ausdrücklich als unentgeltlich bezeichnet; dies analog zu den Gesuchsverfahren für kantonale Beiträge gemäss Litera a.

Litera f: Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass der Kanton sich selbst Rechnung stellt und Geldzahlungen leistet. Dies kommt gelegentlich vor und rechtfertigt daher eine ausdrückliche Regelung. Vorbehalten bleiben natürlich die Bestimmungen zur internen Verrechnung, bei der die Leistungen erfolgswirksam zwischen den Verwaltungseinheiten verbucht werden. Es handelt sich bei den internen Verrechnungen aber nicht um Entgelte, weil kein Geldfluss stattfindet. Dass an den kantonalen Leistungen ein öffentliches Interesse besteht, ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 BV und § 2 KV. Um die wichtigsten Tatbestände bisher unentgeltlicher Leistungen gegenüber den Gemeinden und dem Bund gesetzlich zu regeln, sollen überdies Leistungen zugunsten der Gemeinden unentgeltlich sein, soweit diese nicht wie Private auftreten (zum Beispiel die Beaufsichtigung des kommunalen Finanz-

haushalts). Da der Bund von den Kantonen keine Gebühren verlangt, wenn diese Gegenrecht gewähren (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004), sollen Leistungen zugunsten des Bunds ebenfalls unentgeltlich sein.

Litera g: Die Unentgeltlichkeit von Leistungen zugunsten anderer Kantone steht unter dem Vorbehalt des Gegenrechts.

Neben diesen allgemeinen von der Gebührenpflicht ausgenommenen Tatbeständen (Literas a-g) bestehen unter anderem bereits heute folgende spezialgesetzlich oder sogar verfassungsrechtlich als unentgeltlich bezeichnete Leistungen oder Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen:

- Unterricht an öffentlichen Schulen
- Leistungen gegenüber öffentlichen und öffentlich anerkannten Schulen
- Personalrechtliche Entscheide gegenüber Lehrpersonen
- Leistungen im Bereich der Berufs- und Weiterbildung
- Schutzmassnahmen und Leistungen im Bereich des Denkmalschutzes
- Leistungen gegenüber Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen
- arbeitsrechtliche Bewilligungsverfahren zur Beschäftigung von Jugendlichen
- arbeitsrechtliche Verfahren vor dem kantonalen Einigungsamt
- Vergleichsverfahren im Haftungsgesetz
- Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- unentgeltliche Benutzung von öffentlichen Strassen und Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs
- verschiedene Amtstätigkeiten der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz
- die sogenannten Ombudsbriefe im Zivilstandswesen (bundesrechtlich geregelt)
- Möglichkeit zu unentgeltlichen Sonderprüfungen und Aufträgen der Finanzkontrolle. Das Gesetz über die Finanzkontrolle stellt bezüglich der von der Finanzkontrolle zu erhebenden Entgelte insgesamt eine abweichende Lex Spezialis zum GebührG dar
- ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen.

Keinen Anspruch auf unentgeltliche Leistungen oder Benutzungen haben Personen, welche diese böswillig oder mutwillig veranlassen beziehungsweise beanspruchen. Sie handeln rechtsmissbräuchlich (Art. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB] und § 4 VRPG) und sollen deshalb auch die verursachten Kosten tragen (vgl. § 2 Abs. 6 GebührD).

§ 5 Auslagen

[1] Auslagen sind Ausgaben, die Behörden zur Erfüllung ihrer Leistungen oder zur Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Dritte tatsächlich zu tätigen haben, namentlich

a) Kosten für Mitwirkungen anderer Behörden,
b) Kosten für Sachverhaltsabklärungen, Beweiserhebungen und die Beschaffung von Unterlagen,
c) Entschädigungen für Sachverständige, Beauftragte sowie Zeuginnen und Zeugen,
d) Entschädigungen für amtlich angeordnete Rechtsvertretungen oder Rechtsverbeiständungen,
e) Reise- und Transportkosten,
f) Kosten für Veröffentlichungen und Übersetzungen,
g) besondere Übermittlungskosten.

[2] Auslagen sind separat auszuweisen.

[3] Auslagen werden vollumfänglich der gebührenpflichtigen Person auferlegt, wenn keine besondere Bestimmung des kantonalen Rechts etwas anderes vorsieht. Die Bestimmungen für die Erhebung und den Bezug von Gebühren im Einzelfall sowie zum Rechtsschutz finden sinngemäss Anwendung.

Bestimmungen zu Auslagen sind heute an verschiedenen Stellen der Rechtsordnung zu finden. Hier werden sie systematisch an einen Ort zusammengefasst. Mit der Bestimmung wird auch zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei Auslagen um "Ausgaben" der Behörden handelt, die nicht Bestandteil der Gebühren sind, sondern zusätzlich hierzu in Rechnung gestellt, das heisst erhoben und bezogen werden. Nicht mehr zu den Auslagen gehören einfache Porto-, Telefon- und Druckkosten. Diese werden als Sachkosten Bestandteil der Gebühr sein.

Zu den einzelnen Tatbeständen von Absatz 1 sind folgende Erläuterungen zu machen:

- Gelegentlich muss zum Beispiel die Amtshilfe in Form von Geld abgegolten werden (Litera a). Nicht unter die Bestimmung fallen aber Gebühren, die im Namen anderer Behörden erhoben werden (zum Beispiel das Inkasso von Grundbuchgebühren gleichzeitig mit Baubewilligungsgebühren).
- Bei Litera d handelt es sich um einen Auffangtatbestand für Fälle, bei denen keine ausdrückliche Spezialbestimmung zur Kostentragung besteht. Die amtliche Verteidigung im Strafprozess ist zum Beispiel in Art. 422 StPO als Auslage geregelt.
- Unter die Bestimmung von Litera f fällt zum Beispiel die rechtlich vorgesehene Veröffentlichung im Amtsblatt und in anderen Publikationen. Die abweichenden Bestimmungen in der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) bleiben durch diese Bestimmung unberührt (siehe: Art. 426 StPO).
- Unter Litera g fallen zum Beispiel Kurier- und andere Gütertransportdienste.

Die Regelung in Absatz 2 dient der Transparenz der Gebührenrechnungen im Sinne einer klaren Abgrenzung zwischen den eigentlichen Gebühren und den Auslagen.

Die Regelung von Absatz 3 verbindet die Gebührenpflicht mit der Auslagenersatzpflicht. Grundsätzlich ist nur auslagenersatzpflichtig, wer auch gebührenpflichtig ist. Ausnahmen, das heisst Fälle, bei denen die Auslagen auch ohne Gebührenpflicht zu bezahlen sind, müssen in besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechts explizit geregelt werden. Selbstverständlich bleiben auch abweichende Bestimmungen des Bundesrechts vorbehalten. Erhebung und Bezug von Auslagen folgen den Regeln für die Erhebung und den Bezug von Gebühren im Einzelfall (§§ 12-23 GebührG).

§ 6 Mehrwertsteuer

[1] Unterliegen gebührenpflichtige Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen der Mehrwertsteuer, ist diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Einige Leistungen unterliegen der Mehrwertsteuer (zum Beispiel die Gebühren für die Einsätze der Kantonspolizei für private Anlässe, Benutzungsgebühren für Fahrzeuge usw.). Welche das sind, bestimmt sich jeweils nach Bundesrecht und wird zuständigkeitshalber durch die Eidgenössische Steuerverwaltung festgelegt. Aus Sicht des Kantons stellt die Mehrwertsteuer einen Kostenfaktor dar, der nach dem Kostendeckungsprinzip auf jene die staatliche Leistung verursachende beziehungsweise veranlassende Person zu überwälzen ist.

2. Bemessung und Festsetzung von Gebühren

§ 7 Kostendeckungsprinzip

[1] Gebühren sind so zu bemessen, dass ihr Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten der im jeweiligen Aufgabenbereich erbrachten und sachlich zusammenhängenden Leistungen beziehungsweise stattfindenden Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen nicht übersteigt.

[2] Bei kommerziellen Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen darf der Gesamterlös die Gesamtkosten angemessen übersteigen.

Das in Absatz 1 als Grundsatz definierte Kostendeckungsprinzip bildet den Anfang der Gebührenbemessung. Als Referenz werden entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Gesamt-

kosten aller sachlich (beziehungsweise funktional) zusammenhängenden gebührenpflichtigen Leistungen ("Verwaltungszweig") und nicht die individuellen Kosten der gebührenpflichtigen Leistung im Einzelfall genommen. Im Kanton Aargau sind die funktional zusammengehörigen Leistungen grundsätzlich in den wirkungsorientierten Aufgabenbereichen zusammengefasst (vgl. DAF Anhang 1). Bei der Bemessung der Gebührenansätze bilden daher die Gesamtkosten, die im Zusammenhang mit den Gebühren stehen, die Basis für den Kostendeckungsgrad.

Aufgrund der Rechtsprechung wird das Kostendeckungsprinzip dabei im Sinne eines Verbots von Einnahmeüberschüssen ("Gewinnverbot") definiert. Das gesetzliche "Gewinnverbot" begrenzt zusammen mit dem Äquivalenzprinzip gemäss § 8 GebührG die durch den Dekretsgeber festzulegende Gebührenhöhe nach oben. Nach unten wird die Gebührenhöhe ebenfalls durch das Äquivalenzprinzip beschränkt. Dieses Prinzip spielt insbesondere bei der Festsetzung der Gerichtsgebühren eine besondere Rolle. In diesem Bereich werden grundsätzlich keine Vollkosten deckenden Gebühren festgelegt. Die Begrenzungsfunktion des Aufgabenbereichs gilt nicht absolut, sondern muss für diejenigen gebührenpflichtigen Leistungen durchbrochen werden, die sich aus Teilleistungen verschiedener Aufgabenbereiche oder Amtsstellen zusammensetzen (zum Beispiel für Baubewilligungsentscheide mit Bezug auf den Wald und auf die Landwirtschaft, bei denen sogar mehrere Departemente am Verfahren beteiligt sind, oder auch bei Rechtsmittelentscheiden). Diese zusammengehörenden Teilleistungen aus anderen Bereichen müssen selbstverständlich bei der Festsetzung der Gebühr für die Gesamtleistung mitberücksichtigt werden (§ 10 GebührG). Diese Durchbrechung der Begrenzungsfunktion des Aufgabenbereichs soll mit der ergänzend zu verstehenden Formulierung "und sachlich zusammenhängenden" zum Ausdruck gebracht werden. Mit dem Attribut "durchschnittlich" wird schliesslich zum Ausdruck gebracht, dass bei der Beurteilung nicht auf die Werte eines einzelnen Rechnungsjahrs, sondern auf diejenigen mehrerer Jahre abgestellt werden muss. Damit werden bei der Kalkulation die auftretenden Schwankungen ausgeglichen. Absatz 1 enthält nach dem Gesagten keine Verpflichtung zur Festlegung vollkostendeckender Gebühren. Der Gesamterlös der Gebühren hat grundsätzlich nicht den Gesamtkosten der erbrachten Leistungen zu entsprechen. Die Politik hat den Kostendeckungsgrad zu bestimmen.

In Absatz 2 wird in Bezug auf Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen eine Ausnahme vom Kostendeckungsprinzip gesetzlich geregelt. Die Ausnahmeregelung beschränkt sich dabei ausdrücklich auf kommerzielle, das heisst auf Gewinnerzielung abzielende Benutzungen. Die Abweichung vom grundsätzlich geltenden Gewinnverbot hat allerdings jeweils angemessen, das heisst in adäquatem Rahmen, zu erfolgen. Es sind dabei marktübliche Preise anzuwenden.

§ 8 Äquivalenzprinzip

[1] Bei der Gebührenbemessung sind die Bedeutung der betreffenden Angelegenheit, die Kosten und der Nutzen der staatlichen Leistung beziehungsweise der wirtschaftliche Vorteil für die gebührenpflichtige Person zu berücksichtigen.

[2] Die Gerichtsgebühren dürfen die Rechtsverwirklichung und Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht beeinträchtigen.

Das in diesem Paragraphen umschriebene Äquivalenzprinzip dient als Korrektiv beziehungsweise im Sinne einer Relativierung zur verfolgten grundsätzlichen Kostendeckung. Die Höhe der Abgabe muss im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten im Einzelfall und zum Wert der individuellen Leistung für die leistungsveranlassende Person stehen. In einzelnen, sachlich begründeten Bereichen (wie insbesondere in der Justiz, vgl. Absatz 2) sind damit tiefere Kostendeckungsgrade zulässig oder sogar rechtlich zwingend. Das verfolgte Ziel der grundsätzlichen Kostendeckung wird dabei unter anderem aus Gründen der Verhältnismässigkeit begrenzt, indem auch die Sicht der gebührenpflichtigen Person berücksichtigt werden muss (Aufwendungen, Wichtigkeit der Sache, Nutzen und sonstige wirtschaftliche Vorteile). Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Vorteils handelt es sich um eine Nettobetrachtung, die auch allfällige wirtschaftliche Belastungen der gebührenpflichtigen Person umfasst.

Die Formulierung von Absatz 2 entspricht dem Wortlaut des aufgehobenen § 41 Abs. 2 EG StPO und wird von den Gerichten Kanton Aargau ausdrücklich begrüsst.

§ 9 Vergleichbarkeit

[1] Gebühren sind in leicht vergleichbarer Form festzusetzen.

[2] Für Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons haben, kann die Benutzungsgebühr höher festgesetzt werden, wenn

a) der Gesamterlös die Gesamtkosten der Sache oder Einrichtung nicht deckt und sich durch deren Benutzung höhere Kosten ergeben oder

b) die öffentliche Sache oder Einrichtung aus allgemeinen Staatsmitteln mitfinanziert wird.

Der verfassungsmässige Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt, dass gleichwertige Leistungen auch gleiche Gebühren nach sich ziehen. Um diesem Grundsatz Rechnung tragen zu können, wird in Absatz 1 wird normativ verlangt, dass die Gebühren in einer leicht vergleichbaren Form festgesetzt werden. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass die gebührenpflichtigen Leistungen ("Gebührentatbestände") an einem einzigen Ort geregelt sind. Der Gesetzgeber "steuert" mit dieser Bestimmung den Dekrets- und Verordnungsgeber. Diese dürfen das Gebührenrecht nicht mehr derart ausgestalten, dass die entsprechenden Regelungen auf unnötig viele Erlasse verteilt sind. Dies soll es ermöglichen, dass für gleichwertige Leistungen auch gleich hohe Gebühren festgelegt werden.

Die abweichende Regelung für auswärtige natürliche oder juristische Personen in Absatz 2 rechtfertigt sich, wenn die durch diese Personen (mit)benutzten öffentlichen Sachen oder Einrichtungen aus allgemeinen Staatsmitteln mitfinanziert werden, ohne dass die auswärtigen Personen – im Gegensatz zu den einheimischen Benutzerinnen und Benutzern – hierzu beitragen würden. Dasselbe gilt auch, wenn sich durch deren Benutzung höhere Kosten (so etwa Zusatzkosten für besondere Übermittlungs- oder Transportleistungen) ergeben. Die Kann-Bestimmung erlaubt es dem Grossen Rat auf Dekretsebene beziehungsweise dem Regierungsrat auf Verordnungsebene, je nach öffentlichem Interesse unterschiedliche Gebührenansätze für innerkantonale und ausserkantonale Personen festzusetzen (zum Beispiel Benutzungen von kantonalen Gebäuden durch ausserkantonale Nutzerinnen und Nutzer). Vorausgesetzt bleibt, dass entsprechend dem Grundsatz von § 7 GebührG keine Gewinne erzielt werden dürfen.

Bei der konkreten Anwendung der Bestimmung ist jedoch in jedem Fall zu prüfen, ob eine Ungleichbehandlung ausserkantonaler Personen mit höherstufigem Recht vereinbar ist. So bestehen zum Beispiel im Kulturbereich interkantonale Vereinbarungen, die eine Ungleichbehandlung verbieten.

§ 10 Gebührenfestsetzung

[1] Der Grosse Rat regelt die Gebührenrahmen für die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Dekret. Er kann zugleich die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung im Einzelfall regeln. Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, die durch private Organisationen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken veranlasst werden beziehungsweise erfolgen, kann er ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht ausnehmen.

[2] Der Regierungsrat regelt, soweit erforderlich, die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Verordnung näher und setzt innerhalb der Gebührenrahmen die einzelnen Gebührenansätze fest.

[3] Der Regierungsrat kann bei der Gebührenfestsetzung gemäss Absatz 2 veränderliche Gebührenansätze oder feste Pauschalbeträge vorsehen.

[4] Bei veränderlichen Gebührenansätzen sind Mindest- und Höchstbeträge sowie die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung im Einzelfall festzulegen.

[5] Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Mindest- und Höchstbeträge bei veränderlichen Gebührenansätzen oder feste Pauschalbeträge ausnahmsweise unter- beziehungsweise überschritten werden dürfen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zu den verursachten Kosten besteht.

Den Absätzen 1 und 2 lässt sich die Aufteilung der Regelungskompetenz zwischen Grossem Rat und Regierungsrat entnehmen. Der Grosse Rat hat gemäss Absatz 1 neben den Gebührenrahmen die Art und Weise der Gebührenberechnung sowie die Bemessungskriterien im Einzelfall zu regeln. Er kann dabei zum Beispiel Erhöhungen oder Ermässigungen vorsehen, wenn sich dies aus Gründen der Kostendeckung oder der Äquivalenz rechtfertigt. Insbesondere sollen private Institutionen, die zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken handeln, von der Gebührenpflicht für an sich gebührenpflichtige Leistungen beziehungsweise Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen befreit werden können. Dieses Anliegen trifft zum Beispiel auf zwar privat ausgeübte, gleichzeitig jedoch staatlich subventionierte Tätigkeiten in Erfüllung öffentlicher Zwecke zu. Die Subventionen können auch vom Bund stammen (zum Beispiel für die Weinlesekontrolle als Qualitätssicherungsmassnahme).

Bezüglich der Voraussetzung der Tätigkeit zu öffentlichen Zwecken wird im Sinne der Einheit der Rechtsordnung an die Regelung im kantonalen Steuerrecht angeknüpft, die gegenüber der Voraussetzung des öffentlichen Interesses einschränkender und konkreter ist. Es erscheint denn auch konsequent, wenn solche Tätigkeiten nicht nur von Steuern, sondern auch von Gebühren befreit werden können (Beispiel Betrieb von Bibliotheken, Theatern, Museen oder Schulen; vgl. hierzu auch § 14 Abs. 1 lit. c des Steuergesetzes [StG] vom 15. Dezember 1998).

Eine Tätigkeit verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn sie die Allgemeinheit, das heisst eine unbestimmte Anzahl von Personen, auf materiellem oder geistigem Gebiet selbstlos (ohne eigene finanzielle Interessen oder Gewinnstrebigkeit) fördert, namentlich in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, soziale Hilfe, Sport, Heimat- und Denkmalschutz sowie Natur- und Umweltschutz. Solche grundsätzlich förderungswürdigen Tätigkeiten sollen von der Gebührenpflicht grundsätzlich ausgenommen werden können. Wie weit diese Gebührenbefreiungen gehen sollen, soll der Grosse Rat auch unter finanzpolitischen Überlegungen auf der Dekretsstufe entscheiden können (Absatz 1 Satz 3). Er kann zudem im Dekret den Regierungsrat ermächtigen, auf Verordnungsstufe die vollumfängliche oder teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht zu regeln. Zurzeit werden dem Grossen Rat keine diesbezüglichen Vorschläge zu neuen Gebührenbefreiungen unterbreitet.

Gemäss Absatz 2 erhält der Regierungsrat einen Konkretisierungsauftrag. Er hat innerhalb der vom Grossen Rat bestimmten Gebührenrahmen durch Verordnung die einzelnen Leistungen, technisch gesprochen den "gebührenpflichtigen Tatbestand", zu bestimmen und die entsprechenden Gebührenansätze festzulegen.

In den Absätzen 3–5 sind die Möglichkeiten des Regierungsrats bei seiner Gebührenfestsetzung gemäss Absatz 2 umschrieben. Veränderliche Gebührenansätze sind solche, die von einer veränderlichen Grösse abhängig sind, zum Beispiel vom variablen Zeitaufwand. Bei den festen Pauschalbeträgen lässt sich demgegenüber der Gebührenbetrag ohne weitere Berechnung aus dem Gebührentarif ablesen (zum Beispiel Anschluss an das Alarmnetz: Fr. 700.–).

§ 11 Anpassungen

[1] Der Grosse Rat kann durch Dekret vorsehen, dass der Regierungsrat die gemäss § 10 festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise der Teuerungsentwicklung anpassen kann.

Aufgrund der Vorbehalte gegenüber automatischen Anpassungen der Gebühren in der Anhörung 2012 wird auf solche in der jetzigen Vorlage verzichtet und die entsprechende Bestimmung wurde gestrichen. Hingegen soll der Grosse Rat die Möglichkeit erhalten (Absatz 1), dem Regierungsrat die Kompetenz zu delegieren, die im Dekret festgesetzten konkreten Gebührensätze als auch die Gebührenrahmen beziehungsweise die festgelegten Mindest- und Höchstbeträge der Preisentwicklung anzupassen. Gemäss § 3 GebührD ist dementsprechend vorgesehen, dass der Regierungsrat alle durch das GebührD frankenmässig festgesetzten Beträge durch Verordnung um rund 10 % nach oben oder nach unten anpassen kann, sobald sich die Preisentwicklung gegenüber der letzten Festsetzung oder Anpassung der Gebührenrahmen beziehungsweise Gebühren um 10 % verändert hat. Massgebend ist dabei der Landesindex der Konsumentenpreise Basis [Februar 202X] = 100 Punkte.

Dieses Vorgehen hat zwei wesentliche Vorteile. Wie bereits erwähnt handelt es sich nicht um einen automatischen Mechanismus. Der Regierungsrat kann auch nach Erreichen des Schwellenwerts ganz oder teilweise auf eine Gebührenerhöhung verzichten, falls der Preisanstieg durch Effizienzsteigerungen ausgeglichen wurde. Zweitens wird vermieden, dass jedes Jahr die Gebührenverordnung mit den Tarifen geändert werden muss und die Bevölkerung sich immer wieder auf neue Tarife einstellen muss.

Selbstverständlich sind Rechtsänderungen im Übrigen jederzeit möglich, so dass das Gebührenrecht ohne weiteres geänderten Verhältnissen angepasst werden kann.

3. Erhebung und Bezug von Gebühren im Einzelfall

Die folgenden Bestimmungen regeln den Ablauf der Gebührenerhebung und des Gebührenbezugs im Einzelfall. Bei der Gebührenerhebung wird der Bestand der Gebührenforderung bestimmt und ihre Höhe berechnet. Dies erfolgt entweder gleichzeitig mit der Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen beziehungsweise mit der zu erbringenden Leistung (zum Beispiel Gebührenerhebungen in Entscheiden) oder mit separater Rechnung. Der Gebührenbezug findet sodann durch unmittelbare Zahlung beziehungsweise Zustellung einer Rechnung beziehungsweise die allenfalls notwendig werdenden Mahnungen (inklusive Betreibungsbegehren) statt.

Die Bestimmungen sind direkt durch die gebührenbeziehenden Stellen anwendbar. Einzig zu den Zuständigkeiten sind vorab weitere Regelungen notwendig (vgl. nachstehend § 13).

§ 12 Grundsätze

[1] Gebühren sind in der Regel zu erheben, sobald die Leistung erbracht beziehungsweise die Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung beendet ist.

[2] Die erhobenen Gebühren sind in der Regel sofort oder mit Rechnung, wiederkehrende Verwaltungsgebühren und Verwaltungsgebühren für andere Leistungen als Entscheide mit Rechnung zu beziehen.

[3] Gebühren für Entscheide der Verwaltungsbehörden und Gerichtsgebühren sind in der Regel gleichzeitig im entsprechenden Entscheid beziehungsweise Urteil zu erheben und zu beziehen.

[4] Periodisch fällige Gebühren können jeweils zu Beginn der Periode für mehrere Jahre gesamthaft als einmalige Gebühr bezogen werden.

[5] Die zuständige Stelle kann die zu erhebenden Gebühren mit rechtskräftigen oder mit im gleichen Entscheid beziehungsweise Urteil festgesetzten Gegenforderungen der gebührenpflichtigen Person verrechnen.

In diesem, die Grundsätze der Gebührenerhebung und des Gebührenbezugs im Einzelfall regelnden Paragraphen werden die für die jeweilige Gebühr zutreffenden Erhebungszeitpunkte und die Bezugsarten (Absätze 1–4), der Erhebungsumfang (Absatz 4) sowie die Verrechnungsmöglichkeit (Absatz 5) behandelt.

Absatz 1 deckt den Fall der grundsätzlich erst nachträglichen Gebührenerhebung ab, weil in der Regel erst dann die Gebührenhöhe berechnet werden kann. Dieser Regelfall schliesst jedoch die Möglichkeit zur Erhebung eines Kostenvorschusses gemäss § 15 GebührG nicht aus. Es sind daneben aber auch Fälle denkbar, bei denen die Gebührenerhebung zu einem anderen (i.d.R. früheren) Zeitpunkt erfolgt (zum Beispiel vorgängig in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag oder als vorgängig zu entrichtender Eintrittspreis in ein öffentliches Museum). Für Entscheidgebühren und Gebühren, die mit Rechnung bezogen werden, gelten indessen besondere Vorschriften (§ 12 Abs. 2 und 4 sowie § 16 Abs. 2 GebührG). Die gebührenerhebenden Stellen erhalten bei Gebührenerhebung und -bezug in sachlicher und zeitlicher Hinsicht Spielraum, damit sie die auf ihre konkrete Leistungserbringung bezogen effizienteste Erhebungs- und Bezugsmethode anwenden können. Damit einhergehend müssen sie auch das Recht erhalten, die Gebühr möglichst früh einfordern zu können. Aus diesem Grund beginnt das Recht, die Gebühr zu fordern (Fälligkeit), grundsätzlich mit Beginn der Leistungserbringung oder der Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung (§ 16 Abs. 1 GebührG).

Der sofortige Bezug gemäss Absatz 2 bedeutet, dass die unmittelbare Bezahlung der Gebührenforderung verlangt wird. Die Bezahlung kann in diesem Fall durch die jeweils aktuellen Zahlungsmethoden erfolgen (Barzahlung; elektronische Zahlungen usw.).

Handelt es sich bei den gebührenpflichtigen Leistungen um Entscheide, soll die dafür geschuldete Gebühr auch gleich in diesem Entscheid erhoben und mit diesem bezogen werden. Ausnahmen, in denen zum Beispiel die Rechtskraft oder die Zustellung eines Entscheids abgewartet wird, bleiben möglich (Absatz 3).

Bei Absatz 4 steht die Vorauszahlung von kleineren Gebührenbeträgen im Vordergrund. Bei grösseren periodisch zu leistenden Gebührenbeträgen kann zudem eine Vorauszahlung mit einer Diskontierung zu aktuellen Zinssätzen vereinbart werden. Die Konsequenz ist allerdings, dass spätere Gebührenanpassungen an den periodisch zu leistenden Gebührenbeträgen nicht mehr berücksichtigt werden können. Aber dies entspricht genau dem verfolgten Ziel der Vereinfachung der Gebührenerhebung (Ziel 5).

Bei wiederkehrenden Verwaltungsgebühren und bei Leistungen, bei denen es sich nicht um Entscheide im Sinne von Absatz 4 handelt und die Gebühren nicht sofort beglichen werden kann, ist immer zuerst eine Rechnung als Bezugsmittel auszustellen. Erst wenn die Rechnung nicht bezahlt wird, soll ein beschwerdefähiger Gebührenentscheid erlassen werden (§ 17 GebührG).

Die Möglichkeit, eine zu erhebende kantonale Gebühr mit einer bestehenden kantonalen Gegenforderung zu verrechnen (Absatz 5), stellt eine sehr effiziente Art des Gebührenbezugs dar und entspricht ganz dem Ziel der Reduktion des Verwaltungsaufwands (Ziel 3). Zu denken ist dabei etwa an die Verrechnung mit Parteientschädigungen, die der gebührenpflichtigen Person zustehen, sei es aus dem gleichen Verfahren, sei es aus anderen Verfahren. Es handelt sich dabei immer um Geldforderungen und deshalb auch um "gleichartige Forderungen" im Sinne von Art. 120 des Obligationenrechts. Die Verrechnungsmöglichkeit würde analog auch für kommunale Gebührenforderungen offenstehen, wenn das Allgemeine Gebührengesetz entsprechend der Variantenwahl gemäss § 1 für die jeweilige Gemeinde anwendbar ist. Auch hier würde der für die Verrechnung notwendige Datenaustausch nur innerhalb desselben Rechtssubjekts erfolgen.

§ 13 Zuständigkeiten

[1] Der Regierungsrat bestimmt die für Erhebung und Bezug von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren jeweils zuständige Stelle durch Verordnung, die Justizleitung jene für Erhebung und Bezug von Gerichtsgebühren zuständige Stelle durch Reglement.

[2] Für einzelne Erhebungs- beziehungsweise Bezugshandlungen können jeweils verschiedene Stellen zuständig erklärt werden.

[3] Sind mehrere Behörden, Verwaltungseinheiten oder Amtspersonen beteiligt, ist die in der Sache federführende Stelle zuständig.

Im Rahmen ihrer Organisationsautonomie können der Regierungsrat (§ 5 des Organisationsgesetzes) beziehungsweise die Justizleitung (§ 97 Abs. 5 KV) die Zuständigkeiten entsprechend den organisatorischen Anforderungen festlegen.

§ 14 Verzicht auf die Gebührenerhebung

[1] Gebühren sind nicht zu erheben, wenn

a) sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder
b) die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.

Diese Bestimmung enthält eine abschliessende Aufzählung der Verzichtstatbestände:

Litera a berücksichtigt den Umstand, dass an sich auch der Gebührenbezug und die buchhalterische Verarbeitung der Einnahmen Kosten verursachen. Es ist nicht sinnvoll, Gebühren in geringer Höhe zu erheben, wenn deren Bezug und Verarbeitung mehr kostet, als die Gebühren einbringen. Darunter werden zum Beispiel auch Verfahren fallen, nur wenig Kosten verursacht haben. Der Bezug eines im Voraus zu leistenden Eintrittspreises oder einer Parkplatzgebühr ist hingegen etwa unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Möglichkeiten durchaus kostengünstig möglich, so dass sich zum Beispiel auch der Bezug einer Gebühr von Fr. 5.– rechtfertigen kann.

Bezugsbemühungen nach Litera b erscheinen etwa dann "von vornherein aussichtslos", wenn sich die gebührenpflichtige Person nicht mehr ermitteln beziehungsweise nicht mehr – insbesondere durch Entzug oder Flucht – in Pflicht nehmen lässt. Die zuständige Stelle hat dabei eine Einzelfallbewertung vorzunehmen. Grundsätzlich ist eine Befreiung von der Gebührenpflicht nach Litera b restriktiv zu handhaben

Gestützt § 5 Abs. 3 GebührG gilt diese Bestimmung auch für Auslagen.

§ 15 Kostenvorschuss

[1] Die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde kann von der gesuchstellenden Person einen die mutmasslichen Gebühren und Auslagen deckenden Kostenvorschuss erheben.

[2] Der Kostenvorschuss ist innert gesetzter Frist zu leisten. Wird der Kostenvorschuss trotz schriftlicher Androhung des Rechtsnachteils nicht fristgerecht geleistet und auch kein Gesuch um Gebührenerlass gestellt, ist auf das Begehren nicht einzutreten, die verlangte Leistung zu unterlassen beziehungsweise die Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung zu verweigern, wenn es das öffentliche Interesse nicht erfordert.

[3] Kostenvorschüsse sind nicht zu verzinsen. Vorbehalten bleiben Rechtsverzögerungen.

In Fällen, in denen die zuständige erstinstanzliche Verwaltungsbehörde nur auf Gesuch hin, also nicht von Amtes wegen tätig werden muss, kann zur Sicherstellung der definitiven Gebührenerhebung – auch; wenn gemäss § 12 Abs. 1 GebührG die Gebührenerhebung in der Regel erst erfolgt, wenn die betreffende Leistung erbracht oder die Benutzung beendet ist – ein Kostenvorschuss erhoben werden. Die zuständige Behörde wird dabei die mutmasslichen Kosten (einschliesslich Auslagen im Sinne von § 5, das heisst somit etwa auch Expertisekosten) eines gebührenpflichtigen Vorgangs abschätzen und kann diese der gesuchstellenden Person in Rechnung stellen. Der Kostenvorschuss muss jedoch bei der definitiven Gebührenerhebung berücksichtigt werden; zu viel bezahlte Gebühren sind zurückzuerstatten.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat der vorschusspflichtigen Person gemäss Absatz 2 eine Zahlungsfrist zu setzen und sie zugleich schriftlich auf die rechtlichen Folgen einer allfälligen Unterlassung hinzuweisen.

Gemäss Absatz 3 sind Kostenvorschüsse grundsätzlich nicht zu verzinsen, es sei denn, dass die Verwaltungsbehörde das Verfahren rechtswidrigerweise verzögert hat.

Da die Erhebung eines Kostenvorschusses auch verhältnismässig sein, das heisst aufgrund der konkreten Lage erforderlich und zumutbar sein muss, wird sich diese Regelung auf die wenigen Fälle mit hohen Gebühren beschränken (zum Beispiel Umweltverträglichkeitsprüfungen; Prüfung umfangreicher und komplizierter Bauvorhaben). Die Erhebung von Kostenvorschüssen führt zu einer Reduktion von Debitorenverlusten, nicht aber zu höheren Gebührenerträgen.

Der Kostenvorschuss von Rechtsmittelbehörden im Verwaltungsrecht ist im VRPG geregelt. Dort wird auch das in Kap. 1.1. erwähnte *Postulat Lütolf* näher behandelt (vgl. bei den Fremdänderung Kap. 5.4, Ziffer 12).

Die Kostenvorschüsse von Zivil- und Strafgerichten sind abschliessend im Bundesrecht geregelt (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. f, 98, 101 f., 118 und 378 ZPO; Art. 136, 138 Abs. 1 Abs. 2 lit. a, 184 Abs. 7, 313 Abs. 2 StPO für die Kostenvorschüsse von Privatklägerschaften). Der kantonale Gesetzgeber ist deshalb nicht zuständig, in diesem Bereich rechtsetzerisch tätig zu werden.

§ 16 Fälligkeit

[1] Gebühren werden grundsätzlich mit Beginn der Leistungserbringung oder der Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung fällig.

[2] Bei Rechnungsstellung tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.

[3] Die Erhebung eines Rechtsmittels schiebt die Fälligkeit nicht auf.

Die Fälligkeit entspricht dem frühesten Zeitpunkt, in dem Gebühren einverlangt werden dürfen. Nach der hier vorgesehenen Bestimmung dürfen sie grundsätzlich bezogen, das heisst eingefordert und notfalls eingeklagt werden, sobald mit der Leistungserbringung oder der Benutzung begonnen worden ist; sie sind grundsätzlich ab dann fällig (Absatz 1). Dieser frühe Zeitpunkt des Rechts, die Gebühr zu erheben beziehungsweise zu beziehen, erlaubt es den gebührenbeziehenden Stellen die effizienteste Methode für Gebührenerhebung und -bezug zu wählen (vgl. auch vorne die Erläuterungen zu § 12 Abs. 1 GebührG). Damit wird es rechtlich zulässig, zum Beispiel sofortige Zahlung vorzusehen oder Teil- und Akontozahlungen zu verlangen, noch bevor die gebührenpflichtige Leistung vollständig erbracht oder die Benutzung erfolgt ist (zum Beispiel Museumsbesuch, Bestellungen und dgl.). Diese Möglichkeit kann bei sehr langdauernden und kostspieligen Verfahren (zum Beispiel solchen mit Umweltverträglichkeitsprüfung oder zur Konzessionserteilung) bedeutsam sein.

Eine wichtige und zahlenmässig bedeutende Ausnahme vom Grundsatz in Absatz 1 sieht das Gesetz für den Fall vor, dass die Gebühr durch Rechnung erhoben wird (Absatz 2). Hier tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein, das heisst ab dem Zeitpunkt, in welchem die Rechnung in den Machtbereich der gebührenpflichtigen Person gelangt. Demgegenüber werden Gebühren für Entscheide in der Regel bereits im betreffenden Entscheid selbst festgelegt. Mit dessen Zustellung tritt auch die Fälligkeit der jeweiligen Gebühr ein. In der Praxis wird den Entscheiden jeweils auch eine Rechnung beigelegt, der nebst den Bankverbindungsdaten und einem kundenfreundlichen Einzahlungsschein auch die Zahlungsfrist zu entnehmen ist. Diese hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit, sondern bestimmt nur den Beginn des Verzugs (vgl. § 19 GebührG). Der Zeitpunkt des Fälligkeitseintritts wird durch die Erhebung eines Rechtsmittels nicht hinausgeschoben (Absatz 3). Dies gilt, auch wenn während eines gegen den Gebührenentscheid laufenden Rechtsmittelverfahrens der Gebührenbezug, das heisst die Mahnung und die Betreibung zu unterbleiben hat (§ 23 Abs. 3 GebührG). Würde die Fälligkeit stillstehen, dürfte die Forderung nicht eingefordert werden und der Kanton wäre in einem entsprechenden Rechtsmittelverfahren nicht legitimiert. Ausserdem könnte die gebührenpflichtige Person mit der Erhebung ungerechtfertigter Rechtsmittel den Lauf des Verzugszinses zu ihren Gunsten manipulieren.

§ 17 Bezug mit Rechnung ohne Gebührenentscheid

[1] Wird die Gebühr in Rechnung gestellt, ist in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen seit Zustellung anzusetzen.

[2] Die gebührenpflichtige Person kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Gebührenentscheid verlangen.

Die Bezugsregelung in Absatz 1 kommt zunächst nur für jene Situationen in Frage, in welchen kein formeller Entscheid den gebührenbegründenden Tatbestand bildet. In jenen Fällen erfolgt die Gebührenerhebung, das heisst die Rechnungsstellung (mit Zahlungsfrist), nämlich in der Regel bereits zusammen mit dem Entscheid (§ 12 Abs. 3 GebührG). Hier geht es um die Fälle, in denen zum Bezug zunächst eine Rechnung zu stellen ist. Des Weiteren lassen sich auch Benutzungsgebühren oder Gebühren für Realakte (wie Aufsichts- oder Kontrolltätigkeiten, Gutachten, Auskünfte) mittels Rechnung beziehen.

Da der Gebührenbezug mit Rechnung zunächst grundsätzlich ohne nähere Darlegung beziehungsweise Begründung der festgelegten Gebühr erfolgt, kann die gebührenpflichtige Person gemäss Absatz 2 verlangen, dass der Bestand und die Höhe der Gebühr in einem beschwerdefähigen Gebührenentscheid noch näher begründet wird (§ 26 VRPG). Damit rasch Klarheit über die Berechtigung der in Rechnung gestellten Gebührenforderung hergestellt werden kann, soll mit dieser Bestimmung

beziehungsweise mit der darin festgeschriebenen Unentgeltlichkeit ein Anreiz geschaffen werden, möglichst schnell einen beschwerdefähigen Entscheid zu verlangen, wenn die gebührenpflichtige Person mit der Rechnungsstellung nicht einverstanden ist. Begleicht die gebührenpflichtige Person die Rechnung nicht und hat sie auch keinen beschwerdefähigen Gebührenentscheid verlangt, erlässt die zuständige Stelle einen solchen von Amtes wegen. Dabei entfällt aber die Unentgeltlichkeit (vgl. § 18 Abs. 4 nachfolgend).

§ 18 Mahnung

[1] Wird die Rechnung nicht innert der Zahlungsfrist beglichen, ist die gebührenpflichtige Person erstmals unentgeltlich zu mahnen und eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung der Mahnung anzusetzen.

[2] Nach erfolgloser erster Mahnung ist die gebührenpflichtige Person erneut zu mahnen und es ist eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung dieser zweiten, gebührenpflichtigen Mahnung anzusetzen.

[3] Nach erfolgloser zweiter Mahnung leitet die zuständige Stelle die Betreibung ein.

[4] Liegt noch kein Vollstreckungstitel vor, erlässt die zuständige Stelle vor Einleitung der Betreibung eine beschwerdefähige und gebührenpflichtige Gebührenverfügung.

Bei ausbleibender Begleichung der Gebühr ist die gebührenpflichtige Person nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Rechnung zu mahnen (Absatz 1). Die erstmalige Mahnung und die Setzung einer 1. Nachfrist erfolgt dabei, entgegen der 2. Mahnung gemäss Absatz 2, unentgeltlich.

Absatz 4 kommt dann zur Anwendung, wenn vorgängig weder nach § 12 Abs. 2 GebührG noch nach § 17 Abs. 2 GebührG ein Vollstreckungstitel, das heisst ein rechtskräftiger Entscheid einschliesslich der Mahnkosten, ergangen und die Rechnung innert der erstmaligen Nachfrist auch nicht beglichen worden ist. Im Rahmen dieses Entscheids sind auch die Gebühren für die zweite Mahnung zu erheben.

Absatz 3 steht unter dem Vorbehalt, dass nicht gemäss § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 GebührG nachträglich auf den Bezug der fälligen Gebühr verzichtet wird. In solchen Fällen kann dann auch auf eine Mahnung oder eine Betreibung verzichtet werden.

§ 19 Verzugs- und Vergütungszinsen

[1] Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins zu bezahlen. In Härtefällen kann auf den Verzugszins ganz oder teilweise verzichtet werden. Verzugszinsen sind nicht zu erheben, wenn sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.

[2] Zu Unrecht eingeforderte und bezahlte Gebühren werden mit Vergütungszins zurückerstattet, wenn dieser Fr. 35.– übersteigt.

[3] Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.

[4] Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr einen Vergütungs- und einen Verzugszins durch Verordnung fest. Vergütungs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinanderliegen.

Die gebührenpflichtige Person gerät in Verzug, wenn sie die mit Rechnung bezogene Gebührenforderung nicht innert der Zahlungsfrist bezahlt. Im Verzug ist zusätzlich zur geschuldeten Gebühr noch ein Verzugszins zu zahlen (Absatz 1). Bei atypischen, objektiv erheblich vom geregelten Normalfall abweichenden Sachverhalten kann es aus Gründen der Verhältnismässigkeit gerechtfertigt erscheinen, auf die Erhebung von Verzugszinsen zu verzichten. Satz 2 von Absatz 1 sieht deshalb für solche Härtefälle die Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Verzichts vor. In Anlehnung an § 14 GebührG "Verzicht auf Gebührenerhebung" wird auch für die Verzugszinsen in Satz 3 eine entsprechende Formulierung aufgenommen.

Absatz 2 ist dem gegenteiligen Fall gewidmet, das heisst, wenn der Kanton zu hohe Gebühren erhoben hat. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Schuldnerinnen und Schuldner von bestrittenen Gebühren diese trotz laufendem Rechtsmittelverfahren bezahlen, zum Beispiel um Verzugszinsen zu vermeiden oder aus Gründen der Steuerplanung. Stellt sich im Rechtsmittelverfahren heraus, dass die erhobenen Gebühren zu hoch beziehungsweise überhaupt nicht geschuldet waren, werden

diese zu Unrecht bezahlten Gebühren inklusive Zinsen zurückerstattet. Diese Zinsen werden "Vergütungszinsen" genannt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird dafür ein Schwellenwert definiert.

Die Regelung in Absatz 3 ist im Zusammenhang mit § 16 Abs. 3 GebührG zu lesen, wonach die Erhebung eines Rechtsmittels auch die Fälligkeit einer Gebühr nicht aufzuschieben vermag. Sie entspricht dem Anliegen, dass grundsätzlich nicht bereits mit der blossen Erhebung eines Rechtsmittels ein wirtschaftlicher Vorteil im Vergleich zu anderen gebührenpflichtigen Personen gezogen werden kann. Entsprechend der bereits heute herrschenden Praxis sind allerdings im Falle einer geänderten Kostenverlegung im Rechtsmittelverfahren neben den Verfahrenskosten auch die Verzugszinsen neu zu verlegen, was ebenfalls dem Verursacherprinzip entspricht.

Der Regierungsrat soll die Höhe des Verzugs- und Vergütungszinses jährlich neu durch Verordnung festsetzen können (Absatz 4). Die Bestimmung entspricht § 224a Abs. 4 des Steuergesetzes. Damit gelten für die Gebühren und die Steuern die gleichen Zinssätze. Im Jahr 2021 beträgt der Verzugszins 5,1 %, der Vergütungszins 0,1 % (vgl. Anhang zur Verordnung über Skonto, Vergütungs- und Verzugszinsen; SAR 651.311, Stand 1. Januar 2021). Absatz 4 stellt, wie § 224 Abs. 4 StG für die Steuern, eine abweichende Spezialbestimmung zu § 6 VRPG dar und gilt nur für die Gebühren.

§ 20 Zahlungserleichterungen

[1] Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin in begründeten Fällen die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.

[2] Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

[3] Die zuständige Stelle kann für die Dauer solcher Zahlungserleichterungen ganz oder teilweise auf den Verzugszins verzichten.

[4] Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Im Sinne von Zahlungserleichterungen ist in Absatz 1 die Möglichkeit für längere Zahlungsfristen (das heisst mehr als 30 Tage) oder Ratenzahlungen vorgesehen. Dies ist heute schon bei vielen Amtsstellen Praxis. Die Zahlungserleichterungen bleiben jedoch auf begründete Fälle beschränkt (zum Beispiel kurzfristige Liquiditätsprobleme).

Bei den Sicherheitsleistungen gemäss Absatz 2 ist an Faustpfänder, Forderungsabtretungen oder Bankgarantien zu denken.

Eine weitere Form der Zahlungserleichterung ist die in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, auf den seit der abgelaufenen Zahlungsfrist aufgelaufenen Verzugszins zu verzichten.

Absatz 4 bezieht sich auf Fälle, in denen die gebührenpflichtige Person zum Beispiel wieder zu Geld gekommen (Erbschaft; Geschäftserträge) oder mit der Ratenzahlung in Verzug geraten ist.

§ 21 Erlass und nachträglicher Verzicht

[1] Gebührenpflichtigen Personen, für welche die Bezahlung der fälligen Gebühr eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann diese auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

[2] Das Erlassgesuch ist schriftlich zu begründen und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen.

[3] Die Einreichung eines Erlassgesuchs hemmt den Bezug nicht.

[4] Die Behandlung von Erlassgesuchen erfolgt in der Regel unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verwaltungs- oder Gerichtsgebühren erhoben werden.

[5] Liegen die Voraussetzungen gemäss § 14 vor, kann auf den Bezug fälliger Gebühren verzichtet werden.

Aus sozialen Gründen ist es notwendig, dass Gebühren wenigstens dann erlassen werden können, wenn die Gebührenbegleichung für die gebührenpflichtigen Personen eine unzumutbare Härte darstellen würde (Absatz 1). Ein solcher, besonderer Härtefall liegt nach ständiger Rechtsprechung nur dann vor, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbstverschuldete Umstände vorliegen oder diese eine sonstige Notlage hervorrufen würden (die gebührenpflichtige Person würde zum Beispiel der Sozialhilfe anheimfallen). Allerdings ist für die Prüfung jeweils

ein betreffendes schriftliches Gesuch der gebührenpflichtigen Person erforderlich (Absatz 2). Im Vordergrund werden natürliche Personen stehen. Bei entsprechender Begründung kann allerdings auch eine juristische Person eine unzumutbare Härte geltend machen. Diese allgemeine Erlassmöglichkeit ist von der unentgeltlichen Rechtspflege zu unterscheiden (§ 34 VRPG; Art. 136 ff. StPO; Art. 117 ZPO). Die diesbezüglichen Bestimmungen geniessen als Spezialrecht beziehungsweise als höherstufiges Recht jeweils gegenüber dem allgemeinen Recht den ausschliesslichen Vorrang.

Um den Gebührenbezug nicht unverhältnismässig zu erschweren (Ziel 5), wird darauf verzichtet, eine Möglichkeit zur Gebührenerhebung nach Wegfall einer nur vorübergehenden Härte vorzusehen (zum Beispiel späterer Lottogewinn oder Erbschaft). Im Gegensatz zu entsprechenden Bestimmungen bei Unterstützungsleistungen besteht bei Gebührentatbeständen in der Regel keine fortdauernde Beziehung zwischen der gebührenpflichtigen Person und dem Staat. Nur eine solche Beziehung könnte die Einrichtung der erforderlichen Kontrollmechanismen rechtfertigen. Absatz 3 bringt zum Ausdruck, dass eine fällige Gebühr trotz Erlassgesuch bezogen, das heisst in Rechnung gestellt, gemahnt und nötigenfalls vollstreckt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass der Gebührenbezug – etwa durch unbegründete Erlassgesuche – ungerechtfertigt lange hinausgezögert oder sogar ganz vereitelt werden kann. Der diesbezügliche Vollzug hat allerdings mit Augenmass zu erfolgen.

Die Behandlung von Erlassgesuchen soll in der Regel unentgeltlich erfolgen (Absatz 4). Enthalten die Erlassgesuche aber schon auf den ersten Blick keine ausreichenden Gründe für die Annahme einer unzumutbaren Härte, sind sie offensichtlich unbegründet. Hier rechtfertigt es sich, von der gesuchstellenden Person eine Gebühr für die Behandlung des Gesuchs zu erheben.

Im Laufe der Inkassobemühungen kann es sich herausstellen, dass die erhobenen und fälligen Gebühren und Auslagen bereits die aufgelaufenen Bezugskosten nicht zu decken vermögen oder dass sich die weiteren Bezugsbemühungen als aussichtlos erweisen. In diesen Fällen soll, in Analogie zu § 14 GebührG, auch nachträglich auf den Gebührenbezug verzichtet werden können (Absatz 5).

Abweichende Regelungen in der Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung bleiben selbstverständlich vorbehalten (Art. 112 ZPO und Art. 425 StPO).

§ 22 Verjährung

[1] Das Recht, die Gebühr zu erheben und zu beziehen, verjährt innert 10 Jahren, bei periodischen Gebühren innert 5 Jahren nach Beendigung der Leistungserbringung oder Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung.

[2] Die Verjährung wird durch jede Handlung, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird, unterbrochen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

[3] Die Verjährung steht während eines Rechtsmittelverfahrens oder eines Verfahrens um Gebührenerlass still. Sie läuft einen Tag nach Eintritt der Rechtskraft weiter.

[4] Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten.

Es besteht für die öffentliche Hand und die Privaten ein Interesse daran, dass Gebührenforderungen schnell erledigt werden. Um aber unnötige Differenzen zu den üblichen Verjährungsfristen im Bundesprivatrecht (Art. 127 ff. des Obligationenrechts) zu vermeiden, wird hier auf verkürzte Verjährungsfristen verzichtet.

4. Rechtsschutz

§ 23 Rechtsmittel

[1] Eine Gebühr ist grundsätzlich mit dem Entscheid in der Sache anfechtbar. Wird nur sie angefochten, hemmt ihre Anfechtung den Eintritt der Rechtskraft des Entscheids in der Sache nicht.

[2] Während eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Gebührenentscheid unterbleibt der Gebührenbezug.

Im bisherigen aargauischen Recht gab es keine rechtssatzmässig geregelte Teilrechtskraft. Werden nur die Gebühren eines Sachentscheids angefochten, hat der Grundsatz der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde immer zur Folge, dass auch der Entscheid in der Sache noch nicht in

Rechtskraft erwachsen kann. Mit der Bestimmung von Absatz 1 kann der Sachentscheid in Rechtskraft erwachsen, auch wenn die Gebühr noch umstritten ist. Dies erspart es den Rechtsmittelinstanzen, vorsorgliche Massnahmen betreffend aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln zu treffen. Diese Regelung stellt im Übrigen einen rechtsetzerischen Nachvollzug der verwaltungsgerichtlichen Praxis dar (Urteil des VGer vom 26. Juni 2009 im Verfahren WBE.2009.200/201).

Gerichtsgebühren im Straf- beziehungsweise Zivilprozess sind gemäss den Verfahrensbestimmungen der StPO beziehungsweise der ZPO anfechtbar. Gegen Gebührenentscheide und Entscheide über Erlassgesuche sind ansonsten die Rechtsmittel nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege zulässig.

Absatz 2 korrespondiert mit § 22 Abs. 3 GebührG, wonach während eines Rechtsmittelverfahrens gegen die Gebühr oder den abgelehnten Gebührenerlass beziehungsweise verweigerten nachträglichen Verzicht auch die Verjährung stillsteht. Die Bestimmung gilt für beide Arten von Gebührenentscheiden, das heisst sowohl für den im Sachentscheid integrierten Gebührenentscheid nach § 12 Abs. 2 GebührG als auch für den separaten Gebührenentscheid nach § 17 Abs. 2 GebührG.

5. Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsrecht

[1] Gebühren und Auslagen für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben, werden nach altem Recht erhoben und bezogen.

[2] Bisher festgesetzte Gebührenansätze, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, behalten längstens während zweier Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Die gewählte Übergangsbestimmung in Absatz 1 entspricht der üblichen Regel und ist einfach anzuwenden. Dies gilt grundsätzlich auch für periodische Gebühren. Wenn nach bisherigem Recht sogenannte Anpassungsklauseln vorhanden sind, die vorsehen, dass periodische Gebühren an neues oder geändertes Recht angepasst werden, kommt neues Recht zur Anwendung. Dies betrifft zum Beispiel langjährige Benutzungsverhältnisse.

Es ist zwar beabsichtigt, im laufenden Rechtssetzungsprojekt alle Gebührenbestimmungen mit dem neuen Gesetzesrecht übereinstimmend zu regeln. Angesichts der grossen Menge an Gebührenbestimmungen ist es jedoch nicht auszuschliessen, dass einzelne abweichende Bestimmungen übersehen werden. Sie müssen angepasst werden, ansonsten sie ausser Kraft treten (Absatz 2). Die Bestimmung gilt nur für die Gebühren des Kantons. Die Gemeinden müssen ihre Gebührenansätze nicht korrigieren.

§ 25 Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Bestimmung entspricht der üblichen Formulierung. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2024 geplant.

6.3 Fremdänderungen auf Gesetzesstufe

Die Neustrukturierung des Gebührenrechts (vgl. Kapitel 6.1) erfordert eine Vielzahl an Fremdänderungen. Es werden 39 Gesetze beziehungsweise Gesetzesvorlagen teilrevidiert. Viele Bestimmungen können aufgehoben werden, weil sie neu auf Dekretsstufe geregelt sind. Einige Bestimmungen stellen unechte Verweise auf ohnehin geltendes Recht dar. Auch sie können aufgehoben werden.

Bei einigen der nachstehend dargestellten Fremdänderungen handelt es sich um Bestimmungen, die Gegenstand von noch laufenden Rechtssetzungsverfahren und somit von noch nicht geltendem Recht sind; sie sind entsprechend bezeichnet. Die Fremdänderungen werden im Laufe des vorliegenden Vorhabens jeweils aktualisiert.

1.
Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013) (Stand: 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 29 Gebühren und Auslagen	
1 Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.	1 Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt unentgeltlich.
2 Der Regierungsrat bestimmt die Gebührenansätze durch Verordnung.	2 Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze durch Verordnung fest.
3 Das zuständige Departement setzt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest.	3 Das zuständige Departement erhebt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren im Einzelfall.
4 Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden; Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, sind sie zu erlassen. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung vorsehen.	4 Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung regeln.
5 Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet.	5 *(unverändert)*

Diese auch für die Gemeinden geltende Bestimmung wurde nur begrifflich an die im GebührG verwendete Terminologie angepasst. Sie bleibt ansonsten inhaltlich unverändert.

2.
Das Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 7) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 4	
4 Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. 10.– pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.	4 *Aufgehoben.*

Die Kompetenzregelung in Satz 1 geht im Allgemeinen Gebührengesetz (§ 10 GebührG) auf und muss spezialrechtlich nicht wiederholt werden, während Satz 2 aufgrund der neuen Struktur auf Verordnungsstufe verschoben wird. Dort kann gewährleistet werden, dass die kantonalen Gebühren auf die bestehenden kommunalen Gebühren gemäss § 25 Abs. 1 RMG abgestimmt bleiben.

7) SAR 122.200

3. Das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 [8)] (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 [4] Das erstinstanzliche Verfahren ist kostenpflichtig. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die durch das Migrationsamt zu erhebenden Gebühren und Auslagen fest.	[4] *Aufgehoben.*

Der Regelungsinhalt dieses Absatzes ist vollständig im Allgemeinen Gebührengesetz enthalten (§§ 3 und 10 GebührG).

§ 8 Abs. 3 [3] Für die mutmasslichen Auslagen kann unter Ansetzung einer angemessenen Frist ein Kostenvorschuss erhoben werden. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, sind die Sachverhaltsabklärungen nur durchzuführen, soweit es die öffentlichen Interessen erfordern.	[3] *Aufgehoben.*

Diese Bestimmung entspricht den §§ 5 und 15 GebührG beziehungsweise wird durch diese ersetzt.

§ 28 Abs. 2 [2] Bei Haftentlassungsgesuchen und in Beschwerdeverfahren kann von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden, wenn die Einbringlichkeit der Forderung von vornherein unmöglich erscheint.	[2] *Aufgehoben.*

Diese Verzichtsmöglichkeit ergibt sich aus § 14 (Abs. 1 lit. a beziehungsweise b) GebührG und braucht spezialrechtlich nicht wiederholt werden.

4. Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 [9)] (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 [1] Die Gemeinden haben die erforderlichen Wahlfähigkeitsausweise und die Stimmrechtsbescheinigungen kostenlos auszustellen.	[1] Die Gemeinden haben die erforderlichen Wahlfähigkeitsausweise und die Stimmrechtsbescheinigungen <u>unentgeltlich</u> auszustellen.

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine rein redaktionelle Berichtigung dar. Die Erstellung von Wahlfähigkeitszeugnissen verursacht Kosten, aber dafür wird kein Entgelt verlangt.

---

8) SAR 122.600

9) SAR 131.100

5.
Das Haftungsgesetz (HG) vom 24. März 2009 [10)] (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 [1] Vor Einreichung einer Klage ist mit dem Gemeinwesen ein Vergleich zu suchen.	[1] Vor Einreichung einer Klage ist mit dem Gemeinwesen ein Vergleich zu suchen. Das Vergleichsverfahren ist unentgeltlich.

Wie Einsprache- beziehungsweise Einwendungsverfahren (vgl. § 4 Abs. 1 lit. b GebührG) dienen Vergleichsverfahren dem Rechtsfrieden und liegen damit im öffentlichen Interesse. Ihre Unentgeltlichkeit bei den Fällen, in denen es um den Staat als Schädiger geht, ist geboten.

6.
Das Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 [11)] (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 [3] Publikationen sind kostenpflichtig.	[3] *Aufgehoben.*

Die Gebührenpflicht auch für Publikationen ergibt sich neu aus § 22 Abs. 1 lit. f GebührD. Der Kanton stellt das Publikationssystem als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 15 Abs. 3 und 4 [3] Gegen Kostenersatz können bei der Staatskanzlei bezogen werden a) einzelne Erlasse und Verträge aus der SAR als Separatdruck, b) ein elektronischer Datenträger mit der Gesamtausgabe der SAR, c) Ausdrucke der Amtsblattausgaben des laufenden sowie vergangenen Jahrs. [4] Ausgenommen ist der Bezug von Regelwerken privater Organisationen, auf die in Erlassen verwiesen wird.	[3] *Aufgehoben.* [4] Der Bezug von Regelwerken privater Organisationen, auf die in Erlassen verwiesen wird, ist unentgeltlich.

Diese sehr spezifischen Gebührentatbestände gemäss Absatz 3 sind seit 2012 nicht in Anspruch genommen worden. Angesichts der grossen Verbreitung des Internet und der guten Zugänglichkeit wirken sie auch etwas anachronistisch. Sie können ohne Verlust an dieser Stelle aufgehoben werden. Für allfällige künftige Anfragen kommen die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes zur Anwendung. Aufgrund der Aufhebung von Absatz 3 ist Absatz 4 noch sprachlich anzupassen.

10) SAR 150.200

11) SAR 150.600

7.
Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 [12)] (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 4 [4] Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung ab oder entspricht es dieser nicht, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Empfehlung ganz oder teilweise als Verfügung erlassen.	[4] Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung ab oder entspricht es dieser nicht, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Empfehlung ganz oder teilweise als <u>unentgeltliche</u> Verfügung erlassen

Die gemäss § 32 Abs. 4 IDAG erlassene Verfügung ist im geltenden Recht unentgeltlich (§ 31 Abs. 1 VRGP). An dieser Unentgeltlichkeit soll spezialgesetzlich festgehalten werden.

§ 40 Abs. 1, 3 und 5	
[1] Für Auskunft, Akteneinsicht und Datensperrung werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.	[1] Die erstinstanzliche Behandlung von Gesuchen gemäss den §§ 5, 16, 23 und 28 erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
[3] Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 [13)]; der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Die Gemeinden regeln Gebührenpflicht und -höhe selbst. [5] Im Übrigen gelten die Kostenbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968 [14)].	[3] *Aufgehoben.* [5] *Aufgehoben.*

Die in Absatz 1 bereits heute bestehende Unentgeltlichkeit dieser erstinstanzlichen Verfahren bleibt bestehen. Es wird lediglich eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen. Der unnötige, rein informative Verweis auf das ohnehin aufzuhebende Dekret in Absatz 3 kann ohne Verlust gestrichen werden. Dasselbe gilt für den unechten Verweis auf das VRPG in Absatz 5. Informationen über das anwendbare Recht sind andersartig abzugeben (zum Beispiel Merkblätter, Handbücher und dergleichen).

8.
Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 [15)] (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

	§ 14 Abs. 4 (neu) [4] Die Suche nach leiblichen Angehörigen gemäss den Art. 268b und 268c ZGB erfolgt unter Vorbehalt des Auslagenersatzes unentgeltlich.

12) SAR 150.700

13) SAR 661.110

14) Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, SAR 271.200

15) SAR 210.300

Die in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren im Personenstandswesen (SAR 661.131) geregelte Unentgeltlichkeit ist konzeptgemäss auf die Gesetzesstufe zu heben. Sie ist mit der psychisch schwierigen Situation der betroffenen Personen, also sozialpolitisch begründet.

§ 18 Abs. 1 lit. b [1] Das zuständige Departement ist verantwortlich für a) die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 [SR 211.222.338] (Art. 2 Abs. 2 lit. a PAVO), b) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO).	b) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO); Meldeverfahren und Aufsicht sind unentgeltlich.

Die Unentgeltlichkeit für Meldeverfahren und Aufsicht entsprechen der bisherigen Praxis und sind sozialpolitisch motiviert.

§ 23 Abs. 1 [1] Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person gegen Gebühr hinterlegt werden.	[1] Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person […] hinterlegt werden.

Die Gebührenpflicht ergibt sich bereits aus dem Allgemeinen Gebührengesetz und kann hier deshalb gestrichen werden.

§ 37 Abs. 2 [2] Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.	[2] Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird<u>, oder bei einfachen Entscheiden und Vorkehren</u>.

Diese neu auf Gesetzesstufe geregelte Unentgeltlichkeit stammt unverändert aus dem aufzuhebenden § 14 VKD.

§ 66 Abs. 1 [1] Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original gegen Gebühr auf.	[1] Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original […] auf.

Die Gebührenpflicht der Aufbewahrung von Dokumenten ergibt sich bereits aus dem Allgemeinen Gebührengesetz und kann hier gestrichen werden. Gemäss § 12 Abs. 2 lit. c GebührD wird dafür eine Gebühr von Fr. 100.– erhoben.

9.
Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) vom 23. Juni 1987 [16)] (Stand 1. Januar 1988) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 [1] Der Regierungsrat legt die übrige Behördenorganisation und den Gebührenrahmen in einer Verordnung fest.	[1] Der Regierungsrat legt die übrige Behördenorganisation […] durch Verordnung fest.

Die Gebührenrahmen sind grundsätzlich im Dekret festzulegen. Im Rahmen der Änderung wird zugleich eine sprachliche Bereinigung ("durch Verordnung") vorgenommen.

10.
Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 [17)] (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 9 Überschrift, Abs. 1 d) Gebühren und Entschädigungen [1] Für die von der Prüfungskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 500.– bis Fr. 2'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen.	d) ____ Entschädigungen [1] *Aufgehoben.*

Die Bestimmung enthält neu in Absatz 2 nur noch die Kompetenz des Regierungsrats zur Festlegung der Entschädigung der Kommissionsmitglieder. Die Regelung von Prüfungsgebühren erfolgt neu durch Dekret, weshalb Absatz 1 aufgehoben werden kann.

11.
Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 [18)] (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

§ 41 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 2 d) Verfahrens- und Parteikosten [1] Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung der Gebühren für Verfügungen und Entscheide der Strafbehörden sowie der Parteikosten. [2] Die Gerichtskosten dürfen die Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht unangemessen erschweren.	d) Parteikosten [1] Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung […] der Parteikosten. [2] *Aufgehoben.*

Die Zuständigkeit des Grossen Rats zur Regelung der Gerichts- beziehungsweise der Entscheidgebühren ergibt sich aus § 82 Abs. 1 lit. f KV. Die vorliegende Regelung in Absatz 1 ist daher überflüssig. Der in Absatz 2 enthaltene wichtige Grundsatz wird als allgemeiner Grundsatz in § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Gebührengesetzes integriert.

---

16) SAR 210.500

17) SAR 231.200

18) SAR 251.200

12. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 [19)] (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und 3 [1] Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen.	[1] Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins […] zu bezahlen. <u>Der Regierungsrat legt den Verzugszins jährlich neu durch Verordnung fest.</u> [2] (unverändert) [3] Verzugszinsen sind nicht zu erheben, wenn sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder wenn die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.

Analog zur Regelung in § 19 Abs. 4 GebührG soll der Regierungsrat den Verzugszins auch für die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (zum Beispiel Beiträge, Wasserzinsen, Grundbuchabgaben usw.) einheitlich festlegen.

§ 10 Abs. 4 [4] Die ersuchte Behörde leistet Amts- und Rechtshilfe gebührenfrei. Auf den Ersatz der Auslagen kann sie bei Geringfügigkeit verzichten.	[4] Die ersuchte Behörde leistet unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe […].

Die vorgenommene Änderung bewirkt eine Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe. Die Möglichkeit, auf geringfügige Auslagen zu verzichten, ergibt sich zudem bereits aus dem allgemeinen Grundsatz des Verzichts auf die Erhebung von geringen Gebühren, der auch für Auslagen gilt (vgl. § 14 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 GebührG).

§ 30 Abs. 1 [1] Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen Anteil der mutmasslichen Verfahrenskosten als Kostenvorschuss erheben.	[1] Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen die mutmasslichen Verfahrenskosten bis zur Hälfte deckenden, maximal Fr. 10'000.– betragenden Kostenvorschuss erheben.

In Umsetzung des an den Regierungsrat überwiesenen Postulats Lütolf mit der Zielsetzung, die finanziellen Hürden für Rechtsmittel vor Verwaltungsbehörden zu reduzieren (vgl. Kap. 1.1), schlägt der Regierungsrat vor, die Kostenvorschüsse grundsätzlich auf die Hälfte der mutmasslichen Gebühren und Auslagen und dann auch noch auf einen Maximalbetrag zu begrenzen. Der Vorschlag, die Kostenvorschüsse grundsätzlich auf die Hälfte der mutmasslichen Gebühren und Auslagen zu begrenzen, würde auch der Lösung entsprechen, die im Rahmen der aktuellen Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und Rechtsdurchsetzung) vom Bundesrat vorgeschlagen wird (vgl. BBl 2020 2697). Der vorgeschlagene Maximalbetrag entspricht überdies einem Drittel der vor Verwaltungsgericht höchst zulässigen Gerichtsgebühr (vgl. § 21 Abs. 1 lit. b GebührD). Gesamthaft gesehen handelt es sich um einen vertretbaren Kompromiss zwischen der Erleichterung des Zugangs zur Rechtspflege für die Rechtssuchenden und dem staatlichen Risiko nicht einbringlicher Gebühren. Auch muss der Staat (beziehungsweise die Steuerzahlenden) das Risiko von nicht einbringlichen Gebühren nicht alleine tragen. Um die Erhebung des Kostenvorschusses im Vollzug nicht zu erschweren, wird auf die Regelung weiterer Voraussetzungen (zum

19) SAR 271.200

Beispiel: Schulden aus anderen Verfahren oder Zahlungsunfähigkeit) verzichtet. Es bräuchte zusätzliche Abklärungen, um festzustellen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Dies widerspräche dem Anliegen des einfachen und effizienten Gebührenbezugs. Im Sinne der Transparenz ist den Rechtsuchenden schliesslich jeweils bei der Geltendmachung des Kostenvorschusses mitzuteilen, dass bei einem allfälligen Unterliegen eine Erhöhung der letztlich zu erhebenden Staatsgebühr auf das Doppelte oder sogar mehr erfolgen kann.

Zur Diskussion ist auch die Beibehaltung des geltenden Rechts gestanden, dies gerade vor dem Hintergrund der Transparenz für die Rechtssuchenden, die anhand der Höhe des Kostenvorschusses ihr Risiko besser abschätzen und prüfen könnten, ob sie allenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen wollen. Mit dieser Transparenz würde der Kostenvorschuss auch eine gewisse präventive Wirkung entfalten, indem die Rechtssuchenden davon abgehalten würden, aussichtslose Verfahren einzuleiten beziehungsweise durchführen zu lassen. Verfahren könnten dadurch vorzeitig durch die instruierenden Behörden abgeschrieben werden. Dies würde zudem die Spruchkörper entlasten, die nicht mehr in der Sache zu entscheiden brauchten, wenn der Kostenvorschuss nicht bezahlt oder das Rechtsmittel zurückgezogen würde. Schliesslich würde durch die Begrenzung des Kostenvorschusses auf die Hälfte der mutmasslichen Verfahrenskosten das Verlustrisiko erheblich gesteigert. Dies könnte auch dem Grundsatz der Verursachergerechtigkeit der Gebühren und allfälligen Bemühungen widersprechen, den Kostendeckungsgrad der Gerichte zu erhöhen.

§ 82 Abs. 1 1 Die Kosten (Gebühren und Auslagen) einer Vollstreckung sind von der pflichtigen Person zu bezahlen.	1 *Aufgehoben.*

Die Kostenpflicht für verursachte Vollstreckungsmassnahmen (Absatz 1) ergibt sich neu aus § 22 Abs. 1 lit. c GebührD.

Der heute in Absatz 2 geregelte Kostenvorschuss hat dagegen generell mit den Ersatzvornahmen zu tun und stellt eine Abweichung vom Grundsatz dar, dass ein Kostenvorschuss nur dann verlangt werden kann, wenn die Behörde nicht von sich aus handeln muss (vgl. § 15 Abs. 1 GebührG). Mit dem Kostenvorschuss im Vollstreckungsverfahren wird die belastete Person vielleicht dadurch zur Erfüllung der zu vollstreckenden Verpflichtung veranlasst.

13.
Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004 [20)] (Stand 2. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 19 Überschrift und 2bis Gebühren und Entschädigung 2bis Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren werden Gebühren von Fr. 100.– bis Fr. 6'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens die Gebühren für die einzelnen Verfahren durch Verordnung.	Entschädigung 2bis *Aufgehoben.*

20) SAR 290.100

Die Bestimmung enthält neu nur noch die Kompetenz des Regierungsrats zur Festlegung der Entschädigung der Kommissionsmitglieder (Absatz 3). Die Regelungen für Verfahren der Anwaltskommission gemäss Absatz 2bis erfolgen neu durch Dekret. Diese Bestimmung kann gestrichen werden.

14.
Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 [21)] (Stand 29. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 [5] Die Kosten von Abklärungen und Expertisen in einem Verfahren gemäss dieser Bestimmung können den Betroffenen auferlegt werden.	[5] *Aufgehoben.*

Es gilt die allgemeine Bestimmung zur Auferlegung von Auslagen (vgl. § 5 GebührG).

§ 50 Kosten [1] Bei der Anordnung von Verwaltungs- und Disziplinarmassnahmen können der Adressatin oder dem Adressaten der Verfügung auch im erstinstanzlichen Verfahren Kosten, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, auferlegt werden. [2] Die Gebühr beträgt Fr. 50.– bis Fr. 5'000.–, bei ausserordentlich hohem Aufwand bis Fr. 50'000.–.	*Aufgehoben.*

Der Gebührenrahmen ergibt sich aus § 22 Abs. 1 lit. c GebührD und der einzelne Gebührentatbestand aus dem künftigen Gebührentarif auf Verordnungsstufe.

15.
Das Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011 [22)] (Stand 1. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 [3] Der Regierungsrat bezeichnet gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Registrierungsstelle. Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den Daten über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.	[3] Der Regierungsrat bezeichnet gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Registrierungsstelle. Die Gemeinden haben […] <u>unentgeltlichen</u> Zugang zu den Daten über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.

Hier wird nur die begriffliche Vereinheitlichung ("Unentgeltlichkeit" anstatt "Kostenlosigkeit") vorgenommen.

---

21) SAR 301.100

22) SAR 393.400

16.
Das Schulgesetz vom 17. März 1981 [23)] (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

	§ 8a (neu) Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten [1] Der Kanton erbringt seine unterstützenden Leistungen gegenüber den öffentlichen Schulen, ihren Trägerschaften und den Schulbehörden grundsätzlich unentgeltlich. [2] Die erstinstanzlichen Verfahren der Schulen und Schulbehörden sind unentgeltlich. Davon ausgenommen sind Bussenverfahren gemäss den §§ 36a Abs. 4 sowie 37 Abs. 2 und 4. [3] Die Aufsicht des Kantons über die Privatschulen und die private Schulung erfolgt unentgeltlich.

Die bereits heute geltende Unentgeltlichkeit der unterstützenden Leistungen des Kantons, welche insbesondere die zuständigen Fachstellen im Departement Bildung, Kultur und Sport gegenüber den öffentlichen Schulen (Volksschule, Mittelschulen und anerkannte Sonderschulen), ihren Trägerschaften und Schulbehörden zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erbringen, wird in Absatz 1 als Grundsatz gesetzlich verankert. Absatz 2 stellt sicher, dass die erstinstanzlichen Verfahren der Schulen und Schulbehörden – Bussenverfahren ausgenommen – wie bisher unentgeltlich ergehen. Das Gleiche gilt bezüglich der Aufsicht des Kantons über die Privatschulen und die private Schulung (Absatz 3).

§ 89 Abs. 4 [4] Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest.	[4] Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. […]

Die grossrätliche Zuständigkeit zur Festsetzung der Gebührenrahmen ergibt sich aus § 10 Abs. 1 GebührG.

17.
Das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 1. Dezember 2002 [24)] (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

	§ 6a (neu) Unentgeltlichkeit [1] Die erstinstanzlichen Entscheide der Anstellungsbehörden und des für das Lohnwesen zuständigen Departements erfolgen unentgeltlich.

23) SAR 401.100

24) SAR 411.200

Die bereits in der Praxis gehandhabte Unentgeltlichkeit von erstinstanzlichen personalrechtlichen Entscheiden der Schulbehörden und des Departements Bildung, Kultur und Sport wird hier ausdrücklich gesetzlich festgehalten.

18. Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 [25)] (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

	§ 5c (neu) Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten [1] Der Kanton erbringt seine Leistungen gegenüber den Berufslernenden und Studierenden, den Anbietern der beruflichen Grundbildung, den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis, den Organisationen der Arbeitswelt sowie den Höheren Fachschulen grundsätzlich unentgeltlich. [2] Die erstinstanzlichen Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind grundsätzlich unentgeltlich.

Die bereits heute geltende grundsätzliche Unentgeltlichkeit von kantonalen Leistungen und erstinstanzlichen Verfahren wird hier ausdrücklich gesetzlich festgehalten. Die ausnahmsweise gebührenpflichtigen Tatbestände sind in § 45 GBW festgehalten und bleiben inhaltlich unverändert.

§ 9 Abs. 2 lit. c und 2bis (neu) c) Bereitstellung fachkundiger individueller Begleitung im Sinne von Art. 10 Abs. 5 der bundesrätlichen Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 [26)],	c) […] <u>Bereitstellung fachkundiger individueller</u> Begleitung <u>(FIB),</u> [2bis] Die Angebote gemäss Absatz 2 sind für die Lernenden unentgeltlich. Ausgenommen ist die FIB für Lernende der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung, für die eine Gebühr erhoben werden kann.

Da die fachkundige individuelle Begleitung (FIB) grundsätzlich von allen Lernenden der beruflichen Grundbildung beansprucht werden können, ist der Hinweis auf § 10 Abs. 5 BBV zu eng (gilt nur für Lernende der zweijährigen Grundbildung) und deshalb zu streichen. Der Kanton Aargau geht hier über die bundesrechtliche Minimallösung hinaus.

Absatz 2bis regelt die bereits heute geltende Unentgeltlichkeit der Angebote gemäss Absatz 2 und hält fest, dass von Lernenden der drei- oder vierjähren beruflichen Grundbildung für die FIB wie bisher ein Kostenbeitrag als Gebühr erhoben werden kann.

§ 42 Abs. 2 [2] Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.	[2] Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig.

25) SAR 422.200

26) SR 412.101

Die in Satz 2 von Absatz 2 vorgenommene Änderungen dient der Vereinheitlichung der Terminologie im Gebührenrecht.

§ 45 Gebühren	
[1] Der Kanton erhebt Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren, für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formaler Bildung, das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen sowie für das leihweise Überlassen von Lernmaterialien.	[1] Der Kanton erhebt Gebühren für a) das Aufnahmeverfahren in einen Lehrgang zur eidgenössischen Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II) und in das gestalterische Propädeutikum, b) das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung, c) das Ausstellen von Ausweis-Duplikaten, d) das leihweise Überlassen von Lehrmaterialien, e) die Beratungs- und weitere Dienstleistungen des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg sowie die Benutzung des Tagungszentrums.
[2] Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren nach Massgabe des Zeitaufwands und der entstandenen Kosten. Die Gebühren für das leihweise Überlassen von Lernmaterialien betragen Fr. 100.– bis Fr. 600.– pro Semester.	[2] *Aufgehoben.*
[3] Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann in Härtefällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.	[3] *Aufgehoben.*

Absatz 1 wird lediglich formal anders aufgestellt, um die unverändert bleibenden Gebührentatbestände transparenter darzustellen. Die Gebührenhöhe beziehungsweise die Erlasszuständigkeit ergibt sich neu aus dem Allgemeinen Gebührengesetz beziehungsweise aus dem Gebührendekret (§§ 23 und 26 GebührD). Die betreffenden Bestimmungen (Absätze 2 und 3) können aus diesem Grund hier gestrichen werden.

§ 46 Abs. 2 und 3bis (neu)	
[2] Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder.	[2] Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder durch Verordnung. [3bis] Liegt ein Weiterbildungsangebot weitestgehend im öffentlichen Interesse, kann der Regierungsrat die Unentgeltlichkeit durch Verordnung festlegen.

Der Regierungsrat hat zum Beispiel beim Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg vorgesehen, dass Kurse im Zusammenhang mit der Förderung einer umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft oder mit dem Tierwohl grundsätzlich unentgeltlich sind.

	§ 46a (neu) Auslagen [1] Berufslernende und Studierende haben die Ausbildungsauslagen, namentlich für Unterrichts- und Modellmaterial, Drucksachen, Lager, Projektwochen, Exkursionen und Transportkosten zu tragen.

Hier wird die Finanzierung der für die Berufsbildung spezifischen Auslagen neu auf Gesetzesstufe geregelt (analog zur allgemeinen Regelung in § 5 GebührG). Die Bestimmung gilt für alle Berufsschulen.

19.
Das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 [27)] (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

	§ 3a Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten [1] Der Kanton erbringt seine Leistungen gegenüber den Einrichtungen und ihren Trägerschaften unentgeltlich. [2] Die erstinstanzlichen Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind grundsätzlich unentgeltlich.

Die bereits in der Praxis gehandhabte grundsätzliche Unentgeltlichkeit von kantonalen Leistungen und erstinstanzlichen Verfahren wird hier ausdrücklich gesetzlich festgehalten (vgl. auch die gleichlautende Bestimmung in § 5c GBW vorstehend. Die ausnahmsweise gebührenpflichtigen Tatbestände sind in § 16a nachfolgend festgehalten.

	§ 16a Gebühren [1] Das zuständige Departement erhebt Gebühren für a) die Bearbeitung von Gesuchen gemäss § 13, b) die Überprüfungen vor Ort im Rahmen der Aufsicht gemäss § 15. [2] Die Erteilung einer Anerkennung gemäss § 13 erfolgt unentgeltlich.

Es handelt sich dabei um bereits bestehende Gebührentatbestände, die aus strukturellen Gründen auf die Gesetzesstufe gehoben werden (vgl. § 26 BeV).

20.
Das Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009 [28)] (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

	§ 50a (neu) Verfahrenskosten [1] Erstinstanzliche Verfahren über die Anordnung, Bewilligung und Aufhebung von Schutzmassnahmen sowie über die Kostenbeteiligung gemäss § 50 sind unentgeltlich.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung sind folgende erstinstanzliche Verfahren abgedeckt: Unterschutzstellungen (§§ 27 und 43), Schutzentlassungen, vorsorgliche Schutzmassnahmen (§ 28), Zustimmung zu beziehungsweise Bewilligung von Arbeiten (§§ 31 und 42), Bewilligung von archäologischen Untersuchungen durch Dritte (§ 42). Es handelt sich bei diesen Verfahren und Leistungen immer um Schutzmassnahmen (siehe Titel 4.2 im KG).

Ebenso soll auch das Verfahren betreffend Kostenbeteiligung an archäologischen Untersuchungen wie bisher unentgeltlich erfolgen.

---

27) SAR 428.500

28) SAR 495.200

21.
Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 [29)] (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 3 Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze können diesen in Rechnung gestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	3 Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze […] werden diesen in Rechnung gestellt […] .

Die aufgrund des Verursacherprinzips zwingend vorzusehende Kostenverrechnung ergibt sich im Detail bereits aus dem Gebührendekret (§ 23 Abs. 1 lit. c GebührD), die Regelungskompetenz des Regierungsrats aus dem § 10 Abs. 2 GebührG.

§ 40 Abs. 3 Satz 3 3 Die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgütern sind für deren Schutz und für die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind kostenlos, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.	3 (Satz 1 und 2 unverändert). Diese Dienstleistungen sind […] unentgeltlich, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.

Anstelle von "Kostenlosigkeit" wird konsequent von "Unentgeltlichkeit" gesprochen.

22.
Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 [30)] (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 46a Abs. 3 3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und legt die Kostenpflicht fest.	3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und kann dabei für diese die Unentgeltlichkeit festlegen.

Der Regierungsrat soll ausdrücklich ermächtigt werden, beratende und präventive Dienstleistungen im Bedrohungsmanagement für bestimmte Zielgruppen als unentgeltlich zu bezeichnen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (vgl. die neue Regelung in § 25 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeiverordnung, PolV] vom 26. Mai 2021).

29) SAR 515.200

30) SAR 531.200

§ 51 Abs. 4 4 Für die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte kann ein Entgelt verlangt werden.	4 *Aufgehoben.*

Diese Bestimmung widerspricht dem Verursacherprinzip, das eine Gebührenerhebung obligatorisch vorsieht. Neu ergibt sich die konkrete Gebührenpflicht aus dem Dekret (§ 23 Abs. 1 lit. g GebührD).

§ 55 Abs. 2 2 Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands. Der Regierungsrat legt die Ansätze für die kantonalen Gebühren durch Verordnung fest.	2 *Aufgehoben.*

Die konkrete Gebührenregelung erfolgt künftig durch Dekret und Verordnung. Die aussergewöhnliche Bestimmung, wonach Vollkosten zu erheben sind, wird durch das allgemeine Kostendeckungsprinzip gemäss § 7 GebührG ersetzt. Dadurch erübrigt sich der 1. Satzteil. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich neu aus § 2 GebührD.

23.
Das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 [31)] (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 2 Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen Gebührentarif im Rahmen des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren [32)]. Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.	2 Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen Gebührentarif im Rahmen des Gebührendekrets (GebührD){{fn|SAR [[AG|XXX.110]]}}). Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten..

Der Verweis auf das aufzuhebende Dekret ist falsch. Er wird durch einen Verweis auf das GebührD ersetzt.

24.
Das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 [33)] (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 3 Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz oder bei Gebühren gemäss § 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung durch Dekret bestimmt.	3 Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz … bestimmt.

Die gebührenrechtliche Verursacherfinanzierung gemäss Absatz 3 ergibt sich neu aus § 3 Abs. 2 GebührG und braucht im GAF nicht mehr wiederholt werden.

---

31) SAR 585.100

32) SAR 661.110

33) SAR 612.300

25.
Das Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 188 Abs. 1 1 Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren für Mahnungen. Der Regierungsrat legt deren Höhe durch Verordnung fest.	1 […] Veranlagungs- und Einspracheverfahren […] sind unentgeltlich. Vorbehalten […] bleiben gebührenpflichtige Mahnungen. […] Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

Es handelt sich bei dieser Änderung lediglich um eine Anpassung an die Begrifflichkeit im GebührG. Vorbehalten bleiben die gebührenpflichtigen Mahnungen. Entgegen § 18 Abs. 1 GebührG ist im Bereich des Steuerrechts bereits die erste Mahnung kostenpflichtig (vgl. §§ 65a und 77a StGV). Die Steuermahngebühren werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe konkretisiert.

§ 231 Abs. 6 6 Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und bei Anständen im Bezugsverfahren ist kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.	6 Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und bei Anständen im Bezugsverfahren ist […] unentgeltlich. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.

Rein terminologische Anpassung an das neue Allgemeine Gebührengesetz.

26.
Das Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) vom 19. Juni 2012 [34)] (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:

§ 18 Verfahrenskosten 1 Für die Prüfung und Erteilung einer Bewilligung für Vorabklärungen oder einer Konzession wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben.	*Aufgehoben.*
2 Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr sind dem Kanton die entstehenden Auslagen zu vergüten, wie insbesondere Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten.	

Der Inhalt dieser Bestimmung ergibt sich bereits aus den §§ 3 und 5 GebührG beziehungsweise aus § 22 GebührD.

§ 19 Abs. 1 1 Wer eine Konzession erhält, leistet zusätzlich zur Verwaltungsgebühr für jedes angefangene Jahr eine angemessene Abgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden.	1 Wer eine Konzession erhält, leistet […] für jedes angefangene Jahr eine angemessene Abgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden.

34) SAR 671.200

Die Gebührenpflicht für die Verwaltungskosten ergibt sich neu aus § 22 Abs. 1 lit. a GebührD.

27.
Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 [35)] (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 (neu)	[3] Die Vorprüfung von freiwillig erstellten Gestaltungsplänen ist gebührenpflichtig.

Mi der Unentgeltlichkeit von kantonalen Leistungen zugunsten der Gemeinden gemäss § 4 Abs. 1 lit. f GebührG bleibt die Vorprüfung von Gestaltungsplänen, wie bisher, grundsätzlich unentgeltlich. Diese Privilegierung ist aber nicht angezeigt, wenn es sich um freiwillige, vorwiegend im privaten Interesse erstellte Gestaltungspläne handelt. Aus diesem Grund wird neu eine spezialrechtliche Ausnahme vom genannten Grundsatz statuiert.

28.
Das Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG) vom 24. Mai 2011 [36)] (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 14 Grundsatz und Tarif [1] Für den Zugang zu den Geobasisdaten des Bundes und des Kantons und zu den übrigen Geodaten, für deren Nutzung sowie für die Nutzung der Geodienste werden Gebühren erhoben. [2] Die Gebühr entspricht höchstens den Grenzkosten zuzüglich einem angemessenen Anteil an die Kosten der Infrastruktur. [3] Der Grosse Rat erlässt den Gebührentarif.	*Aufgehoben.*

Die aufzuhebende Bestimmung von Absatz 1 soll neu stufengerecht in den §§ 26 beziehungsweise 27 GebührD geregelt werden. Die komplizierte Bestimmung von Absatz 2 wird zugunsten des allgemeinen Kostendeckungsprinzips gemäss § 7 GebührG aufgehoben. Damit wird auch hier die Bemessungsgrundlage der Gebührenfestsetzung vereinfacht. Der Grosse Rat erhält zudem neu die Möglichkeit, die Gebühren für kommerzielle Nutzungen von Geoinformationsdaten differenziert zu regeln (vgl. § 7 Abs. 2 GebührG). Absatz 3 ist angesichts der Regelung in § 82 Abs. 1 lit. f KV beziehungsweise § 10 GebührG ohnehin überflüssig.

§ 15 Überschrift, Abs. 1 und 2 Gebührenfreiheit	<u>Ausnahmen von der Gebührenpflicht</u>
[1] Gebührenfrei ist die Nutzung von a) Suchdiensten, b) Darstellungs- und Download-Diensten für Produkte, die für Vollzugsaufgaben der kantonalen Verwaltung erstellt wurden.	[1] <u>Unentgeltlich</u> ist die Nutzung von
[2] Der Grosse Rat kann die Gebührenfreiheit vorsehen	[2] Der Grosse Rat kann die Unentgeltlichkeit vorsehen a) …

35) SAR 713.100

36) SAR 740.100

a) für den Datenaustausch unter Behörden des Kantons und den Gemeinden sowie mit Dritten in deren Auftrag, b) für den Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden einerseits und den zuständigen Behörden anderer Kantone und des Bundes andererseits, c) wenn der voraussichtliche Aufwand für die Gebührenerhebung den Ertrag übersteigt.	

Hier wird einzig eine begriffliche Vereinheitlichung ("Unentgeltlichkeit" anstatt "Gebührenfreiheit") vorgenommen.

29.
Das Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 [37)] (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Gemeingebrauch [1] Die Nutzung der öffentlichen Gewässer und die Inanspruchnahme der Oberflächengewässer stehen jedermann ohne eingeräumtes Nutzungsrecht und gebührenlos in dem Ausmass zu, wie sie die Nutzung des Gewässers durch eine andere nutzungswillige Person nicht einschränken oder ausschliessen.	[1] Die Nutzung der öffentlichen Gewässer und die Inanspruchnahme der Oberflächengewässer stehen allen Personen ohne eingeräumtes Nutzungsrecht und […] unentgeltlich in dem Ausmass zu, wie sie die Nutzung des Gewässers durch eine andere nutzungswillige Person nicht einschränken oder ausschliessen.

Es soll auch hier einheitlich von Unentgeltlichkeit gesprochen werden.

§ 12 Überschrift, Abs. 1 Einleitungssatz Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung [1] Das zuständige Departement kann von den Nutzungsberechtigten einen Kostenvorschuss für die Beurteilung des Gesuchs und Sicherheitsleistungen verlangen für a) die Prüfung, Einhaltung und Durchsetzung von Nebenbestimmungen, b) die Wiederherstellung des vorherigen Zustands, c) Ersatzvornahmen.	_____Sicherheitsleistung [1] Das zuständige Departement kann von den Nutzungsberechtigten […] Sicherheitsleistungen verlangen für a) ....

Das Recht, einen Kostenvorschuss zu verlangen, ergibt sich bereits aus § 15 GebührG.

§ 38 Abs. 1 [1] Feuerwehr und Zivilschutz können im Not- und Übungsfall ohne Bewilligung und gebührenfrei Wasser entnehmen. Im Übungsfall muss eine angemessene Restwassermenge gewährleistet bleiben.	[1] Feuerwehr und Zivilschutz können im Not- und Übungsfall ohne Bewilligung und […] unentgeltlich Wasser entnehmen. Im Übungsfall muss eine angemessene Restwassermenge gewährleistet bleiben.

Zur begrifflichen Vereinheitlichung wird auch hier konsequent von Unentgeltlichkeit gesprochen.

37) SAR 764.100

30. Das Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012 [38)] (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:	
§ 35 Verwaltungsgebühren [1] Für die Erteilung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.	*Aufgehoben.*

Die Bestimmung kann entsprechend der neuen Verteilung des Gebührenrechts auf die verschiedenen Ebenen aufgehoben werden. Die Gebührenpflicht für Bewilligungen ergibt sich aus § 22 Abs. 1 lit. a GebührD. Terminologisch wird im revidierten Gebührenrecht nicht mehr von "Aufwand", sondern einheitlich von "Kosten" gesprochen (vgl. zentral § 7 GebührG). Gestützt auf § 2 Abs. 2 GebührD können weiterhin die gleichen Gebühren wie bisher erhoben werden.

31. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 [39)] (Stand 31. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

§ 37 Überschrift, Abs. 2 Verursacherprinzip und Gebühren [2] Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Kantons wird eine kostendeckende Gebühr bis Fr. 50'000.– erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	Verursacherprinzip […] [2] *Aufgehoben.*

Diese Bestimmung wird durch das allgemein gültige Kostendeckungsprinzip (vgl. §§ 3 und 7 GebührG) ersetzt und soll hier zur Konzentration des Gebührenrechts an einer Stelle gestrichen werden. Der Gebührenrahmen findet sich neu im Dekret (vgl. § 23 Abs. 1 GebührD).

32. Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 (neu) [1] Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt deren Kostenanteil durch Verordnung; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung.	[1] Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat […] legt den für die Gebührenerhebung massgebenden Kostenanteil durch Verordnung fest; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung. [3] Erfolgen die Leistungen weitestgehend im öffentlichen Interesse, namentlich im Zusammenhang mit der Förderung einer klima-, umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft oder mit dem Tierwohl, sind diese unentgeltlich.

38) SAR 773.200

39) SAR 781.200

Mit der Änderung von Absatz 1 Satz 2 ist der Transparenz wegen klar zu machen, dass es sich bei der teilweisen Kostenbeteiligung eigentlich um eine Gebührenpflicht für staatliche Dienstleistungen handelt, bei der das öffentliche Interesse teilweise gebührenmindernd berücksichtigt wird.

Die Gebührenbefreiung gemäss Absatz 3 besteht bereits gemäss § 8g Abs. 3 der Verordnung über das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg (LZLV) vom 23. Mai 2012 (SAR 422.617). Diese Ausnahme von der Gebührenpflicht wird nun stufengerecht ins Gesetz überführt. Mit der Ergänzung "klimaschonend" wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass die Landwirtschaft im Kanton Aargau einerseits vom Klimawandel direkt betroffen ist und andererseits mit Klimaschutzmassnahmen selber zur Verbesserung beiträgt. Es soll auch zum Ausdruck bringen, dass sich die Landwirtschaft Aargau aktiv mit der Thematik der klimaschonenden Landwirtschaft auseinandersetzt und davon abgeleitete, folglich im öffentlichen Interesse stehende Leistungen unentgeltlich erfolgen.

33.
Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 [40)] (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 4 4 Er legt die Gebühren durch Verordnung fest. An Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wird der Jagdpass gebührenfrei abgegeben. Für ausserkantonale Jagdgäste kann die Gebühr höher angesetzt werden.	4 […] Der Regierungsrat kann die Gebühren […] der Jagdpässe für ausserkantonale Jagdgäste höher festsetzen als für aargauische Jagdgäste. An Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wird der Jagdpass unentgeltlich abgegeben.

Die Bestimmung wird der neuen Verteilung des Gebührenrechts entsprechend angepasst. Hier im Spezialgesetz muss nicht mehr geregelt werden, dass der Regierungsrat die Gebühren festsetzt; dies ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 2 ff. GebührG. Hingegen bleibt spezialgesetzlich weiterhin geregelt, dass die Gebühren der Jagdpässe für ausserkantonale Jagdgäste höher festgesetzt werden können als für aargauische Jagdgäste. Ebenso verbleibt die geltende Gebührenbefreiung – terminologisch angepasst – im Spezialgesetz.

34.
Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG) vom 20. November 2012 [41)] (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 4 Der Regierungsrat legt die Gebühren für Fischereikarten durch Verordnung fest.	4 *Aufgehoben*.

§ 14 Abs. 4 ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 2 GebührG und kann deshalb gestrichen werden.

40) SAR 933.200

41) SAR 933.200

§ 15 Abs. 2 [2] Der Regierungsrat legt die Gebühren für Fischereikarten durch Verordnung fest. Der kantonale Fischereiverband erhält einen Anteil am jährlichen Gebührenertrag, der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Dieser ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume zu verwenden.	[2] […] Der kantonale Fischereiverband erhält einen Anteil am jährlichen Gebührenertrag, der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Dieser ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume zu verwenden.

§ 15 Abs. 2 Satz 1 ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 2 GebührG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 lit. a und f GebührD und kann deshalb gestrichen werden.

35.
Das Geldspielgesetz des Kantons Aargau [GSG] vom 30. Juni 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 7 Gebühren [1] Das zuständige Departement erhebt für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für Kleinspiele Gebühren gemäss § 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren.	*Aufgehoben.*

Der Inhalt dieser Bestimmung ergibt sich aus § 23 Abs. 1 lit. a GebührD. Auf Gesetzesstufe kann die überflüssige Bestimmung gestrichen werden.

36.
Das Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz (EG ArR) vom 8. November 2011 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

	§ 5a (neu) Ausnahme von der Gebührenpflicht [1] Bewilligungsverfahren zur Beschäftigung von Jugendlichen sind unentgeltlich.

Es besteht ein grosses öffentliches Interesse an der Beschäftigung von Jugendlichen. Die aus Gründen des Jugendschutzes notwendigen Bewilligungsverfahren sollen für die Arbeitgeberschaft nicht zusätzliche Hürden enthalten, weshalb sie weiterhin unentgeltlich sein sollen (vgl. § 10 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht [V EG ArR] vom 23. Mai 2012).

37.
Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 [42)] (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebühren [1] Kanton und Gemeinden können für die Prüfung von Gesuchen, die Abnahme von Prüfungen und die Kontrolltätigkeit beim Vollzug des Gesetzes eine Gebühr bis zu Fr. 2'000.– erheben. [2] Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze innerhalb dieses Rahmens. [3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren und für die Tätigkeit der Lebensmittelpolizeibehörden	*Aufgehoben.*

Die Rechtsgrundlage zu dieser Gebührenerhebung ergibt sich künftig aus dem Dekret (§ 23 Abs. 1 lit. d GebührD) beziehungsweise aus der Verordnung. Die Gesetzesbestimmung kann gestrichen werden.

38.
Das Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 [43)] (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

	§ 10a (neu) Ausnahme von der Gebührenpflicht [1] Parkkarten für behinderte Personen sind unentgeltlich.

Parkkarten, die es behinderten Personen erlauben, ihre Fahrzeuge auf für sie speziell reservierten Parkplätzen abzustellen, sollen aus sozialpolitischen Gründen weiterhin unentgeltlich abgegeben werden. Die entsprechende Leistung wird bereits heute unentgeltlich erbracht.

39.
Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980 [44)] (Stand 15. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 18 Hafengebühren	*Aufgehoben.*
[1] Die Gebühren für den Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen setzt der Regierungsrat fest. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der Umschlagsgüter. Der Ansatz pro Tonne darf Fr. 10.– nicht übersteigen.	

Die Regelung der Hafengebühren, bei der es sich um eine Bewilligungs- beziehungsweise eine Benutzungsgebühr handelt, erfolgt künftig stufengerecht im Dekret (vgl. § 30 Abs. 1 GebührD).

42) SAR 970.100

43) SAR 991.100

44) SAR 997.100

§ 21 Übergangsrecht [1] Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes immatrikulierten Schiffe werden die Steuern erstmals nach Ablauf der nach altem Recht erteilten Betriebsbewilligungen erhoben. Nach altem Recht bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. [2] Allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Hallwilersee immatrikulierten Schiffen wird die Zulassungsbewilligung gemäss § 5 erteilt. [3] Die zur Immatrikulation auf dem Hallwilersee angemeldeten Schiffe werden am Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 5 zugelassen. Reicht das Kontingent für die Berücksichtigungen aller Anmeldungen nicht aus, so entscheidet das Los. Das Los bestimmt auch die Reihenfolge der Eintragung der nicht berücksichtigten Halter in die Warteliste.	*Aufgehoben.*

Diese Übergangsbestimmung hat heute, 30 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, keine Bedeutung mehr. Sie kann aufgehoben werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Die Neustrukturierung des Gebührenrechts (vgl. Kapitel 6.1) erfordert auf der Gesetzesstufe keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.

Es ist ein gleichzeitiges Inkrafttreten des gesamten Gebührenrechts auf den 1. Januar 2024 geplant.

6.4 Gebührendekret

6.4.1 Einleitung

In der Anhörung 2012 wurde die Abstraktheit des Allgemeinen Gebührengesetzes moniert. Der Regierungsrat hat sich deshalb entschlossen, den Entwurf für das vorgesehene Gebührendekret dem Grossen Rat ausnahmsweise schon mit der Botschaft zur ersten Beratung zu unterbreiten. Dadurch wird die gesamte Vorlage erheblich konkreter.

In struktureller Hinsicht wird die Schaffung eines einzigen Dekrets vorgeschlagen. Darin wird der Inhalt folgender, aufzuhebender Dekrete weitgehend unverändert integriert.

- Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 (SAR 221.150)
- Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110)
- Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011 (SAR 740.110)

Da § 2 GebührG drei Gebührentatbestände aufweist, ist es angezeigt, dass auch das Dekret diese drei Kapitel umfasst. Vorangestellt ist eine Einleitung mit allgemeinen Bestimmungen und Begriffsdefinitionen beziehungsweise Bemessungsgrundsätzen. Schluss- und Übergangsbestimmungen beenden es. Folglich drängt sich für das Dekret folgende Struktur auf:

1. Einleitung/Allgemeine Bestimmungen
2. Gerichtsgebühren
3. Verwaltungsgebühren
4. Benutzungsgebühren
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bei den Gerichtsgebühren (2.) orientiert sich das neue Dekret an Struktur und Inhalt des erst kürzlich revidierten Verfahrenskostendekrets. Analoges gilt für die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (3. und 4.), die sich inhaltlich und strukturell an das "Dekret über die vom Staat zu beziehenden Gebühren" anlehnen. Auch hier wird die Angemessenheit der Ober- und Untergrenzen anhand der Kostensituation und im Vergleich zu den Preisen für ähnliche Leistungen am Markt verglichen (Äquivalenz).

Wie auf Gesetzesstufe werden weitere Dekrete teilrevidiert mit dem Ziel, die darin geregelten gebührenrechtlichen Inhalte, die neu strukturiert sind, zu entfernen beziehungsweise an der richtigen Stelle zu platzieren.

6.4.2 Die Dekretsbestimmungen im Einzelnen

Gebührendekret (GebührD)
Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 [45)], Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 [46)], die §§ 78 Abs. 2 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung, § 29 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 [47)], die §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom XXX [48)] und § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeoIG) vom 24. Mai 2011 [49)], *beschliesst:*

1. Allgemeines
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich [1] Dieses Dekret regelt die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, die Gebührenrahmen sowie die Berechnungsgrundlagen beziehungsweise die Kriterien zur Bemessung der Gebühren im Einzelfall. [2] Es gilt für alle Leistungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, für die kantonale Behörden oder von diesen mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beauftragte Personen oder Organisationen Gebühren erheben.

45) SR 272

46) SR 312.0

47) SAR 271.200

48) SAR xxx.100

49) SAR 740.100

Nur die kantonalen Gebührentatbestände sind Gegenstand des Dekrets (Absatz 2). Nicht geregelt sind die Gebühren der Gemeinden und der selbständigen Anstalten. Sie können Gebühren in eigener Kompetenz festsetzen (vgl. § 94 Abs. 3 KV), ebenso wie die unselbständigen Anstalten gemäss Kulturgesetz (vgl. § 17 Abs. 3 KG).

§ 2 Allgemeine Grundsätze und Definitionen

[1] In vermögensrechtlichen Streitsachen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden bemisst sich der Streitwert gemäss den Regeln der Zivilprozessordnung [50)]. Die Gerichtsgebühren richten sich im Übrigen nach den §§ 5–20.

[2] Die für die Bemessung der Gebühren massgeblichen Kosten entsprechen dem Wert der Sach- und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die Leistung zu erbringen oder die öffentliche Sache oder Einrichtung für die Benutzung zur Verfügung zu stellen. Die Kanzleiaufwendungen sind darin inbegriffen.

[3] Der Wert der Dienstleistungen bestimmt sich aus dem Zeitaufwand der Personen, welche die Leistung erbringen, und dem Verrechnungssatz.

[4] Der Verrechnungssatz deckt die Lohnkosten pro Stunde samt einem Zuschlag für Gemein- und kalkulatorische Kosten. Der Verrechnungssatz pro Stunde bemisst sich anhand folgender Kategorien:

a) Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnklassen bis 10,
b) Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnklassen 11–17,
c) Leistungen von Mitarbeitenden in den Lohnklassen über 17.

[5] Der Regierungsrat beschliesst die Verrechnungssätze und publiziert sie jährlich im Amtsblatt.

[6] Wer rechtsmissbräuchlich oder böswillig eine unentgeltliche Leistung veranlasst beziehungsweise verursacht oder eine öffentliche Sache oder Einrichtung unentgeltlich benutzt, hat eine Gebühr gemäss den Absätzen 3–5 oder gemäss § 25 Abs. 2 zu entrichten.

In dieser Bestimmung werden die notwendigen allgemein gültigen Grundsätze und Definitionen für die Gebührenbemessung geregelt.

Streitwerte existieren nicht nur im Zivilprozess, sondern auch in kantonalrechtlich geregelten verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Es macht wenig Sinn, dafür einen eigenen kantonalen Begriff des "Streitwertes" zu definieren. Absatz 1 verweist daher auf die in den Art. 91 ff. ZPO enthaltene Definition. Mit dem 2. Satz wird verdeutlicht, dass für die Gerichte die nachfolgenden Absätze nicht zur Anwendung gelangen.

Absatz 2 definiert abstrakt, was gebührenrechtlich als Kosten angesehen wird. Als Kosten wird der Wert von verbrauchten Sach- und Dienstleistungen verstanden. Es handelt sich dabei um einen betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff, der keine Gewinne beinhaltet, wie zum Beispiel ein volkswirtschaftlicher Kostenbegriff, der auch Opportunitäten bewertet (Opportunitätskosten).

In Absatz 3 ist definiert, wie der Wert der Dienstleistungen bemessen werden soll. Der geschätzte Zeitaufwand wird mit dem Verrechnungssatz gemäss Absatz 4 multipliziert. Da die Personalkosten insgesamt den grössten Anteil der für die Erbringung von staatlichen Leistungen notwendigen Kosten ausmachen, richten sich diese nach der Lohnklasse der Mitarbeitenden, welche mehrheitlich an der Leistung beteiligt sind. Die Verrechnungssätze decken die Personalkosten sowie die Gemein- und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Querschnittsleistungen wie Informatik, Personal usw.) und werden durch den Regierungsrat beschlossen und im Amtsblatt publiziert (Abs. 5). Die Werte für die direkten dem Gebührentatbestand zuordenbaren Sachleistungen, beispielsweise Material, sind darin nicht berücksichtigt. Sie müssen, wenn sie relevant sind, bei der Gebührenbemessung mitberücksichtigt werden.

---

50) SR 272

Absatz 6 regelt die Fälle, in denen eine Person rechtsmissbräuchlich oder böswillig von Leistungen profitieren will, die gemäss § 4 GebührG allgemein oder spezialgesetzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen sind. Rechtsmissbrauch verdient keinen Rechtsschutz und auch keine weiteren Privilegien. Zu denken ist zum Beispiel an die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Einwendungsverfahrens, einzig um den Nachbarn zu schaden. Oder an "Querulanten", die regelmässig bei den Behörden vorsprechen und sich wiederholt zu gleichen Sachverhalten informieren wollen.

§ 3 Anpassung an die Preisentwicklung

[1] Der Regierungsrat kann alle frankenmässig festgesetzten Beträge dieses Dekrets durch Verordnung um maximal 10 % nach oben oder nach unten anpassen, sobald sich die Preisentwicklung gegenüber der letzten Festsetzung oder Anpassung der Gebührenrahmen beziehungsweise Gebühren um 10 % verändert hat. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise Basis (Februar 202X) = 100 Punkte.

[2] Beim Entscheid über die Anpassung nimmt der Regierungsrat eine Beurteilung der Entwicklung der Kosten der gebührenpflichtigen Leistungen oder Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen vor. Haben sich die Kosten wesentlich anders entwickelt als die Preise, berücksichtigt er dies bei der Anpassung.

Hier wird von der in § 11 Abs. 2 GebührG enthaltenen Option Gebrauch gemacht, dem Regierungsrat die allgemeine Kompetenz zu erteilen, die Gebührenansätze im Dekret der Preisentwicklung anzupassen. Eine solche Kompetenz besitzt der Regierungsrat schon heute in einzelnen Bereichen. So wurde die vorliegende Bestimmung aus dem aufzuhebenden Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich entnommen (s. dort § 12). Die immer bestehende Gefahr von Unklarheiten betreffend geänderten Beträgen ist mit einer geeigneten Publikation und Information zu begegnen.

Damit eine teuerungsbedingte Anpassung durch den Regierungsrat nicht zu häufig stattfindet, wird eine Grenze bei 10 % vorgeschlagen. Rückwirkend betrachtet wäre eine solche Teuerung zum Beispiel zwischen 1999 und 2012 eingetreten. Seit 2015 blieben die Preise ziemlich stabil. Ist die Wirtschaft hingegen weniger stabil, würden häufigere Anpassungen erforderlich. Das Gleiche würde bei einem geringeren Grenzwert gelten.

Gemäss Absatz 2 ist beim Anpassungsentscheid mit zu berücksichtigen, wie sich die intern anfallenden Kosten gegenüber der letztmaligen Kalkulation der Gebühren entwickelt haben. Neue Vorgehens- oder Verfahrensweisen bei der Erbringung der Leistungen können dazu führen, dass diese trotz allgemeinen Preissteigerungen weniger kosten als bei der letzten Bewertung. Die gebührenpflichtigen Personen sollen von diesen Effizienzgewinnen auch profitieren.

Auch diese Bestimmung hilft das Anliegen des "Postulats der FDP-Fraktion vom 1. März 2011 betreffend Gebührenreduktion dank Effizienzsteigerung" umzusetzen.

Auch hier gilt selbstverständlich, dass mit Rechtsänderungen jederzeit auf wesentlich geänderte Verhältnisse reagiert werden kann.

§ 4 Akteneinsicht durch Dritte

[1] Dritten, denen in Verfahren vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden Akteneinsicht gewährt wird, kann dafür eine Gebühr von bis zu Fr. 400.– auferlegt werden.

[2] Sparen Dritte durch die Akteneinsicht erhebliche Kosten, namentlich wenn sie in vom Kanton bezahlte Gutachten Einblick erhalten, kann die Gebühr bis auf Fr. 6'500.– erhöht werden.

Diese Bestimmung entspricht § 5 VKD, wonach nicht am Verfahren Beteiligten ("Dritten") für eine gewährte Akteneinsicht Gebühren auferlegt werden können (zum Beispiel Versicherungen). Der Anspruch auf unentgeltliches rechtliches Gehör der Parteien ist damit nicht berührt. Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach § 2 Abs. 3-5 GebührD (Wert der Dienstleistung). Bei ihrer Anwendung sind Bestimmungen des Bundesrechts über die Gewährleistung unentgeltlicher Akteneinsicht im Sozialversicherungswesen zu beachten (vgl. Art. 9 Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV). Auf einen diesbezüglichen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des Bundesrechts kann hier aber verzichtet werden. Dasselbe gilt in Bezug auf § 40 Abs. 1 IDAG, wonach der Zugang zu amtlichen Dokumenten unentgeltlich ist.

2. Gerichtsgebühren

2.1. Allgemeines

Die Bestimmungen der Gerichtsgebühren entsprechen inhaltlich und in ihrer Regelungsdichte den bisherigen Bestimmungen im VKD. Bis auf Gebührenhöhe haben sie sich in der Praxis bewährt und werden deshalb nicht revidiert. Die Gebührenrahmen werden betragsmässig "begradigt", insbesondere die Minimalansätze sind auf Fr. 50.– beziehungsweise Fr. 100.– gerundet. Die Bestimmungen können durch die rechtsanwendenden Behörden direkt angewendet werden. Es braucht keine zusätzliche Konkretisierung.

§ 5 Bemessung und Festsetzung im Einzelfall

[1] Die in der Sache zuständige Gerichtsbehörde bemisst die Pauschale für das Schlichtungsverfahren beziehungsweise die Gebühr in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen innerhalb der festgesetzten Gebührenrahmen gemäss den angefallenen Kosten und der Bedeutung der Sache.

[2] In ausserordentlich kostenintensiven Fällen sowie bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten einer Partei kann die Pauschale beziehungsweise die Gebühr bis auf das Doppelte des vorgesehenen Höchstbetrags festgesetzt werden, soweit sie die Kosten des Verfahrens nicht deckt.

[3] In Verfahren mit ausserordentlich geringen Kosten kann die Pauschale beziehungsweise die Gebühr unter dem vorgesehenen Mindestbetrag festgesetzt oder ganz erlassen werden.

Die Absätze 2 und 3 erlauben es, die Ober- und Untergrenzen der Gebührenrahmen zu überschreiten, wenn entweder sehr grosser Aufwand oder sehr kleiner Aufwand betrieben werden musste. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen für die Gerichtsgebühren, die bei allen nachfolgenden Verfahren zur Anwendung gelangen können. Sie ersetzten gleich mehrere Bestimmungen des Verfahrenskostendekrets: §§ 3 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 3, 13, 19 und 23. Diese bleiben inhaltlich unangetastet und sollen nicht mit zusätzlichen Kriterien in der Anwendung erschwert werden.

Die Bestimmung gilt auch für die Entscheide der Verwaltungsbehörden (vgl. den Verweis in § 22 Abs.1 GebührD).

2.2. Zivilverfahren

2.2.1. Streitige Zivilsachen

§ 6 Schlichtungsverfahren

[1] Die Pauschale für das Schlichtungsverfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter beträgt

a) bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug Fr. 50.– bis Fr. 300.–,

b) für die Ausstellung eines Weisungsscheins Fr. 50.– bis Fr. 300.–,

c) für ein Urteil oder einen Urteilsvorschlag Fr. 100.– bis Fr. 500.–.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 6 VKD.

§ 7 Ordentliches und vereinfachtes Zivilverfahren

[1] Der Grundansatz der Gebühr in vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt:

Streitwert (Strw.)in Franken	Grundansatz in Franken
bis 6'500.–	900.– + 11,0 % des Strw.
6'501.– bis 13'000.–	1'160.– + 7,0 % des Strw.
13'001.– bis 52'000.–	1'290.– + 6,0 % des Strw.
52'001.– bis 100'000.–	770.– + 7,0 % des Strw.
100'001.– bis 200'000.–	4'270.– + 3,5 % des Strw.
200'001.– bis 400'000.–	6'870.– + 2,2 % des Strw.
400'001.– bis 800'000.–	9'670.– + 1,5 % des Strw.
800'001.– bis 1'600'00.–	13'670.– + 1,0 % des Strw.
1'600'001.– bis 3'300'000.–	21'670.– + 0,5 % des Strw.
über 3'300'000.–	28'270.– + 0,3 % des Strw.

[2] In nicht vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 10'000.–.

[3] Sind im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu beurteilen, gilt der höhere der beiden Gebührenrahmen.

[4] Die Festsetzung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie partnerschaftsrechtlicher Unterhaltsbeiträge gelten ebenso wie der Vorsorgeausgleich bei Scheidung und bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft als nicht vermögensrechtliche Streitsachen. Für güterrechtliche Ansprüche gelten dagegen die Absätze 1 und 3.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 7 VKD. Die Abstufung ist aus dem bestehenden Recht übernommen und gewährleistet eine stetige Gebührenerhöhung. Der Gehalt von § 7 Abs. 3 VKD wurde in die allgemeine Bestimmung von § 5 GebührD integriert.

§ 8 Summarisches Verfahren

[1] Die Gebühr für die Durchführung des summarischen Verfahrens beträgt Fr. 500.– bis Fr. 12'000.–.

Die Bestimmung entspricht § 8 VKD.

§ 9 Revisionsverfahren

[1] Die Gebühr für die Behandlung eines Revisionsgesuchs beträgt Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.

Die Bestimmung entspricht § 10 VKD.

§ 10 Rechtsmittelverfahren

[1] Die Gebühr für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht bemisst sich unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften.

[2] Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht beträgt gegen

a) ein Urteil der Schlichtungsbehörde Fr. 200.– bis Fr. 1'800.–,

b) einen prozessleitenden Entscheid Fr. 200.– bis Fr. 1'800.–,

c) ein Schiedsgerichtsurteil Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.

Die Bestimmung entspricht § 11 VKD.

§ 11 Urteilserläuterung beziehungsweise -berichtigung

[1] Bei Abweisung eines Gesuchs um Urteilserläuterung beziehungsweise -berichtigung wird eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 1'000.– erhoben.

Diese Bestimmung entspricht § 12 VKD und korrespondiert mit § 4 Abs. 1 lit. c GebührG, wonach für gutgeheissene Erläuterungs- oder Berichtigungsgesuche keine Gebühr erhoben wird.

2.2.2. Nichtstreitige Zivilsachen

§ 12 Nichtstreitige Zivilsachen

[1] Für Zivilsachen, die nicht in einem in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren erledigt werden und keinen Tatbestand gemäss Absatz 2 darstellen, beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 300.– bis Fr. 2'500.–.

[2] Für die nachstehenden Tatbestände wird die Gerichtsgebühr wie folgt erhoben:

a) Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses Fr. 50.–,

b) Behandlung von öffentlichen Inventaren Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–,

c) Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung, eines Ehevertrags, eines Vermögensvertrags bei eingetragener Partnerschaft, eines Vorsorgeauftrags oder einer Patientenverfügung und deren Wiederaushändigung oder Übermittlung an eine ausserkantonale Behörde Fr. 100.–,

d) gerichtliche Aufzeichnung einer letztwilligen Verfügung Fr. 100.– bis Fr. 300.–.

Diese Bestimmung wurde aus § 14 VKD übernommen. Dessen Absatz 3 wird aus systematischen Gründen auf Gesetzesstufe gehoben (vgl. Fremdänderung zu §§ 65 und 66 EG ZGB).

2.3. Strafsachen

§ 13 Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht

[1] Das Zwangsmassnahmengericht kann in Entscheiden, die es auf Antrag der angeschuldigten oder angeklagten Person oder auf Antrag Dritter fällt, eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 500.– erheben.

Diese Bestimmung entspricht § 16 VKD.

§ 14 Verfahren vor Einzel-, Bezirks- und Jugendgericht

[1] Die Gebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder dem Bezirksgericht einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 300.– bis Fr. 20'000.–.

[2] Im Jugendstrafverfahren vor dem Jugendgericht beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–.

Die Bestimmung ersetzt § 17 Abs. 1 und 3 VKD. Absatz 2 wurde sinngemäss in § 23 Abs. 1 lit. h nachfolgend eingefügt.

§ 15 Verfahren vor Obergericht

[1] Die Gebühr für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren vor Obergericht beträgt Fr. 200.– bis Fr. 20'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 200.– bis Fr. 2'500.–.

Diese Bestimmung entspricht § 18 VKD.

§ 16 Verkürztes Verfahren

[1] Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn die Einsprache gegen einen Strafbefehl oder ein Rechtsmittel zurückgezogen wird, kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 200.– gesenkt werden.

Diese Bestimmung entspricht § 19 VKD.

§ 17 Nachträgliche Entscheide

[1] Die Gebühr für Entscheide der Gerichtsbehörde nach der Urteilsfällung beträgt Fr. 200.– bis Fr. 20'000.–.

Diese Bestimmung entspricht § 20 VKD.

§ 18 Revisionsverfahren

[1] Wird ein Revisionsgesuch abgewiesen, beträgt die Gebühr Fr. 150.– bis Fr. 10'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 100.– bis Fr. 800.–.

Diese Bestimmung entspricht § 21 VKD.

§ 19 Pauschalgebühren in einfachen Fällen

[1] Die zuständige Entscheidbehörde kann in einfachen Fällen innerhalb der Gebührenrahmen gemäss den §§ 14–19 Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen enthalten.

Diese Bestimmung entspricht § 21a VKD.

2.4. Verwaltungssachen

§ 20 Gerichtliche Verwaltungsrechtspflege

[1] In der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege beträgt die Gebühr

a) für das Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht Fr. 200.– bis Fr. 15'000.–,

b) für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sowie für das sozialversicherungsrechtliche Schiedsgerichtsverfahren Fr. 500.– bis Fr. 30'000.–,

c) für das Verfahren vor dem Versicherungsgericht Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–.

[2] In vermögensrechtlichen Streitsachen vor dem Verwaltungsgericht ist die Gebühr innerhalb des Rahmens gemäss Absatz 1 nach den Grundansätzen gemäss § 7 Abs. 1 festzulegen. In vermögensrechtlichen Streitsachen vor dem Spezialverwaltungsgericht ist die Gebühr nach den hälftigen Grundansätzen gemäss § 7 Abs. 1 festzulegen.

[3] In Bausachen beträgt der Streitwert in der Regel 10 % der Bausumme.

[4] Sind im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Streitsachen zu beurteilen, gilt der höhere der beiden Gebührenrahmen.

[5] Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn es ohne Sachentscheid beendet oder ein Rechtsmittel zurückgezogen wird, kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 200.– gesenkt werden.

[6] Das Verwaltungsgericht kann in den bei ihm hängigen Fällen die von der Vorinstanz festgesetzten Gebühren reduzieren.

Diese Bestimmung hat ihren Ursprung in § 22 VKD. Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2016–2019 hatte der Grosse Rat das VKD revidiert und den Gebührenrahmen des Verwaltungsgerichts von Fr. 26.– bis Fr. 10'420.– auf Fr. 500.– bis Fr. 30'000.– ausgeweitet. Ziel war dabei eine äquivalente Abgeltung von bedeutenden Verfahren, das heisst namentlich von Verfahren mit einer hohen Streitsumme (zum Beispiel kostspielige Bauvorhaben), zu erreichen (vgl. GR.15.185, Botschaft des Regierungsrats vom 19. August 2015 samt Beilagen, Inkrafttreten 1. Januar 2016).

Verfahren in Bausachen wurden über mehrere Jahrzehnte durch das Verwaltungsgericht als vermögensrechtliche Streitsachen behandelt und der Streitwert auf 10 % der Bausumme festgelegt (vgl. statt vieler AGVE 1992, S. 398 mit Hinweisen). Der in § 22 Abs. 1 lit. c VKD vorgegebene Gebührenrahmen wurde entsprechend der dargelegten Praxis stets analog zu § 7 Abs. 1 VKD angewandt. Diese langjährige Praxis des Verwaltungsgerichts wurde durch das Bundesgericht in zahlreichen Urteilen geschützt beziehungsweise bestätigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_327/2016 vom 22. März 2017, Erw. 10). Mit Entscheid vom 16. Juli 2020 änderte das Bundesgericht seine Auffassung und monierte neu, dass die durch das Verwaltungsgericht angewandte Berechnungsweise der festgesetzten Staatsgebühr im VKD keine genügende gesetzliche Grundlage finde (1C_480/2019 und 1C_481/2019 vom 16. Juli 2020, Erw. 6).

Neben den Beschwerdeverfahren in Bausachen sind durch das Verwaltungsgericht zahlreiche weitere vermögensrechtliche Streitsachen zu beurteilen. Nach Massgabe der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist wohl auch in diesen Fällen (und nicht nur in Bausachen) der Gebührenrahmen gemäss § 22 Abs. 1 lit. c VKD von Fr. 500.– bis 30'000.– zu wenig abgestuft beziehungsweise das Ermessen nicht hinreichend begrenzt. Dies betrifft beispielsweise Verfahren im Bereich Steuer-, Raumplanungs- und Submissionsrecht sowie Klageverfahren. Ohne eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen wird sich der Gebührenrahmen gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid 1C_480/2019 und 1C_481/2019 vom 16. Juli 2020 in Zukunft auch in diesen Fällen kaum mehr ausschöpfen lassen. Der Kanton wird dadurch jährlich mehrere zehntausend Franken weniger Gebühren einnehmen können. Dies widerspricht den klaren ursprünglichen Intentionen des Grossen Rats. In Anbetracht der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es angezeigt, die Gebührenerhebung bei vermögenrechtlichen Streitigkeiten vor Verwaltungsgericht neu beziehungsweise detaillierter zu regeln, um den Anforderungen des Bundesgerichts an die Regelungsdichte besser zu genügen.

Die Berechnung der Gebühr in vermögensrechtlichen Streitsachen soll nach den Grundansätzen von § 7 Abs. 1 GebührD innerhalb des Gebührenrahmens von Absatz 1 erfolgen. Das heisst, die Gebühr beträgt bei Verfahren vor Verwaltungsgericht höchstens Fr. 30'000.–. Bei Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht beträgt die Gebühr höchstens Fr. 15'000.–. Die nach Streitwert berechneten Grundansätze gemäss § 7 Abs. 1 GebührD sind für die Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht deshalb zu halbieren. Für die Berechnung des Streitwerts genügt grundsätzlich der Verweis auf Regeln der ZPO in § 2 Abs. 1 GebührD. Die Bestimmung des Streitwerts in Bausachen erfordert jedoch eine separate Regelung (Abs. 3). Hier bestimmt sich der Streitwert, der langjährigen Praxis folgend, *in der Regel* nach einem Zehntel der Bausumme. In Fällen, wo zum Beispiel nur ein Teil des Bauvorhabens oder nur Auflagen einer Baubewilligung mit Beschwerde angefochten sind, kann es gerechtfertigt sein, von dieser Regel im Einzelfall abzuweichen.

Absatz 5 enthält die analoge Bestimmung wie in § 16 GebührD.

3. Verwaltungsgebühren

§ 21 Entscheide von Verwaltungsbehörden

[1] In Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden erhebt die Beschwerdeinstanz eine Verwaltungsgebühr zwischen Fr. 200.– bis Fr. 5'000.– entsprechend den angefallenen Kosten gemäss § 5 und der Bedeutung der Sache.

[2] In aufsichtsrechtlichen Verfahren kann bei mutwilliger Anzeige eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 2'000.– erhoben werden.

[3] Kostenpflichtigen Beschuldigten, privatklagenden oder antragstellenden Personen kann die Staatsanwaltschaft mit dem Erlass einer Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 10'000.– auferlegen, im Jugendstrafverfahren Fr. 50.– bis Fr. 150.–.

[4] Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–, im Jugendstrafverfahren Fr. 50.– bis Fr. 150.–.

Diese Bestimmung fasst die §§ 15 Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 lit. a, 24 und 32 VKD zusammen. Sie ist weiterhin direkt anwendbar und erfordert im Gegensatz zu den §§ 22 ff. GebührD kein sie konkretisierendes Verordnungsrecht.

Bezüglich der Absätze 3 und 4 steht noch die Motion Emanuel Suter, SVP, Gipf-Oberfrick (Sprecher), Christoph Riner, SVP, Zeihen, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 18. Januar 2022 betreffend Begrenzung von Strafbefehls- und Anklagegebühren im Raum. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab. Die von der Motion ins Auge gefasste Bestimmung hat der Grosse Rat im November 2014 im Rahmen der Leistungsanalyse beschlossen, als es darum ging, die Erträge beziehungsweise den Kostendeckungsgrad bei den Staatsanwaltschaften zu erhöhen (GR.14.82). Mit der Motion würden diese damaligen Sanierungsbemühungen von Grossem Rat und Regierungsrat zu einem grossen Teil wieder zunichtegemacht.

§ 22 Verschiedene Leistungen von Verwaltungsbehörden

[1] Die von Verwaltungsbehörden zu erhebende Gebühr beträgt für die

a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 50.– bis Fr. 60'000.–,

b) Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Übertragung eines Wassernutzungsrechts Fr. 200.– bis Fr. 100'000.–,

c) Ausübung von Aufsichts-, Disziplinar-, Kontroll-, Vollzugs- und Vollstreckungsfunktionen Fr. 50.– bis Fr. 50'000.–,

d) Abnahme von Staatsprüfungen Fr. 100.– bis Fr. 3'500.–,

e) amtliche Bescheinigung und Ausfertigung Fr. 50.– bis Fr. 500.–,

f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–,

g) Auskünfte, Beratungen, Informationen und Nachforschungen mit besonderem Aufwand Fr. 50.– bis Fr. 5'000.–,

h) Sachverhalts- und Tatbestandsaufnahmen Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–,

i) kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, wenn die Gebühren Privaten weiterverrechnet werden können, Fr. 300.– bis Fr. 5'000.–,

j) Anklagen der Staatsanwaltschaft einschliesslich des Vorverfahrens Fr. 300.– bis Fr. 15'000.–,

k) Anklagen der Jugendanwaltschaft einschliesslich des Vorverfahrens Fr. 50.– bis Fr. 500.–.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 1 des Dekrets über die vom Staat zu erhebenden Gebühren. Sie wurde um die Tatbestände von Literas b, f–i ergänzt. Sie ist im Gegensatz zu den §§ 4–21 GebührD nicht direkt anwendbar und erfordert daher ergänzendes Verordnungsrecht, das der Regierungsrat gestützt auf § 10 Abs. 2 GebührG erlässt. Dort werden vor allem die Bemessungsgrundlagen konkretisiert sowie Zuständigkeiten festgelegt.

Litera c richtet sich an alle Behörden, die Vollzugs- und Aufsichtsfunktionen im weitesten Sinne ausüben. Dazu gehören auch die verschiedenen Aufsichtskommissionen (zum Beispiel Anwaltskommission, Notariatskommission oder die AOC-Kommission im Landwirtschaftsrecht). Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle eingesetzten Aufsichtsmittel (Kontrolle; Disziplinierungsmassnahmen wie zum Beispiel Verwarnungen mit Androhung des Bewilligungsentzugs; Vollzugsmassnahmen wie zum Beispiel Führerausweisentzüge; Vollstreckung; Widerrufe von Auflagen usw.).

Der bisherige Litera e mit der Gebührenpflicht für besondere Aufwendungen für die Behandlung von Beitragsgesuchen wird angesichts der Gebührenbefreiung gemäss § 4 Abs. 1 lit. d GebührG aufgehoben. Der neue Litera f betrifft die häufigen Fälle, in denen die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen auch noch Dienstleistungen kantonaler Stellen erfordert (zum Beispiel Hauswartung oder Sicherheitsdienstleistungen).

Litera g bildet das Pendant zu § 4 Abs. 1 lit. d GebührG. Auskünfte, Beratungen und dergleichen, die einen Wert von Fr. 50.– oder mehr aufweisen, können nicht mehr als einfach oder wenig aufwändig bezeichnet werden. Als Beratungen gelten auch qualifizierte fachliche Stellungnahmen gegen aussen. Hier kommt der Auffangtatbestand von § 2 Abs. 3 und 4 GebührD nicht zur Anwendung. Der Wert von Fr. 50.– ist eine Minimalpauschale, die ungefähr dem Minimalwert einer halben Stunde entspricht. Diese Bestimmung kommt auch im Bereich der Register gemäss RMG zur Anwendung: Einzelauskünfte dürften wegen der ½-Stunden-Regel unentgeltlich sein, während Listenauskünfte weiterhin mindestens Fr. 100.– kosten werden.

Litera h bildet insbesondere die Grundlage für die Kantonspolizei, die bei Strassenverkehrsunfällen die Tatbestände aufnimmt (vgl. heute § 15 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VKD).

Litera j und k entsprechen den aufzuhebenden Absätzen 1bis und 3 von § 15 VKD.

§ 23 Verkürztes Verfahren

[1] Wird ein Verfahren oder eine Leistung gemäss den §§ 21 und 22 nicht vollständig durchgeführt beziehungsweise erbracht, namentlich wenn ein Verfahren ohne Sachentscheid beendet wird, kann auf die Erhebung der Verwaltungsgebühr verzichtet werden.

Entspricht § 23 VKD.

4. Benutzungsgebühren

§ 24 Allgemeines

[1] Die Benutzungsgebühr deckt in der Regel auch die Kosten für die Nutzungsbewilligung. Für die Verweigerung der Nutzungsbewilligung und ein nachträgliches Bewilligungsverfahren kommt § 22 Abs. 1 lit. a zur Anwendung.

[2] Für die nicht geregelten bewilligungspflichtigen Benutzungstatbestände kommt § 25 sinngemäss zur Anwendung.

Die Nutzungsbewilligung kann förmlich in einem Entscheid oder auch formlos erteilt werden. Satz 1 hält fest, dass die Kosten für diesen positiven Entscheid in der Nutzungsgebühr eingeschlossen sind und nicht noch separat erhoben werden. Wird hingegen eine Benutzung in einem förmlichen Entscheid abgelehnt, wird dafür eine Gebühr erhoben (vgl. § 22 Abs. 1 lit. a vorstehend). Das Gleiche gilt für ein nachträgliches Bewilligungsgesuch.

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Auffangbestimmung für Benutzungen derjenigen öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, die in der Liste der häufigsten Benutzungen gemäss § 25 nicht speziell erwähnt werden.

§ 25 Verschiedene Benutzungsgebühren

[1] Für die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Staatsarchiv Fr. 20.– bis Fr. 200.–,

b) Turn- und Sportanlagen Fr. 20.– bis Fr. 2'000.–,

c) andere öffentliche Gebäude, wenn die Benutzung nicht ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entspricht Fr. 50.– bis Fr. 2'000.–,

d) Parkplätze Fr. 2.– bis Fr. 2'000.–,

e) bewilligungspflichtige Benutzung des Kantonsstrassenareals Fr. 50.– bis Fr. 50'000.–,

f) Verleihung von Lernmaterialien pro Semester Fr. 100.– bis Fr. 600.–.

[2] Die Gebühren richten sich nach den marktüblichen Ansätzen.

[3] Der Regierungsrat kann Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken durch Verordnung ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht ausnehmen.

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich § 1 Abs. 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 und erfordert wie bisher konkretisierendes Verordnungsrecht (vgl. § 10 Abs. 2 GebührG). Die Minimalansätze wurden zum Teil leicht erhöht und an die in anderen Kantonen üblichen Ansätze angepasst. Abs.1 lit. f stammt aus § 45 Abs. 2 GBW. Mit Abs. 3 wird dem Regierungsrat gestützt auf § 10 Abs. 1 Satz 3 GebührG die Kompetenz eingeräumt, im öffentlichen Interesse liegende Benutzungen unentgeltlich zu bezeichnen. Damit können die bisherigen unentgeltlichen Tatbestände, wie zum Beispiel die Benutzung von Sport- und Turnanlagen durch Vereine oder die Benutzung von Parkplätzen von schwer erreichbaren Verwaltungsstellen (z.B. Strassenverkehrsamt), beibehalten werden.

§ 26 Nutzung von Geodaten

[1] Die Gebühr für die Nutzung von Geobasisdaten und anderen Geodaten besteht aus einer Pauschale von Fr. 100.– pro Bestellung.

[2] Für zusätzliche Leistungen der Abgabestelle, die über die Entgegennahme der Datenbestellung und die Aufklärung über die Qualität hinausgehen, wird eine Gebühr von Fr. 100.– pro Stunde erhoben.

Diese Bestimmung ersetzt §§ 2 und 3 des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich.

§ 27 Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung

[1] Die von den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern erhobene Gebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Bearbeitung sowie im Bedarfsfall für die Beglaubigung und für zusätzliche Leistungen.

[2] Der Bearbeitungsanteil umfasst die Kosten für die Auftragsbearbeitung und das Material. Er berechnet sich nach folgender Formel:

a) Datenbezug im Vektorformat Fr. 160.– + (√[Anzahl ha] x Fr. 5.–),

b) Datenbezug im Rasterformat und in grafischer Form Fr. 30.– + (√[Anzahl dm²] x Fr. 1.–),

c) Bezug von Koordinatenwerten Fr. 30.– + (Anzahl Punkte x Fr. 2.–).

[3] Die Gebühr für die Beglaubigung der Daten richtet sich nach Bundesrecht.

[4] Für zusätzliche Leistungen, die über die Entgegennahme der Datenbestellung und die Aufklärung der Qualität hinausgehen, erheben die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer eine Gebühr von Fr. 100.– pro Stunde.

Diese Bestimmung ersetzt unverändert die §§ 4, 5, 6 und 7 des Dekrets über die Gebühren im Geoinformationsbereich. Sie wurde nur redaktionell etwas angepasst.

§ 28 Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen

[1] Die Gebühr für den Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen bemisst sich nach dem Gewicht der Umschlagsgüter. Der Ansatz pro Tonne darf Fr. 10.– nicht übersteigen.

Diese Bestimmung stammt sinngemäss aus dem aufgehobenen § 18 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980. Der Konkretisierungsauftrag an den Regierungsrat ergibt sich aus § 10 Abs. 2 GebührG.

5. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsrecht

[1] Gebühren für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits begonnen haben, werden nach bisherigem Recht erhoben und bezogen.

Diese Übergangsbestimmung entspricht der in § 24 GebührG festgelegten Übergangsregel. Sie gilt für Leistungen und Benutzungen gleichermassen.

§ 30 Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Als Inkraftsetzungsdatum ist der 1. Januar 2024 vorgesehen.

6.4.3 Fremdänderungen auf Dekretsstufe

1. Der Erlass SAR 165.170 (Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000) (Stand 1. April 2001) wird wie folgt geändert:

	§ 5a Entschädigungen von Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen [1] Zeuginnen und Zeugen erhalten für das Erscheinen vor einer Behörde folgende Entschädigungen: a) für die Zeitversäumnis einschliesslich der Reisezeit Fr. 20.– pro Stunde, b) für nachgewiesenen Lohn- oder Verdienstausfall kann an Stelle der Entschädigung gemäss Litera a eine solche von bis zu Fr. 65.– pro Stunde ausgerichtet werden, c) eine Spesenentschädigung gemäss § 1. [2] Auskunftspersonen erhalten Entschädigungen gemäss denselben Ansätzen; in besonderen Fällen kann davon abgesehen werden.
	§ 5b Entschädigungen von Sachverständigen sowie Übersetzerinnen und Übersetzern [1] Die entscheidende Behörde legt die Entschädigungen von Sachverständigen sowie Übersetzerinnen und Übersetzern fest.

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 29 und 30 VKD und müssen in das Entschädigungsdekret "verschoben" werden, weil das VKD integral aufgehoben wird. Der Ersatz für die Zeitversäumnis in Abs. 1 lit. a wird an die aktuelle Lohnsituation angepasst (Mindestlohn).

2. Der Erlass SAR 612.310 (Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 29 Geltendmachung von Guthaben [1] Die Steuerungsinstanzen stellen die dem Staat zustehenden Forderungen aus erbrachten Leistungen, Gebühren und Entgelten vollständig und in der Regel spätestens 30 Tage nach Erbringung der Leistung beziehungsweise Rechtskraft des Entscheids oder der Verfügung in Rechnung.	[1] Die Steuerungsinstanzen stellen die dem Staat zustehenden Forderungen aus erbrachten Leistungen, Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen […] und Entgelten vollständig und in der Regel spätestens 30 Tage nach Erbringung der Leistung, Ende der Benutzung beziehungsweise Rechtskraft des Entscheids in Rechnung.

In der terminologisch zu bereinigenden Bestimmung fehlten bisher die Benutzungsverhältnisse. Der Begriff "Gebühren" kann gestrichen werden, weil sie sich direkt schon "aus erbrachten Leistungen" oder aus "Benutzungen vor öffentlichen Sachen oder Einrichtungen" ergeben.

3. Der Erlass SAR 755.110 (Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977) (Stand 1. Januar 1990) wird wie folgt geändert:

Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977 (Stand 1. Januar 1990) *Der Grosse Rat des Kantons Aargau,* gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. e der Staatsverfassung [51)] und § 8 des Strassenbaugesetzes vom 17. März 1969 [52)], *beschliesst:*	**Dekret über die Steuern ___ im Strassenverkehr** gestützt auf § 8 des Strassengesetzes 1969 (aStrG) vom 17. März 1969 [53)],

Titel und Ingress werden formell aktualisiert. Das Gebührenrecht wird im GebührD zusammengefasst. In den geänderten Bestimmungen wird jeweils der Bezug auf das Gebührenrecht entfernt.

§ 1 Steuer- und Gebührenpflicht [1] Die Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Motorfahrrädern, die mit aargauischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind, haben eine Verkehrssteuer beziehungsweise Verkehrsgebühr zu entrichten.	**§ 1** Steuerpflicht [1] Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Motorfahrrädern, die mit aargauischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind, haben eine Verkehrssteuer […] zu entrichten.

§ 2 Ausnahmen [1] Von der Verkehrssteuer beziehungsweise Verkehrsgebühr sind befreit: a) Fahrzeuge des Bundes, b) Fahrzeuge der Konsulate und der hohen ausländischen Konsularbeamten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten, c) Fahrzeuge, die im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt sind, d) Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzfahrzeuge, e) … [2] Werden die im öffentlichen Linienverkehr und für die Feuerwehr, Katastrophen oder den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge noch zu anderen Zwecken verwendet, so wird die Verkehrssteuer anteilmässig erhoben.	[1] Von der Verkehrssteuer [...] sind befreit:

51) AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entspricht heute § 82 Abs. 1 lit. f der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR 110.000).

52) SAR 751.100

53) SAR 751.100

§ 13 Ausnahmefahrzeuge [1] Die Verkehrssteuer für Ausnahmefahrzeuge wird nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugart erhoben. [2] Für die notwendige Sonderbewilligung ist zusätzlich eine Gebühr nach § 22 zu entrichten.	[2] *Aufgehoben.*
§ 14 Motorfahrräder [1] Die Verkehrsgebühr für Motorfahrräder beträgt pauschal Fr. 20.–.	[1] Die Verkehrssteuer für Motorfahrräder beträgt pauschal Fr. 20.–.

Bei der in § 14 genannten Gebühr handelte es sich – technisch gesprochen – immer schon um eine Steuer.

3. Bezug der Verkehrssteuern und Gebühren	**3. Bezug der Verkehrssteuern […]**
§ 16 Fälligkeit [1] Die Verkehrssteuern sind für das ganze Kalenderjahr im Voraus zu entrichten, bei provisorischer Immatrikulation für die volle Gültigkeitsdauer.	
[2] Die Jahressteuer für das folgende Jahr wird am 30. November fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. [3] Die Verkehrsgebühren für Motorfahrräder werden am 31. Mai fällig.	[3] Die Verkehrssteuern für Motorfahrräder werden am 31. Mai fällig.

Diese Anpassung erfolgt konsequenterweise wegen der Anpassung in § 14 vorstehend.

5. Gebühren	**5. *Aufgehoben.***

Hier wird als formale Bereinigung nur noch die verbliebene Kapitelüberschrift aufgehoben. Die in diesem Kapitel ursprünglich enthaltenen §§ 21 und 22 wurden bereits im Jahr 1984 aufgehoben.

4. Der Erlass SAR 764.110 (Wassernutzungsabgabendekret [WnD] vom 18. März 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Verwaltungsgebühr [1] Für die Prüfung jedes Gesuchs um Erteilung, Änderung, Erneuerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts ist eine einmalige Verwaltungsgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 100'000.– zu entrichten. Sie wird entsprechend dem Aufwand festgesetzt.	**§ 2** *Aufgehoben.*
§ 3 Auslagen [1] Die Gesuchstellenden und Nutzungsberechtigten haben dem Kanton alle entstehenden Auslagen (Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten) zu vergüten.	**§ 3** *Aufgehoben.*
§ 3a Bezug hydrometrischer Daten	**§ 3a** *Aufgehoben.*

[1] Der Bezug publizierter Daten ist gebührenfrei. Eine weitergehende Aufbereitung der Daten und der Bezug besonderer Datenprodukte und Datenformate wird nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt Fr. 20.– bis Fr. 2'000.–. **§ 19** Übergangsrecht [1] Die Abgabentarife dieses Dekrets kommen bei den im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Nutzungsrechten nur zur Anwendung, wenn diese ausdrücklich eine Anpassungsklausel an künftiges kantonales Recht enthalten. [2] Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekrets sind bei bestehenden Nutzungen von unterirdischen Gewässern Einrichtungen zur Messung des bezogenen Wassers bei den Entnahmevorrichtungen zu installieren. Bis zum Vorliegen der Messergebnisse eines vollen Kalenderjahrs wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühr ein dauernder Betrieb mit einem Viertel der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung angenommen. Fehlen bei bestehenden Nutzungen nach 4 Jahren seit Inkrafttreten dieses Dekrets die Messergebnisse eines vollen Kalenderjahrs, wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsgebühr ein Dauerbetrieb mit der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung angenommen. Die gleiche Regelung gilt, wenn nach Ablauf eines vollen Kalenderjahrs seit der Betriebsaufnahme von neuen Nutzungen keine Messergebnisse vorliegen.	
[3] Bei Änderungen dieses Dekrets, welche die Gebühren für die Wassernutzung betreffen, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Nutzung unter neuem Recht erfolgt. Für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren, die den Aufwand der Verwaltung abgelten, gilt das Recht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.	[3] Bei Änderungen dieses Dekrets, welche die Gebühren für die Wassernutzung betreffen, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Nutzung unter neuem Recht erfolgt. […]

§ 2 wird in § 22 Abs. 1 lit. b GebührD integriert.

Der Auslagenersatz gemäss § 3 ergibt sich neu aus § 5 GebührG.

Die Bestimmung von § 3a kann aufgehoben werden. Da der Bezug von publizierten Daten keinen besonderen Aufwand verursacht, fällt der erste Satz unter § 4 Abs. 1 lit. d GebührG. Die Gebührenerhebung für die Tatbestände des 2. Satzes ergibt sich aus § 23 Abs. 1 lit. g GebührD (Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen und dergleichen mit besonderem Aufwand).

Der 2. Satz von § 19 Abs. 3 kann aufgehoben werden. Im Wassernutzungsabgabendekret sind keine Verwaltungsgebühren mehr geregelt.

6.4.4 Fremdaufhebungen auf Dekretsstufe

III.
1. Der Erlass SAR 221.150 (Dekret über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD] vom 24. November 1987) wird aufgehoben.
2. Der Erlass SAR 661.110 (Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977) wird aufgehoben.
3. Der Erlass SAR 740.110 (Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011) wird aufgehoben.

Das Gebührenrecht auf Dekretsebene wird im GebührD konzentriert. Der Inhalt der drei Erlasse wurde darin im Wesentlichen übernommen.

IV.
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II. und der Aufhebungen unter Ziff. III.

Es ist vorgesehen, das neue Gebührenrecht auf allen drei Regelungsstufen gleichzeitig auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

7. Auswirkungen

7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 sind bisher keine finanziellen Auswirkungen berücksichtigt. Die geplante Gebührenreduktion im Aufgabenbereich 215 "Verkehrszulassung" hat Mindererträge von rund 12 Millionen Franken ab dem Jahr 2024 zur Folge. Diese Ertragsminderung wird im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 berücksichtigt.

Mit dem geplanten Verzicht auf gewisse geringfügige Gebühren (§ 4 Abs. 1 lit. d sowie § 14 GebührG) und der Angleichung von einzelnen Gebührensätzen an die im Dekret festgelegten Gebührenrahmen, ist nach ersten Schätzungen ein Minderertrag von rund 1–2 Millionen Franken verbunden. Allfällige weitere finanzielle Auswirkungen lassen sich erst im Zuge der Erarbeitung der Gebührenverordnung nach der 1. Beratung der Vorlage im Grossen Rat hinreichend quantifizieren.

Die Vorlage hat keine wesentlichen personellen Auswirkungen. Die vom Gesetz verlangte regelmässige Überprüfung des Gebührenrechts kann ohne zusätzliche Ressourcen vorgenommen werden.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Vor allem die Konzentration der konkreten Gebührentarife auf der Verordnungsstufe bringt für die Wirtschaft mehr Transparenz und folglich eine bessere Berechenbarkeit der Gebührenerhebung. Dabei ist mit der Neustrukturierung auch die Gleichbehandlung von ähnlichen Tatbeständen in Zukunft besser gewährleistet. Gesamthaft ist für Unternehmungen und private Haushalte eine Gebührenentlastung vorgesehen (siehe Kapitel 7.1).

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft und Umwelt

Mit der Revision des Gebührenrechts bleiben die einzelnen sozialen Gruppen finanziell im gleichen Ausmass belastet. Bisherige sozialpolitisch begründete Privilegierungen bleiben grundsätzlich unverändert (Leistungen betreffend Jugendlicher, älterer und behinderter Personen). Es bleibt auch weiterhin möglich, aus sozialpolitischen Gründen für einzelne Gebührentatbestände Unentgeltlichkeit vorzusehen.

7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch einen expliziten Beschluss der Gemeinde, das Allgemeine Gebührengesetz in der Gemeinde anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 4 GebührD) können die Gemeinden auf ein eigenes allgemeines Gebührenrecht verzichten. Die kommunalen Gebührenerlasse würden dadurch schlanker und vor allem einheitlicher, was wiederum die Rechtssicherheit und den aargauischen "Binnenmarkt" stärken würde. Dies ermöglicht es den Gemeinden aber weiterhin, die kommunalen Gebühren nach ihren eigenen Bedürfnissen und Erfordernissen zu erheben.

7.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Leistungen gegenüber anderen Gemeinwesen unterliegen wie bereits heute in der Regel kostendeckenden Gebühren (vgl. § 4 Abs. 2 GAF). Es werden deshalb keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und anderen Kantonen erwartet.

8. Weiteres Vorgehen/Zeitplan

Der Regierungsrat plant folgendes weiteres Vorgehen:

Was	Wer	Wann
Beratung in den Kommissionen	Kommissionen	Mai bis Juli 2022
1. Beratung Gesetz (inklusive Entwurf Dekret)	Grosser Rat	August 2022
Verabschiedung Botschaft 2. Beratung	Regierungsrat	Dezember 2022
Beratung in den Kommissionen	Kommissionen	1. Quartal 2023
2. Beratung Gesetz und Dekret (inklusive Entwurf Verordnung)	Grosser Rat	1./2. Quartal 2023
Redaktionslesung	Rechtsdienst Regierungsrat	2. Quartal 2023
Allfällige Volksabstimmung		3. Quartal 2023
Beschluss und Inkraftsetzung der Verordnung zum Gebührenrecht	Regierungsrat	4. Quartal 2023
Inkrafttreten		1. Januar 2024

Antrag

Der vorliegende Entwurf für ein Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen
- Synopse Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) (Beilage 1)
- Synopse Gebührendekret (GebührD) zur Kenntnis (Beilage 2)
- Bericht Kosten- und Erlösanalyse (Beilage 3)